

N i e d e r s c h r i f t

(UVPA/007/2016)

über die 7. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 19.07.2016, 16:00 - 22:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

1. Ortstermin: Essenbacher Brücke;
Hochwasserschutz an der Schwabach (zu TOP 36)
- . Werkausschuss EB77:
11. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
12. EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2015 771/013/2016
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)
13. EB 77 - Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2016 771/014/2016
14. Erlangen wird "Essbare Stadt" 773/023/2016
Fraktionsantrag der Grünen Liste 220/2015 vom 02.11.2015
15. Anfragen Werkausschuss EB77
- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und
Planungsbeirat:
16. Mitteilungen zur Kenntnis
- 16.1. Baumzustand Dechsendorfer Weiher 52/107/2016
- 16.2. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 27.04.2016 - 32/043/2016

16.06.2016

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 16.3. | Broschüre Nr. 14 "Jahresbericht 2014/2015" im Rahmen der Veröffentlichungen zur Innenstadtentwicklung | 610.3/030/2016 |
| 16.4. | Baugebiet 411: Abschluss Optionsvertrag für ein Baugrundstück mit einer Baugruppe | 611/135/2016 |
| 16.5. | Information zum geplanten städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerb "Nachverdichtung Wohnsiedlung Isarstraße" | 611/138/2016 |
| 16.6. | Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 02.06.2016 | 63/101/2016 |
| 16.7. | Mobilitätsstationen zur Förderung der Inter- und Multimodalität - Möglichkeiten in Erlangen | 613/098/2016 |
| 16.8. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/071/2016 |
| . | Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse: | |
| 17. | Bericht über das Projekt BioMetropole Nürnberg, zum Fraktionsantrag der SPD Nr. 017/2016 vom 08.03.2016 "Bio-Modellstadt schaffen" | 31/107/2016 |
| 18. | Städtischer Zuschuss für das Sozialkaufhaus der GGFA AöR; | 31/108/2016 |
| 19. | Neuerlass der Sondernutzungssatzung | 30/023/2016 |
| 20. | Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung | 30/024/2016 |
| 21. | Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Paul-Gordan-Straße, FlNr. 1945/179, Gem. Erlangen, mit ca. 4.380 qm | 231/019/2016/2 |
| 22. | Anpassung der Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Entgeltverzeichnis für Gestattungsverträge) | 232/024/2016 |
| 23. | Flächen für alternative Wohnformen;
Fraktionsantrag Nr. 034/2016 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | 232/030/2016 |
| 24. | Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
hier: Benennung des Weges nordwestlich der Heilig-Kreuz-Kirche in Bruck
(Fraktionsantrag 027/2016 der CSU) | 612/015/2016 |

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 25. | Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
hier: BPlan 347 B - Nägelsbachstraße Süd | 612/016/2016 |
| 26. | Verkehrskonzept Innenstadt im Umfeld der Fußgängerzone –
Ergebnisbericht zur Evaluation des Verkehrsverhaltens und weiteres
Vorgehen | 613/095/2016 |
| 27. | Neubau Bimbachbrücke in Steudacher Straße (Büchenbach) BW 5.26 | 613/096/2016 |
| 28. | Lichtsignalanlage Fürther Str. / Felix-Klein-Str. - Nachrüstung eines
Diagonalsignales (Antrag aus der BV Bruck am 6.10.2015) | 613/077/2016 |
| 29. | Aufnahme des Fahrradweges "Brücke Gründlach - Königsmühle" in
die Prioritätenliste "Kleine Baumaßnahmen Radverkehr / Priorität 1";
CSU-Fraktionsantrag 028/2016 | 613/099/2016 |
| 30. | Errichtung einer Bushaltestelle an der B4 auf Höhe Tennenlohe:
Fraktionsantrag Nr. 216/2015 der ödp-Fraktion vom 22.10.2015 | 613/092/2016/1 |
| 31. | Fortschreibung Nahverkehrsplan Erlangen
Beschluss einer "ausreichenden Verkehrsbedienung" nach § 8 Abs. 3
Satz 1 PBefG im Rahmen der Nahverkehrsplanerstellung nach § 13
Bayer. ÖPNV-Gesetz | 613/100/2016 |
| 32. | Ausbau der Memelstraße zw. Nürnberger Straße u. Zeppelinstraße | 613/101/2016 |
| 33. | Neugestaltung des Gerbereitunnels | 610.3/028/2016 |
| 34. | Parkanlagen für Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbau
Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 146/2015 vom 29.09.2015 | 611/110/2016 |
| 35. | Antrag aus der Bürgerversammlung in Büchenbach am 14.04.2016
hier: Stellplatzschlüssel für geförderte Mietwohnungen (EOF) und
Festsetzungen für Tiefgaragen im geplanten 1. Deckblatt zum
Bebauungsplan Nr. 411 | 611/137/2016 |
| 36. | Hochwasserschutz an der Schwabach; Gestalterische Einbindung der
Maßnahmen und Wegeführung; Fraktionsantrag der CSU Nr.
029/2016 | 611/128/2016 |
| 37. | Räumliche Ausweitung der Bebauungspläne H 461 und H 221
(Hüttendorf) nach Osten zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen;
Fraktionsantrag 048/2016 der CSU vom 09.05.2016 | 611/131/2016 |

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 38. | Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau der Schleusen
Kriegenbrunn und Erlangen sowie Errichtung eines
Bodenzwischenlagers
hier: Ergänzende Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/132/2016 |
| 39. | Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen
- Hans-Geiger-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/133/2016 |
| 40. | Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker
West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/124/2016 |
| 41. | 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217
- Nahversorgungszentrum Frauenaurach -
hier: Billigungsbeschluss | 611/134/2016 |
| 42. | Erhalt und Weiterentwicklung des Burgbergs | 611/099/2016/1 |
| 43. | Antrag Nr. 4 aus der Bürgerversammlung am 03.03.2016 für das
Versammlungsgebiet "Burgberg" | 611/123/2016 |
| 44. | Anfragen | |

TOP 1

**Ortstermin: Essenbacher Brücke;
Hochwasserschutz an der Schwabach (zu TOP 36)**

TOP

Werkausschuss EB77:

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

TOP 12

771/013/2016

**EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2015
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2015 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im April 2016 aufgestellt. Er befindet sich in der beigegefügt Anlage (den Mitgliedern des Werkausschusses und des Stadtrats direkt zugeleitet) und enthält:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und wurde im April 2016 durchgeführt.

Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)“ der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Werkleitung des

Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2015 leicht verbessert, die mit der Stadtkämmerei und dem Beteiligungsmanagement 2014 vereinbarten Maßnahmen insbesondere zur Liquiditätssicherung sind weiter fortzuführen.

Weitere Informationen können den Anlagen entnommen werden (den Mitgliedern des Werkausschusses bzw. des Stadtrats direkt zugeleitet).

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 26. Oktober 2016.

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Oktober 2016 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 19. Juli 2016
- Behandlung im Revisionsausschuss am 26. Oktober 2016
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 27. Oktober 2016

4. Ressourcen

Siehe Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2015 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

2. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2015 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +453.457,68 EUR aus. Zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres i.H.v. -273.395,31 EUR ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. +180.062,37 EUR. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

771/014/2016

EB 77 - Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2016

Sachbericht:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung i.V.m. § 19 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) hat die Werkleitung den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat über den Geschäftsgang, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes zu unterrichten. Dies erfolgt anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Übersicht über die Entwicklung des Vermögensplans für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2016.

Entwicklung des Erfolgsplans – Gewinn- und Verlustrechnung vom 30.06.2016

Zum 30.06.2016 besteht ein Defizit i.H.v. 558 T€ (Schätzung auf Basis vorliegender Daten), der den planmäßigen Abbau von Überdeckungen aus Gebühren abbildet. Zum Jahresende erfolgt in Höhe des Defizits aus Gebühren eine erfolgswirksame Auflösung von Rückstellungen, sodass ein positives Jahresergebnis erreicht werden kann.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis zum 30.06.2016*	Planansatz 2016
1.	Umsatzerlöse darin Pauschalen für Stadtgrün, Winterdienst, Spielplätze u.a. (Summe):	12.681.752 4.438.500	25.423.100 8.778.500
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	16.922	30.400
3.	Sonstige betriebliche Erträge	259.833	1.412.700
4.	Materialaufwand darin a) Aufw endg. für Roh-, Hilfs- u. Betriebsst. b) Aufw endungen für bezogene Leistungen	-4.173.928 -1.142.907 -3.031.021	-8.091.770 -2.339.570 -5.752.200
5.	Personalaufwand: darin a) Löhne, Bezüge, Gehälter b) soziale Abgaben u. Aufw . für Altersv. / Unterst.	-7.030.811 -5.396.666 -1.634.146	-14.074.500 -10.555.875 -3.518.625
6.	Abschreibungen	-569.420	-1.250.400
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.270.073	-2.365.850
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	59	20.000
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-447.337	-604.300
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-533.004	499.380
10.	Sonstige Steuern (Kfz-Steuer)	-24.710	-31.400
	Gewinn/Verlust im Berichtszeitraum	-557.714	467.980

* Schätzung auf Basis der vorliegenden Daten

Dennoch bestehen für das Wirtschaftsjahr 2016 einige Risiken, deren Auswirkungen aktuell noch nicht ganz abgeschätzt werden können. So ist trotz der geänderten Bewertungsvorschriften mit steigenden Rückstellungen für Pensionen und Altersteilzeit zu rechnen. Weiterhin müssen die unständigen Lohnbestandteile künftig abgegrenzt werden (einmalige Ergebnisbelastung 2016 i.H.v. rd. 130-150 T€). Witterungsbedingte Entwicklungen sind ohnehin nicht planbar (Winterdienst, Stadtgrün).

Neue Bilanzierungsvorgaben erfordern darüber hinaus ab 1.1.2016 eine andere Zuordnung der Mieten und Pachten sowohl im Aufwands- als auch im Erlösbereich (bisher: sonstige Erträge / Aufwendungen, künftig Umsatzerlöse / Aufwendungen für bezogene Leistungen im Bereich Materialaufwand). Hierdurch kommt es zu Verschiebungen bei diesen Posten.

Investitionen / Finanzplan

Die Ausgaben für Sachanlagen liegen noch deutlich hinter dem Plan zurück, nachdem der Haushalt erst Ende Mai genehmigt wurde. Die Baumaßnahme (Neubau Verwaltungsgebäude) liegt sowohl im Zeitplan als auch im beschlossenen Kostenrahmen.

Bezeichnung	Ergebnis am 30.06.2016	Planansatz 2016 in EUR
Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs		
Zuführung zu Rückstellungen (für Versorg.- und ähnl. Verpflicht.)	0	50.000
Abschreibung auf Sachanlagen	394.204	900.400
Abschreibung auf Neubau PPP	175.216	350.000
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	10.000
Gewinnvortrag	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	467.980
Kreditaufnahme	0	4.532.335
Summe Einnahmen	569.420	6.310.715
Ausgaben / Finanzbedarf		
Abbau von Gebührenüberschüssen lt. Kalkulation	0	667.700
Ausgaben für Sachanlagen	1.091.652	4.875.000
EDV-Programme / Software	0	5.000
Grundstücke / Grundstücksgleiche Rechte / Gebäude	421.895	3.400.000
Technische Anlagen und Maschinen	399.161	925.000
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	270.596	545.000
Tilgung von Krediten	317.036	1.011.700
Tilgung PPP	264.285	264.300
Aktivierte Eigenleistungen	16.922	30.400
Summe Ausgaben	1.689.895	6.849.100

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 14

773/023/2016

Erlangen wird "Essbare Stadt"

Fraktionsantrag der Grünen Liste 220/2015 vom 02.11.2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit o.g. Fraktionsantrag wurde die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit aktiven Gruppen/Initiativen Vorschläge für die Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Grünanlagen im Sinne einer „essbaren Stadt“ zu erarbeiten.

- Einbezogen werden sollen auch Baumscheiben und öffentliche Grünstreifen vor der Haustür.
- Erlangen soll sich zur „essbaren Stadt“ erklären.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Beauftragung des Büros bgmr Landschaftsarchitekten, Berlin, am 24. September 2015 ein „Grünkonzept“ für die Stadt Erlangen zu erstellen, sollen u.a. auch Handlungsmöglichkeiten mit den Erlanger Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet werden, wie öffentliche Grünflächen besser

genutzt werden können. Vorgesehen ist hier u.a. auch die Themenstellung des o.g. Fraktionsantrages.

Eine Rücksprache mit der Stadt Andernach hat ergeben, dass dort die Bereitstellung der Flächen, die Vorbereitung, Ansaat und Pflege der Beete durch Mitarbeiter/innen der Stadt erfolgt.

Unter dem Motto „Pflücken erlaubt“ können dann alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ernten. Für das Projekt „Essbare Stadt“ wurden gesondert Personalressourcen zur Verfügung gestellt, die seitens EB 77 bei Umsetzung des Projektes ebenso erforderlich wären.

Um dem Antrag in einem ersten Schritt nachzukommen, und um den Bedarf und die Resonanz in der Bürgerschaft zu prüfen, können seitens EB 77 entlang des auf der Ostseite befindlichen Rindenmulchweges am Ohmplatz, verschiedene Flächen für den Anbau von Gemüse und Beerensträuchern angeboten werden. Die vorhandenen, in die Jahre gekommenen Staudenbeete werden im Gegenzug aufgelöst.

Weiter ist seitens der Grünplanung EB 773 im BP 411, BA1 in einem ersten Schritt eine Obstwiese mit verschiedenen Obstgehölzen vorgesehen. Eine Ausdehnung auch auf den BA 2 wäre möglich. Lediglich die Obstbaumpflanzungen sind über die Investitionsmittel zur Herstellung der Grünanlagen im BP 411 abgesichert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die o.g. Vorschläge können einzeln realisiert werden. Die Beantragung der erforderlichen Haushaltsmittel incl. Personalressourcen erfolgt nach Feststellung des Umfangs und Konkretisierung der Einzelmaßnahmen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik wird der Punkt 2. aus dem Antragstext gestrichen. Über die Punkte 1. und 3. wird abgestimmt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stellungnahmen und Vorschläge der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

~~2. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungskonzepte zu den Vorschlägen zu erstellen und diese umzusetzen. Soweit erforderlich, sind die benötigten Finanzmittel zu beantragen.~~

3. Der Antrag der Grünen Liste Nr. 220/2015 vom 02.11.2015 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 15

Anfragen Werkausschuss EB77

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

TOP 16

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 16.1

52/107/2016

Baumzustand Dechsendorfer Weiher

Sachbericht:

Aufgrund des sehr heißen und trockenen Sommers 2016 und des extrem trocknen Winters 2015, verbunden mit dem sehr niedrigen Wasserspiegel am Dechsendorfer Weiher im gesamten Jahresverlauf, ist es im gesamten Areal zu erheblichen Schäden am Baumbestand gekommen. Betroffen sind nicht nur die Bäume im direkten Uferbereich, sondern auch im Umfeld entlang des Waldrandes und der Grünflächen.

Berührt sind insgesamt 127 abgestorbene Bäume, überwiegend Birken und Erlen. Da Bäume unterschiedlich schnell auf Veränderungen reagieren, sind weitere Schäden am Baumbestand nie auszuschließen.

Eine Fällung der Bäume soll noch in diesem Jahr geschehen, da Birken besonders schnell stabile Holzsubstanz abbauen und somit instabil werden.

Die Kosten für die Fällung der Bäume inkl. Transport und Wurzelstockrodung werden auf ca. 30.000,- € geschätzt.

Das Stammholz wird am städt. Kompostplatz Kriegenbrunn zwischengelagert und für die Hackschnitzelheizung des EB77 weiterverarbeitet.

Das Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher liegt in der Hauptverantwortung beim Sportamt. Hier hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2017 eine Summe von 100.000 € bei der Kämmerei angemeldet, um einen ersten Teil der Nachpflanzungen zu ermöglichen.

Das Sportamt verfolgt derzeit mit seiner Konzeption „Sport im öffentlichen Raum“ im Jahr 2017 das Areal am Dechsendorfer Weiher mit einzubeziehen. Diese vorgesehene Aufwertung des Naherholungsgebietes, bei dem auch ein generationsübergreifender Bewegungsparcours geplant ist, macht ein Planungskonzept nötig, dass Nachpflanzungen und Bewegungsangebote sinnvoll miteinander verbinden soll. Daher wird die Sportverwaltung eine Mittelbereitstellung hierfür beantragen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 16.2

32/043/2016

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 27.04.2016 - 16.06.2016

Sachbericht:

In der Zeit vom 27.04.2016 bis zum 16.06.2016 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen; für die verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 1 ist ein Kostenträger vorhanden.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	27.04.2016	Gaisbühlstraße Entfernung der bisherigen Wegweisung „Aurachsaal, Rathskeller“ und gleichzeitige Anbringung eines doppelseitigen Wegweiser „Gemeindezentrum“ im Bereich der Einmündung Herzogenauracher Straße / Gaisbühlstraße.
2.	28.04.2016	Stintzingstraße Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Südseite der Stintzingstraße vor dem Anwesen Nr. 15.
3.	03.05.2016	Gerhart-Hauptmann-Straße Verkürzung des absoluten Haltverbots in der Gerhart-Hauptmann-Straße.
4.	03.05.2016	Am Brucker Bahnhof Beschilderung der neu errichteten Fußgänger- und Radfahrerunterführung am Bahnhof Bruck.
5.	03.05.2016	Karl-Zucker-Straße Erlass eines absoluten Haltverbots an der Südseite der westlichen Stichstraße der Karl-Zucker-Straße (Anwesen 14 und 14a).
6.	04.05.2016	Elisabethstraße Verkehrsrechtliche Beschilderung der Elisabethstraße nach Umgestaltung des Straßenraumes 2016.
7.	09.05.2016	Spinnereistraße Einbau einer schwenkbaren Schranke in der Spinnereistraße.
8.	11.05.2016	Burgbergstraße/Ludwig-Thoma-Straße Einführung der Vorfahrtsregelung „rechts vor links im Bereich Burgbergstraße/Ludwig-Thoma-Straße“.
9.	18.05.2016	Naturbadstraße Rücknahme der ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkung von durchgehend Tempo 30 km/h in der Naturbadstraße.

10. 23.05.2016 **Bundesstraße 4/Weinstraße**
Auftragen einer Mittelmarkierung sowie Pfeilmarkierungen im Bereich der Radwegunterführung Bundesstraße B4/Weinstraße.
11. 30.05.2016 **Luitpoldstraße**
Auflassung an der Nordseite der Luitpoldstraße vor dem Anwesen Nr. 64 installierten Fahrradabstellplatzes und gleichzeitige Verlängerung der dortigen Kurzparkzone.
12. 30.05.2016 **Eskilstunastraße**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Eskilstunastraße 37.
13. 30.05.2016 **Vierzigmannstraße**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Vierzigmannstraße 30.
14. 30.05.2016 **Isarstraße**
Auftragen einer Grenzmarkierung auf der Nordseite der Isarstraße vor der Einmündung des Fuß- und Radweges unter der BAB 73 im Bereich der Erlöserkirche (Anwesen Nr. 16).
15. 03.06.2016 **Mozartstraße**
Ausweisung von 10 Stellplätzen für Bewohner mit Parkausweis Nr. 6 in der Mozartstraße im Bereich der Anwesen 32 – 34 und 53.
16. 07.06.2016 **Harfenstraße**
Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Harfenstraße.
17. 08.06.2016 **Komotauer Straße**
Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierung nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Komotauer Straße.
18. 10.06.2016 **Gundstraße**
Verlängerung eines bestehenden Haltverbots an der Nordseite der Gundstraße in Höhe des Anwesens 8 um rd. 25 m in östliche Richtung.
19. 10.06.2016 **Loewenichstraße**
Auflassung einer bestehenden Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht an der Westseite der Loewenichstraße, unmittelbar südl. der Hindenburgstraße.
20. 10.06.2016 **Hammerbacherstraße**
Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Hammerbacherstraße.
21. 13.06.2016 **Wetterkreuz**
Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Straße Wetterkreuz.
22. 13.06.2016 **Erlanger Straße**
Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Erlanger Straße.
23. 13.06.2016 **Hartmannstraße**
Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Hartmannstraße.
24. 13.06.2016 **Gebbertstraße**

- Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Gebbertstraße.
25. 14.06.2016 **Herbstwiesenweg**
Beschilderung der Erschließungsstraße Baugebiet „Herbstwiesenweg“.
26. 16.06.2016 **Drausnickstraße**
Änderung bzw. Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen nach erfolgter Fahrbahndeckenerneuerung in der Drausnickstraße.

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

TOP 16.3

610.3/030/2016

Broschüre Nr. 14 "Jahresbericht 2014/2015" im Rahmen der Veröffentlichungen zur Innenstadtentwicklung

Sachbericht:

Der Jahresbericht zur Innenstadtentwicklung dient neben der Öffentlichkeitsarbeit auch der Dokumentation gegenüber dem Fördergeber. Der Jahresbericht dokumentiert regelmäßig die vielfältigen Maßnahmen, die in der Innenstadt mit Inanspruchnahme der Städtebauförderung umgesetzt werden konnten. Der Jahresbericht erscheint alle zwei Jahre.

Um die Aufwertung der historischen Innenstadt Erlangen weiter voranzutreiben, wurden zwei Sanierungsgebiete förmlich festgelegt: das Sanierungsgebiet "Nördliche Altstadt" und das Sanierungsgebiet "Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz". Im Zeitraum von 2004 bis 2011 wurden die Sanierungsmaßnahmen mit dem Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" gefördert. Seit 2011 sind beide Sanierungsgebiete der Innenstadt im Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (kurz "Aktive Zentren") eingegliedert. Mit diesem Programm ist es möglich, für vielfältige Maßnahmen - sowohl von städtischer als auch von privater Seite - Fördermittel vom Bund und vom Land zu erhalten.

Zahlreiche Projekte konnten seitdem zur Aufwertung der Innenstadt z.B. die Sanierung des Stutterheim'schen Palais, die Neugestaltung von Straßenräumen wie die Goethestraße oder die Wasserturmstraße realisiert werden. Nach BauGB § 142 Sanierungssatzung sollte die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, 15 Jahre nicht überschreiten.

Seit 2004 sind über 15 Mio. € an Fördergeldern in die Innenstadt Erlangens geflossen. Im Berichtszeitraum des Jahresberichtes 2014 und 2015 wurden ca. 1,1 Mio. € von Bund und Land für die Entwicklung der Erlanger Innenstadt bereitgestellt. Folgende Maßnahmen wurden beispielsweise durch das Städtebauförderungsprogramm in den letzten Jahren unterstützt:

- Umgestaltung der Wasserturmstraße, 2013
- Neugestaltung der Stadtplantafeln, 1. und 2. Realisierungsschritt, 2013 bis 2015
- Neugestaltung der Bismarckstraße und des Lorlebergplatzes, Wettbewerb, 2014
- Generalsanierung Frankenhof 1. BA, Vorgutachten, 2014
- Stadtmuseum, Ersatzneubau Pinolihaus, Machbarkeitsstudie, 2014
- Jugendtreff Innenstadt mit Fahrradwerkstatt und Gartenbühne, Baumaßnahme, 2015
- Palais Egloffstein, Modernisierungsgutachten, 2015

Mit der Städtebauförderung wurden darüber hinaus zahlreiche private Maßnahmen unterstützt. Im Zeitraum 2004 bis 2014 konnten mit dem Kommunalen Fassadenprogramm über 90 private Sanierungen gefördert und dabei über 900.000 € finanzielle Zuschüsse an private Bauherren gezahlt werden. Ebenso wurden seit 2011 private Initiativen zur Belebung und Aufwertung der historischen Innenstadt über den "Projektfonds" aus dem Förderprogramm "Aktive Zentren" finanziell unterstützt.

Der Jahresbericht liegt in gedruckter Form in der Sitzung am 19.07.2016 zur Verteilung an die Stadträtinnen und die Stadträte vor. Kostenlose Exemplare für die Bürgerinnen und Bürger sind im Stadtplanungsamt, im Quartiersbüro, im Foyer des Rathauses sowie in weiteren städtischen Einrichtungen kostenlos erhältlich. Der Jahresbericht wird außerdem auf der Homepage der Stadt Erlangen veröffentlicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresbericht 2014/2015 zur Innenstadtentwicklung Erlangen im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderprogrammes „Aktive Zentren“ wird zur Kenntnis genommen.

TOP 16.4

611/135/2016

Baugebiet 411: Abschluss Optionsvertrag für ein Baugrundstück mit einer Baugruppe

Sachbericht:

Im Baugebiet 411 Häuslinger Wegäcker Mitte sind zwei Grundstücke für Mehrfamilienhäuser für Baugruppen reserviert.

Baugruppen sind ein Zusammenschluss mehrerer Bauwilliger, die gemeinsam ein Haus planen und bauen. Das Vorgehen ist in vielen deutschen Städten erprobt und soll auch in Erlangen etabliert werden. Baugruppen zeichnen sich durch einen starken sozialen Zusammenhalt aus, der positiv auf die Nachbarschaft und den Stadtteil ausstrahlt.

Seit Dezember 2014 unterstützt die Stadtverwaltung die Bildung von Baugruppen im Baugebiet 411 unter anderem mit moderierten Informationsveranstaltungen.

Mit einer ersten Baugruppe konnte nun ein Optionsvertrag zum Erwerb eines der Grundstücke geschlossen werden. Die Baugruppe hat jetzt ein Jahr Zeit, weitere Mitglieder zu gewinnen und eine Baugenehmigung einzuholen. Danach wird die Stadt mit der Baugruppe einen Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks schließen.

Nach Beschluss des Stadtrates zur Vermarktung der Grundstücke im Baugebiet 411 vom 26.06.2014 sind die beiden Grundstücke für Baugruppen ab Vermarktungsstart für zwei Jahre reserviert.

Die Reservierungsfrist für das zweite Grundstück endet am 31.12.2016.

Einzelne Aktivitäten zur Bildung einer Baugruppe für das zweite Grundstück sind bekannt. Aktuell kann jedoch nicht eingeschätzt werden, ob bis zum Ende der Reservierungsfrist eine weitere Bewerbung vorliegen wird, die die Voraussetzungen zum Abschluss eines Optionsvertrages erfüllt.

Insgesamt wird von Seiten der Verwaltung durchaus Interesse an gemeinschaftlichen Bauprojekten in Erlangen gesehen. So ist eine weitere Baugruppe bekannt, die nach einem intensiven Findungsprozess aktuell ein geeignetes Grundstück sucht.

Der Gruppe ist das reservierte Grundstück im Baugebiet 411 bekannt. Auf dem Grundstück sieht die Gruppe jedoch ihre spezifischen Ideen nur als bedingt verwirklichtbar an und hat sich deshalb gegen einen Antrag auf Erwerb des Grundstücks entschieden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 16.5

611/138/2016

**Information zum geplanten städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerb
"Nachverdichtung Wohnsiedlung Isarstraße"**

Sachbericht:

Mit den Beschlüssen vom 22.07. und 11.11.2014 hat der UVPA die Verwaltung beauftragt, die nächsten Planungsschritte zur städtebaulichen Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur durchzuführen. Die Verwaltung wurde deshalb beauftragt, den Vorhabenträger bei der Auslobung eines Wettbewerbs zu unterstützen.

Es sind Konzepte zur Nachverdichtung, insbesondere für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu entwickeln und die entsprechenden Planungsverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einzuleiten.

Die GBW Portfolio 7 GmbH & Co. KG, die durch die GBW Management GmbH vertreten wird (im Folgenden: GBW), ist Eigentümerin der ca. 3,5 ha umfassenden Wohnanlage mit ca. 360 Wohneinheiten (WE) und ca. 23.000 m² Wohnfläche in der Isarstraße.

Das Maß der baulichen Nutzung weist bei diesen das Stadtbild prägenden vier 15-geschossigen Zwillings-Hochhäusern aus den 1960`er Jahren eine GRZ von ca. 0,06 und eine GFZ von ca. 0,92 auf. Ein Potential zur Nachverdichtung ist somit in diesem Quartier prinzipiell gegeben.

Die GBW beabsichtigt im Wesentlichen eine maßvolle Neubebauung und die Aufwertung der Außenanlagen. Hierzu soll in Abstimmung mit der Stadtverwaltung ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb mit eingeladenen Teilnehmern bestehend aus Arbeitsgemeinschaften von Architekten / Stadtplanern mit Landschaftsarchitekten durchgeführt werden, um ein qualitätvolles bauliches und freiräumliches Gesamtkonzept zu erhalten.

Wie im Quartier Nürnberger Straße / Paul-Gossen-Straße hat auch hier im Vorfeld eine aktive Mieterbeteiligung stattgefunden; ebenso wird der Mietervertretung Sitz und Stimme im Preisgericht eingeräumt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung über den geplanten Wettbewerb dient zur Kenntnis.

TOP 16.6

63/101/2016

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 02.06.2016

Sachbericht:

Tagesordnung

- TOP 1 Ortsbesichtigungen
- TOP 2 Wahl der / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters
- TOP 3 Neubau einer Wohnanlage mit 3 Wohneinheiten und Tiefgarage,
Humboldtstraße / Umhausener Weg (siehe Anlage)
- TOP 4 Gesamtkonzept Freiflächengestaltung für das Wohnquartier Schenkstraße /
Johann-Kalb-Straße „Housing Area“ (siehe Anlage)
- TOP 5 Information zur Landesgartenschau und zum Großparkplatz

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 16.7

613/098/2016

Mobilitätsstationen zur Förderung der Inter- und Multimodalität - Möglichkeiten in Erlangen

Sachbericht:

Die Verknüpfung von Verkehrsmitteln einzelner Verkehrsarten zur Unterstützung von nachhaltigen und effizienten Mobilitätskonzepten spielt in der Stadt- und Verkehrsplanung eine wichtige Rolle. Zur Förderung der Inter- und Multimodalität bieten sich räumlich konzentrierte Mobilitätsstationen in zentralen städtischen Bereichen an. Von Bedeutung ist sowohl der ruhende (Parkflächen) als auch der fließende Verkehr (Infrastruktur) sowie entsprechende Informations- und Serviceeinrichtungen. Zur Vermeidung von Wegen mit dem privaten Kfz können Flächen für den ruhenden Verkehr zu einem Großteil für Verleihsysteme (Fahrradverleih, Car-Sharing, Autoverleih etc.) und den Fahrradverkehr reserviert werden.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf Inter- und Multimodalität ist der Fußverkehr sowie eine attraktive Ausstattung von ÖV-Haltepunkten, da dieser sowohl beim IV als auch beim ÖV Beginn und Ende der Wegekette bildet. Die Berücksichtigung eines adäquaten Fußverkehrsnetzes und einer durchgängigen Barrierefreiheit ist daher bei der Planung von Mobilitätsstationen notwendig.

Überträgt man die Überlegungen einer Mobilitätsstation auf Erlangen, so bietet sich insbesondere der Hauptbahnhof und dessen unmittelbare Umgebung an. Der Hauptbahnhof befindet sich nicht nur in einer zentralen städtischen Lage, in dessen Umfeld ist in naher Zukunft auch von der Umsetzung von größeren städtebaulichen Projekten auszugehen (Großparkplatz, Landesgartenschau), die ein wachsendes Verkehrsaufkommen erwarten lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch eine Verbindung vom Hauptbahnhof zu einem möglichen neuen Verknüpfungspunkt für den öffentlichen Verkehr westlich der Arcaden auf der Fläche zwischen Güterbahnhofstraße und Bahnlinie.

Die in Anlage 1 befindliche Zusammenstellung basiert auf einer Analyse der Mobilitätsangebote, die typischerweise Bestandteile von Mobilitätsstationen sind. Sie soll als erste Analyse der Ausstattung des Erlanger Hauptbahnhofes im Bestand dienen. Im Rahmen des derzeit in Erarbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplanes sowie der Konzepte für die Landesgartenschau und die Entwicklung des Großparkplatzes soll der Aufbau einer Mobilitätsstation am Hauptbahnhof weiter verfolgt werden. Weitere mögliche Standorte im Stadtgebiet für Mobilitätsstationen sollen ebenfalls überprüft werden.

Bei der Überprüfung der bestehenden Angebote am Erlanger Hauptbahnhof können folgende Erkenntnisse überblicksartig zusammengefasst werden:

- Viele Angebote sind bereits vorhanden, für die Anforderungen einer Mobilitätsstation Hauptbahnhof jedoch bei weitem in nicht ausreichender Anzahl (Fahrradabstellanlagen, Fahrradboxen, Car-Sharing etc.)
- Die Verteilung der Mobilitätsangebote zwischen Ost- und Westseite des Hauptbahnhofes ist ungleich (bspw. Fahrradabstellanlagen, Gastronomieangebot, Taxistand etc.)
- Im Hinblick auf eine ganzheitliche Mobilitätsinformation erscheint die Ausweitung des bestehenden Servicepunktes sinnvoll

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 16.8

VII/071/2016

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

TOP 17

31/107/2016

Bericht über das Projekt BioMetropole Nürnberg, zum Fraktionsantrag der SPD Nr. 017/2016 vom 08.03.2016 "Bio-Modellstadt schaffen"

Sachbericht:

Der Projektleiter BioMetropole – Stadt Nürnberg, Referat für Umwelt und Gesundheit, Herr Dr. Werner Ebert informiert zum Projekt BioMetropole.

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt ein erneutes Auflegen des Antrages im September-UVPA zu. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 18

31/108/2016

Städtischer Zuschuss für das Sozialkaufhaus der GGFA AöR;

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Sozialkaufhaus der GGFA Erlangen besteht seit 1991 und stellt ein wichtiges Glied im Umwelt- und Agenda 21 Konzept der Stadt Erlangen mit dem Schwerpunkt auf Abfallvermeidung und Nachhaltigkeit dar.

Durch das Sozialkaufhaus Erlangen werden überwiegend wiederverwendbare gebrauchte Möbel und Hausrat im Stadtgebiet Erlangen abgeholt, gesäubert und wieder verkauft. Das Sozialkaufhaus der Stadt Erlangen übernimmt somit eine wichtige Rolle im kommunalen Abfallentsorgungskonzept. Den Abholungen durch das Sozialkaufhaus stehen beträchtliche Mengen an eingespartem Müll gegenüber (Im Jahr 2015 wurden 84 t Möbel, Hausrat etc. abgeholt). Das wichtige Ziel der Nachhaltigkeit wird durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von Möbeln etc. erreicht. Kunden sind fast ausschließlich Bedürftige, alte Menschen, Wohngeldempfänger, Kinderreiche und Studenten. Ein weiterer wichtiger Effekt ist die Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung nach Vorlage des entsprechenden Antrages durch die GGFA AöR mit Verknüpfung an die ökologische Zielaufgabe der Abfallreduzierung und Wiederverwendung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Prüfung des Zuschussantrages durch die Verwaltung; Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Zuschussung im Folgejahr ist nur bei einer sachgerechten Verwendung der Vorjahresmittel möglich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget auf Kst 310090/KTr 53710031/Sk 530101
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Dem Verwaltungsvorschlag zur Bezuschussung der GGFA AöR (Sozialkaufhaus) aus Mitteln der Abfallgebühren in Höhe von 53.100,-- EUR wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

30/023/2016

Neuerlass der Sondernutzungssatzung

Sachbericht:

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden in Erlangen Sondernutzungen i. S. d. Art. 18 BayStrWG durch die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen geregelt.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, das Sondernutzungsrecht den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sowie die stadtgestalterischen Gesichtspunkte bei der Beurteilung bzw. Bewertung von Sondernutzungen zu berücksichtigen.

Die Sondernutzungssatzung von 1981 wurde letztmals im Jahr 2005 geändert. Neben der textlichen Überarbeitung sind vor allem aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Bearbeitung von Sondernutzungen weitere Änderungen notwendig. Darüber hinaus wird die erlaubnisfreie Wahl- und Stimmwerbung vorgeschlagen. In der Anlage 1 wird deshalb der Textvorschlag für eine neu überarbeitete Sondernutzungssatzung vorgestellt. Anlage 3 enthält eine Synopse der Texte der bisherigen Sondernutzungssatzung und der vorgeschlagenen Änderungen. Zu den wichtigsten Änderungen werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Änderung § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Erläuterung:

Die Kirchweihen und Märkte werden in Erlangen von den städtischen Betrieben gewerblicher Art durchgeführt (BGA Kirchweih und BGA Messen und Märkte). Für die Nutzung der öffentlichen Flächen werden den Betrieben gewerblicher Art Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt. Diese werden steuerlich geltend gemacht.

2. Änderung § 2 (Sondernutzung)

§ 2 sollte um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

Nachdem § 6 Abs. 1, der zwischen Sondernutzung nach öffentlichem Recht und Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sowie § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht -Gestattungsvertrag-) gestrichen werden sollen, wird die Abgrenzung zum Privatrecht in § 2 Abs. 3 erläutert (vgl. Nrn. 5 und 6).

3. Änderung § 3 (Zulassungspflicht)

In § 3 Abs. 4 sollte folgender Satz 2 neu aufgenommen werden:

Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Erläuterung:

Die Anzeige des Überganges ist notwendig und muss in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen.

4. Änderung § 4 (Zulassungsfreie Sondernutzungen)

§ 4 Abs. 1 sollte um folgenden Buchstaben c) ergänzt werden:

c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Erläuterung:

Lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 zur „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ sollen die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der Sondernutzungssatzung derartige Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen (Nr. 2.2.3 der Bekanntmachung).

Mit der Ergänzung bedarf die Wahl- oder Stimmwerbung politischer Parteien und Wählergruppen in Zukunft keiner Sondernutzungserlaubnis i. S. d. BayStrWG. Nachdem in § 2 Abs. 1 Plakatierungsverordnung Ausnahmetatbestände für die Wahl- und Stimmwerbung definiert sind, wären künftig keinerlei Erlaubnisse mehr durch Amt 32 zu erteilen. Nach wie vor wären aber sicherheits-, verkehrsrechtliche sowie gestalterische Anforderungen zu beachten, die in der Plakatierungsverordnung zu regeln sind. Dies bedeutet eine erhebliche Verringerung des

Verwaltungsaufwandes ohne rechtliche oder finanzielle Beschränkungen oder Einbußen (die bisherigen Sondernutzungserlaubnisse ergingen kostenfrei).

5. Zusammenfassung der §§ 6 und 8 (Zulassung; Erlaubniserteilung)

§ 6 Abs. 1, der zwischen der Erlaubnis nach öffentlichem Recht und dem Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sollte gestrichen und sinngemäß in § 2 Abs. 1 und 3 aufgenommen werden. Die Absätze 2 und 3 des § 6 sollten mit § 8 unter der Überschrift „Erlaubnis“ zusammengefasst sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 (auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch) gestrichen werden.

Erläuterung:

§ 6 Abs. 1 erhält einen Hinweis auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Dieser Hinweis gehört inhaltlich zu § 2, der den Begriff der Sondernutzung erklärt und die Abgrenzung zum Privatrecht erläutert (vgl. Änderung unter Nr. 2).

Nachdem die §§ 6 und 8 allgemeine Erläuterungen zur Sondernutzung enthalten, wie z.B. die Erteilung der Sondernutzung auf Zeit oder die schriftliche Antragstellung, ist es übersichtlicher, diese Erläuterungen in einem Paragraphen darzustellen. Der Hinweis in § 8 Abs. 1 Satz 2, dass auf die Sondernutzung kein Rechtsanspruch besteht, ist entbehrlich.

6. Streichung § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht - Gestattungsvertrag)

§ 7 sollte gestrichen werden.

Erläuterung:

Mit der Sondernutzungssatzung bewegt sich die Stadt Erlangen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. § 7 bezieht sich allerdings auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Der Hinweis in § 2 Abs. 3, in welchem Fall sich die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach bürgerlichem Recht richtet, reicht aus, da materiell-rechtliche Regelungen hierzu in einer öffentlich-rechtlichen Satzung nicht getroffen werden können.

7. Änderung § 8 (Erlaubniserteilung)

§ 8 wird mit § 6 zusammengefasst (vgl. Nr. 5).

8. Änderung § 9 (Erlaubnisversagung)

§ 9 wird zu § 7. § 9 Abs. 1 Buchstabe d (Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss) sollte gestrichen werden. In Abs. 2 sollte Satz 2 (Versagung der Erlaubnis aus stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen in Fußgängerzonen) gestrichen und folgender neuer Satz 2 aufgenommen werden:

Dies gilt insbesondere

a) für das ausschließliche Verteilen von Werbe- und Informationsunterlagen außerhalb genehmigter Informationsstände,

b) für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen oder Verkaufskiosken und -ständen im Innenstadtbereich außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen.

Der Innenstadtbereich ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.

Erläuterung:

Streichung § 9 Abs. 1 Buchst. d:

Die Gemeinden können seit 2013 unter gewissen Voraussetzungen auf bestimmten öffentlichen Flächen den Verzehr von alkoholischen Getränken mit einer Verordnung nach Art. 30 LStVG verbieten. Es besteht keine Regelungsmöglichkeit für ein Erlaubnisverfahren „zum Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen“.

Streichung § 9 Abs. 2 Satz 2: Aufgrund der Regelungen in der Gestaltungsrichtlinie kann der Satz „Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen“ in der Sondernutzungssatzung gestrichen werden.

Einfügen § 9 (neu: § 7) Abs. 2 neuer Satz 2 Buchst. a) und b):

a) Für das Verteilen von (gewerblichen) Werbe- und Informationsunterlagen (z. B. Flyer) werden bei Amt 32 häufig Anfragen und Anträge gestellt. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis werden für derartige Werbeaktionen grundsätzlich jedoch keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Begründet wird dies mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die kosten- und „wertlosen“ Flyer, welche nach kurzer Lektüre durch die Passanten häufig weggeworfen werden. Aus diesem Grund wird lediglich das Verteilen von Werbegeschenken mit angehefteten Informationsunterlagen (sogenannte „Give-Aways“) genehmigt. Die Aufnahme dieser Tatbestände dient daher zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis.

b) Bei Amt 32 werden häufig Anfragen und Anträge für das isolierte Aufstellen und Betreiben von Imbissständen und Verkaufskiosken und -ständen in der Erlanger Innenstadt gestellt. Nach Rücksprachen mit den beteiligten Fachämtern sind grundsätzlich keine Einzelfälle bekannt oder denkbar, bei welchen die entsprechenden Sondernutzungsgenehmigungen erteilt werden können. Diesbezüglich sind auch die Interessen der ansässigen Marktstände, Gastronomen, Bäckereien und Metzgereien zu berücksichtigen. Die Aufnahme dieser Tatbestände dient daher ebenfalls zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis.

9. Änderung der §§ 10 bis 16

Die §§ 10 bis 16 ändern sich in der Nummerierung und enthalten kleinere textliche Änderungen, die auf den Inhalt keinen Einfluss haben.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Kopper beantragt, in der Anlage 2 auf Seite 61 unter § 7 Abs. 2 Punkt a) zu streichen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dees soll dieser Tagesordnungspunkt in den Haupt-, Finanz und Personalausschuss verwiesen werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

TOP 20

30/024/2016

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Sachbericht:

Gemäß Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG werden für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben (Sondernutzungsgebührensatzung). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den Sätzen des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses. Außer geringfügiger Anpassungen im Rahmen der Euro-Umstellung sowie eine Anhebung im Jahr 2009 für die Straßenbewirtschaftung, fanden seit 1981 keine weiteren Gebührenerhöhungen mehr statt. Das Revisionsamt hat bereits 2008 und 2015 festgestellt, dass einige Gebühren in Erlangen im Vergleich zu den umliegenden kreisfreien Städten besonders niedrig sind und eine Aktualisierung notwendig ist. Außerdem bedarf es in einigen Punkten der Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis.

Nachdem die in der Altstadt ansässigen Gewerbetreibenden wegen der derzeitigen Bahnbauarbeiten an der Martinsbühler Straße Beeinträchtigungen in Kauf nehmen müssen, sollen die Sondernutzungsgebühren gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b aa) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 163 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wegen unbilliger Härte (sachliche Unbilligkeit) nur in der bisherigen Höhe erhoben werden. Eine Reduzierung auf Null ist dagegen nicht möglich, da mit der Sondernutzungserlaubnis tatsächlich auch höhere Einnahmen erzielt werden als ohne.

A. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Nach § 3 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung besteht die Möglichkeit, bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Bisher ist die entsprechende Ablösesumme auf die 20fache Jahresgebühr der Sondernutzung festgesetzt (§ 3 Abs. 2 Sondernutzungsgebührensatzung). Bei der in der Verwaltungspraxis bewährten Regelung bestehen folgende Änderungsvorschläge:

1. Austausch der Überschrift von § 3

Die (bisherige) Überschrift „Kapitalisierung“ sollte gegen die Überschrift „Gebührenablöse“ getauscht werden.

Erläuterung:

Unter einer Kapitalisierung versteht man grundsätzlich die Berechnung eines Kapitalwerts regelmäßig wiederkehrender Leistungen oder Erträge aufgrund eines angenommenen bzw. festgesetzten Zinssatzes (Kapitalisierungssatz). Daher ist der bisherige Begriff „Kapitalisierung“ als Überschrift für die o. g. Ablöseregelung des § 3 Gebührensatzung inhaltlich nicht korrekt und sollte gegen den Terminus „Gebührenablöse“ getauscht werden.

2. In § 3 Abs. 2 sollte nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt werden:

In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Ablösegebühr nach Satz 1 abgewichen und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Eine Gebührenablöse stellt insbesondere für die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung (hier: Stadtkämmerei und Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) eine erhebliche Vereinfachung und Arbeitserleichterung dar, weil die ansonsten notwendigen regelmäßigen Buchungen (i. d. R. jährlich) nicht turnusmäßig überprüft werden müssen.

Um den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern und flexibler sowie bürgerfreundlicher auf die Belange der Antragsteller eingehen zu können, wird daher die Aufnahme des Ausnahmetatbestands bei der Berücksichtigung von auf Dauer angelegten Sondernutzungen für sinnvoll erachtet.

Synopse:

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 3 Kapitalisierung (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. (2) Die Ablösesumme beträgt die 20fache Jahresgebühr.	§ 3 Gebührenablöse (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. (2) Die Ablösesumme beträgt die 20fache Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Jahresgebühr nach Satz 1 abgewichen und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.

3. In § 4 Abs. 6 Buchst. d) sollte der erste Halbsatz, dass „für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen Gebührenfreiheit gewährt werden soll“ gestrichen werden:

Erläuterung:

§ 4 Abs. 6 Buchst. d) regelt die Gebührenfreiheit für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für die Werbung politischer Parteien. In der zeitgleich eingebrachten Neufassung der Sondernutzungssatzung wird vorgeschlagen, die Wahl- und Stimmwerbung politischer Parteien und Wählergruppen erlaubnisfrei zu stellen. Mit der Erlaubnisfreiheit der Wahl- und Stimmwerbung erübrigt sich der Hinweis auf die ohnehin bestehende Gebührenfreiheit.

Synopse:

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 4 Gebührenfreiheit (6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge), b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, d) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für Werbung politischer Parteien. Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.	§ 4 Gebührenfreiheit (6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge), b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, d) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für Werbung politischer Parteien. Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

B. Änderung des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses (Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung)

Nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2). Bei der Festlegung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2 a Satz 5 BayStrWG).

Bei einer Überprüfung des bisherigen Sondernutzungsgebührenverzeichnisses wurde festgestellt, dass mehrere Gebührenposten keine Anwendung mehr finden oder mehrfach genannt sind, wohingegen praxisrelevante Positionen bislang noch nicht aufgeführt sind. Zudem sind die Berechnungsweise und Gebührenhöhe einiger Sondernutzungen im Gegensatz zu vergleichbaren Städten nicht mehr aktuell.

Aus diesem Grund werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Streichungen/Zusammenfassung

Folgende Pos.Nrn. des bisherigen Gebührenverzeichnisses werden gestrichen bzw. zusammengefasst:

a) Komplette Streichung einzelner Pos.Nrn.

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung
8	Blumenhandel aus Korb	Kommt in der Praxis nicht mehr vor.
18	Informationsstände	Kommt in der Praxis nicht mehr vor; evtl. Abrechnung über -neue- Pos.Nr. 8.
25	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen (Firmenwerbung)	Kommt in der Praxis nicht mehr vor.
36	Werbeausstellung	Kommt in der Praxis nicht mehr vor; evtl. Abrechnung über -neue- Pos.Nr. 19.
39	Zigarettenautomaten a) mit 1 Ausgabefach b) jedes weitere Fach	Werden grundsätzlich nicht genehmigt (UVPA-Beschluss vom 20.01.1998).
40	Zirkusunternehmen oder artverwandte Unternehmen	Die Zirkusse gastieren in der Regel auf dem Festplatz Hartmannstraße (= fiskalische Fläche). Grundlage hierfür ist ein Mietvertrag mit Amt 23.

b) Fahrgeschäfte und Bierzelte

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung
5	Bierzelte anlässlich Vorortskirchweihen	Die Fahrgeschäfte, Wagen und Stände werden z. B. bei den Vorortskirchweihen aufgestellt. Die Platzüberlassung erfolgt jedoch nicht über Sondernutzungserlaubnisse sondern über Teilnehmerverträge des jeweiligen Veranstalters (hier: SG 32-3/Märkte und Kirchweihen). Die Abrechnung der Sondernutzungsgebühr des Veranstalters erfolgt über eine Pauschalgebühr nach (der neu geschaffenen) Pos.Nr. 19 - Veranstaltungen-
11	Fahrgeschäfte, Buden, Wagen, Stände u. sonst. dem Volksbetrieb dienende Geschäfte	
19	Kleinkinderfahrgeschäfte	

c) Blumenkübel und Blumentröge

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
6	Blumenkübel, Blumentröge	Inhaltsgleiche (gebührenfreie) Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 4
9	Blumentröge	

28	Topfpflanzen	-Blumenkübel, Blumentröge u. Topfpflanzen-
----	--------------	--

d) Verkaufsstände

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung/Änderung
10	Brezen- und Brotverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.
15	Heringsbraterei	Werden derzeit über die Pos.Nr. 32 abgerechnet (Verkaufskioske und -stände).
20	Lotterieverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.
32	Verkaufskioske und -stände	Abrechnung über die -neue- Pos.Nr. 10 -Imbissstände, Verkaufskioske und -stände-
38	Zeitungsverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.

e) Gruben und Schächte

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
14	Gruben und Schächte	Inhaltsgleiche Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 9 -Gruben und Schächte-
24	Schächte	

f) Aufführungen und Veranstaltungen

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
1	Aufführungen und Veranstaltungen	Inhaltsgleiche Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 19 -Veranstaltungen-
31	Veranstaltungen	

g) Säulen und Stützpfeiler

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
23	Säulen, Stützpfeiler	Inhaltsgleiche Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 14 -Säulen, Stützpfeiler-
27	Stützpfeiler	

2. Einfügen folgender Pos.Nrn.

Die folgenden Pos.Nrn. werden neu aufgenommen, da die Sondernutzungen bislang noch nicht Bestandteil des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses sind, sondern nach Pos. Nr. 42 (Sonstiges) abgerechnet werden. Die Sondernutzungen sind jedoch praxisrelevant und kommen häufig zur Anwendung:

Pos.Nr. (neu)	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/€ Straßengruppe I/II
16	Straßenmusiker	Einzelperson Gruppe	6 Tage 6 Tage	3,-- 6,--
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche - a) Verteilen von Werbegeschenken b) Sandwich-Man ohne Werbegeschenke c) Sandwich-Man mit Werbegeschenke d) gewerbliche Passanten-Befragungen	1 Person je weitere Person je Person je Person je Person	Tag Tag Tag Tag Tag	100,-- 50,-- 100,-- 150,-- 40,--
24	Werbeaktionen mit fester Standfläche			

	a) Werbestand ohne Pkw/Bus	bis 10 m ² bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag Tag	100,-- 150,-- 151,-- bis 300,--
	b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag	200,-- 201,-- bis 500,--
25	Werbefahren an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,--/50,--

3. Anpassen der Berechnungsweise folgender Sondernutzungsposten mit (teilweiser) Erhöhung

a) Veranstaltungen werden bisher pro Tag über eine Rahmengebühr von 5,-- € bis 500,-- € je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme berechnet. Um in Zukunft differenzierter abrechnen zu können, wird folgende Berechnungsweise vorgeschlagen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€	geänderte Berechnungsweise
19 (bisher: 1 und 31)	Veranstaltungen		Tag	5,-- bis 500,-- €	Veranstaltungen a) gewerblich bis 100 m ² /Tag/50,-- bis 500 m ² /Tag/120,-- bis 1.000 m ² /Tag 250,-- ab 1.000 m ² /Tag 250,-- bis 500,-- b) nicht gewerblich bis 100 m ² /Tag 15,-- bis 500 m ² /Tag 35,-- bis 1.000 m ² /Tag 75,-- ab 1.000 m ² /Tag 75,-- bis 250,-- c) Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50 % der entsprechenden Beträge

b) Firmen, Informations- und Reklametafeln bis 0,6 m² Ansichtsfläche (bisherige Pos.Nr. 16) werden derzeit pauschal mit 13,-- € (bevorzugte Geschäftslage) bzw. 7,-- € je Monat oder 0,50 € je Tag abgerechnet. Um zukünftig auch weitere (größere) Reklametafeln erfassen zu können und die Gebührenerhebung zu vereinheitlichen, wird eine Abrechnung nach m² Ansichtsfläche und eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühr vorgeschlagen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€ (Unterscheidung Straßengruppe I/II)	geänderte Berechnungsweise (Unterscheidung Straßengruppe I/II)
8 (bisher 16)	Firmen, Informations- und Reklametafeln bis 0,6 m ² Ansichtsfläche -Aufstellung- a) langfristig b) kurzfristig	Ansichtsfläche Ansichtsfläche	Monat Tag	13,-- /7,-- 0,50	Firmen, Informations- und Reklametafeln -Aufstellung- a) langfristig: m ² Ansichtsfläche/Monat/20,--/10,-- b) kurzfristig: m ² Ansichtsfläche/Tag/2,--/1,--

c) Für Informationsstände (bisherige Pos.Nrn. 17) werden derzeit pauschal pro Stück und Tag Sondernutzungsgebühren i. H. v. 5,-- € festgesetzt. Zukünftig wird eine Berechnung nach

tatsächlich genutzten m² vorgeschlagen. Zudem sollten die Informationsstände zur Abgrenzung von Werbeaktionen als „nicht gewerblich“ definiert werden:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-einheit	Zeit-einheit	Bisherige Gebühr/€	geänderte Berechnungsweise
11 (bisher 17)	Informationsstände	Stück	Tag	5,--	Informationsstände -nicht gewerblich- je 5 m ² /Tag/5,--

d) Warenauslagen und -ausstellungen (bisherige Pos.Nr. 34) werden bisher nach Ausladung (bis/über 0,6 m Ausladung) unterschieden und nach Laufender Meter (lfdm) abgerechnet. Es wird die Berechnung nach tatsächlich genutzten m² sowie eine Erhöhung der bisherigen Sondernutzungsgebühr vorgeschlagen. Bei der Bemessung der neuen Sondernutzungsgebühr wurden vergleichbare Gebührenposten der Städte Nürnberg (75,-- €, 58,-- € bzw. 40,-- €, jährlich je m² und Lage) sowie Fürth (50,-- €, 40,-- € bzw. 30,-- € jährlich je m² und Lage) berücksichtigt:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-einheit	Zeit-einheit	Bisherige Gebühr/€ (Unter-scheidung Straßen-gruppe I/II)	geänderte Berechnungsweise (Unterscheidung Straßengruppe I/II)
21 (bisher 34)	Warenauslagen und -ausstellungen a) bis 0,6 m Ausladung b) bis 0,6 m Ausladung c) über 0,6 m Ausladung d) über 0,6 m Ausladung	lfdm lfdm lfdm lfdm	Jahr Tag Jahr Tag	20,--/15,-- 0,20/0,15 35,--/20 0,35/0,20	Warenauslagen und -ausstellungen a) langfristig/m ² /Jahr/40,--/30,-- b) kurzfristig/m ² /Tag/0,40/0,30

4. Anpassen der Gebühren bei folgenden Sondernutzungsposten

Die nachfolgend aufgezeigten Gebühren wurden seit mehreren Jahren nicht mehr aktualisiert. Bei der Bemessung und Anpassung der Gebühren wurden die Sondernutzungsgebühren der Städte Nürnberg, Fürth, Schwabach, Würzburg und Regensburg herangezogen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-einheit	Zeit-einheit	Bisherige Gebühr/€	Angepasster Betrag/€ Straßengruppe I/II
1	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen			41,-- bis 123,-- je nach Dauer der Sondernutzung	bis 1 Wo. 50 € bis 1 Mt. 80 € bis 3 Mte. 110 € über 3 Mte. 130 €
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	8,--	14,--
7	Firmentafeln und Auslegerwerbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	20,--/13,--	30,--/15,--
10	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m ² m ²	Monat Tag	13,--/8,-- 3,--/1,50	20,--/10,-- 10,--/ 5,--
14	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	8,--/4,--	12,--/8,--
18	Überspannungen a) dauernd b) kurzfristig	lfdm Querung	Jahr Monat	4,-- 8,--	25,-- Querung/Monat
20	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat	8,--/4,--	12,--/8,--
28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 500,--	5,-- bis 1.500

Durch die Anpassung der Gebührensätze ist mit jährlichen Mehreinnahmen zu rechnen.

C. Änderung des Straßengruppenverzeichnisses (Anlage 2 der Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Straße „Apothekergässchen“ wird dem tatsächlichen Namen entsprechend in „Apothekergasse“ geändert. Der Zollbahnhofplatz wird nicht mehr im Straßen- und Wegeverzeichnis geführt und daher gestrichen.

Nachdem die Güterhallenstraße durch die Arcaden eine enorme Aufwertung erhalten hat, wird die Güterhallenstraße der Straßengruppe I zugefügt.

Der Beşiktaş-Platz, (ehemaliger Neuer Markt West) wird neu aufgenommen, aufgrund seiner Lage ebenfalls in die Straßengruppe I.

Der Bahnhofplatz ist seit 2014 öffentlich gewidmet und wird deshalb in die Straßengruppe I aufgenommen.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich der Anlagen 1 und 2 - Sondernutzungsgebührenverzeichnis und Straßengruppenverzeichnis - wird begutachtet (Entwurf vom 23.06.2016, vgl. Anlage 1).
2. Aufgrund der Bahnbauarbeiten an der Martinsbühler Straße werden die Gebühren für die Gewerbetreibenden in der Altstadt abweichend von der neuen Satzung bis zum 31.12.2018 nur in der bisherigen Höhe entsprechend der bisherigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Der Bereich der Altstadt ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan festgelegt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21

231/019/2016/2

Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Paul-Gordan-Straße, FlNr. 1945/179, Gem. Erlangen, mit ca. 4.380 qm

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund der angespannten Wohnungssituation in Erlangen, insbesondere im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, sollen vorhandene Baulücken aktiviert und möglichst rasch einer Nutzung zugeführt werden.

Im Bereich des Röthelheimparks befindet sich das städtische Grundstück FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, (siehe Anlage 1) mit einer Gesamtgröße von 8.759 qm. Das Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche mit dem Planzeichen Durchgrünung und einem Altlastenkennzeichen dargestellt. Im fortgeschriebenen Rahmenplan für den Röthelheimpark Stand 2011 ist die Fläche als Grün- und Spielfläche ausgewiesen. Im einfachen Bebauungsplan Nr. 358 vom 13.08.1998 ist ein Mischgebiet mit Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten festgesetzt.

Aktuell wird der östliche Bereich (Teilfläche II) derzeit als Freizeitfläche für ältere Kinder und Jugendliche genutzt.

Es ist vorgesehen, den westlichen Teil des Grundstücks (Teilfläche I, vgl. Anlage 2) mit einer Größe von ca. 4.380 qm vorrangig für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau zu veräußern. Im Bereich der Teilfläche II ist die Aufstellung von temporären Notunterkünften in Modulbauweise vorgesehen. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob während dieser Nutzung eine Freizeitfläche an anderer Stelle in der Umgebung angeboten werden kann.

Die Vorlage wurde bereits eingebracht. Im Stadtrat am 17.03.2016 wurde die Beschlussfassung vertagt, da erst eine Bürgerinformation erfolgen sollte. Diese wurde am 15.06.2016 durchgeführt. Daran teilgenommen haben von Seiten der Stadt Erlangen Herr Oberbürgermeister Dr. Janik, Frau Dr. Preuß/Ref. V und Herr Weber/Ref. VI.

Die Verwaltung schlägt für den westlichen Teilbereich (Teilfläche I) eine nichtförmliche Ausschreibung vor. Hierdurch wird sowohl ein Verkauf zum Höchstgebot als auch eine Priorisierung wünschenswerter Nutzungskonzepte ermöglicht. Eine Verpflichtung zum Verkauf besteht nicht, Nachverhandlungen behält sich die Stadt Erlangen ausdrücklich vor.

Am 17.06.2016 ging ein Antrag des Jugendparlaments ein. Der Antrag liegt als Anlage 4 bei. Das Jugendparlament beantragt, die Teilfläche I nicht zu verkaufen und hat um Einbringung in die zuständigen Gremien gebeten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge einer Ämterabfrage zu einem möglichen Verkauf gingen folgende Stellungnahmen der Fachdienststellen ein:

Amt für Soziokultur:

Der geplante Verkauf des Grundstücks FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, steht im Widerspruch zum beschlossenen Spielflächenkonzept Röthelheimpark und den Beschlüssen der Freizeitflächen an der Paul-Gordan-Straße aus den Jahren 2009 (UVPA vom 19.05.2009) und 2010 (UVPA vom 28.04.2010).

Aktuell wird zudem eine Erweiterung der Ausstattung um eine Sportanlage für den Trendsport Parcours vorbereitet.

Alternativstandorte im Quartier stehen nicht zur Verfügung. Daher kann auf die Spiel- und Freizeitfläche nicht verzichtet werden. Einem Verkauf der Fläche wird daher von Abt. 412 nicht zugestimmt.

Abteilung Stadtgrün:

Die Fläche wurde mit hohen Investitionskosten hergestellt. Sie ist in ihrer Art, Größe und Ausstattung (Boulebahn, Kletterwand, Tischtennis, Streetball, Freispielfläche plus naturnaher Bereich im Westen) einmalig im nördlichen Bereich des Röthelheimparks. Die öffentliche Grünfläche ist sehr gut besucht. Treffpunkt für Jugendliche nördlich der Allee am Röthelheimpark.

Der westliche Teil ist naturbelassen, hat einen alten Baumbestand, wird extensiv gepflegt, ist wertvoll für das städtische Kleinklima und ein Lebensraum für Tiere im innerstädtischen Bereich.

EB773 schließt sich der Stellungnahme von Abt. 412 uneingeschränkt an und lehnt den Verkauf der Flächen ab.

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung:

Das Grundstück grenzt im Osten und Süden an die Paul-Gordan-Straße an. Die Konrad-Zuse-Straße und die Paul-Gordan-Straße sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Eigentümerwege. Eigentümer der Nord-Süd-Richtung verlaufenden Paul-Gordan-Straße ist der Freistaat Bayern. Die südliche in Ost-West-Richtung verlaufende Randstraße gehört verschiedenen Privateigentümern. Für die Erschließungsfunktion der Straßen ist dies ohne Bedeutung, lediglich der Straßenunterhalt liegt bei den Eigentümern.

Eine bauliche Nutzung des Grundstücks FlNr. 1945/179, Gem. Erlangen, oder einer Teilfläche davon ist planungsrechtlich möglich. Nachdem der Bebauungsplan Nr. 358 lediglich eine Art der Nutzung als Mischgebiet festsetzt, erfolgt die Beurteilung von Bauvorhaben im Übrigen nach § 34 Baugesetzbuch. Entsprechend der vorhandenen Situation dürfte sich eine Bebauung von bis zu drei Vollgeschossen in die nähere Umgebung einfügen. Die Erschließung ist durch die Randstraßen gesichert, in denen auch die Entwässerungskanäle liegen. Einige größere Bäume unterliegen der Baumschutzverordnung. Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist erforderlich, da das Grundstück von allen Seiten von Einzelbaudenkmälern umgeben ist.

Bauaufsichtsamt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes Nr. 358 im Mischgebiet und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach Art. 4 BayBO muss die Erschließung gesichert sein. Das Grundstück liegt an einem Eigentümerweg mit öffentlich-rechtlicher Widmung an. Mit Zustimmung des Eigentümers (Freistaat Bayern) ist abweichend auch eine Befahrbarkeit von Wohnwegen mit begrenzter Länge (hier ca. 115m) möglich, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes oder der Rettungsdienstes bestehen. Es sind nur Wohngebäude mit Gebäudeklasse 1-3 zulässig. Zur rechtlichen Sicherung sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einzutragen, ebenso ist die Unterhaltungspflicht zu klären.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist zu prüfen. Die Belange des Denkmalschutzes, Baumschutz sind zu berücksichtigen und die Anschlussmöglichkeiten Kanal, Wasser und Strom zu klären. Das Grundstück sollte auf mögliche Belastungen durch bestehende Leitungen und Altlasten geprüft werden. Bei der weiteren Planung ist eine Feuerwehrezufahrt einzuplanen, da die Gebäude mehr als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO).

Ergänzte Stellungnahme Amt 63: Die Eigentümerwege sind dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme der Straßen zur Einlegung von Rohr- und Kabelleitungen liegt jedoch nicht mehr im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr und ist somit kein Gemeingebrauch, sondern eine zustimmungspflichtige Sondernutzung. Daher ist die Zustimmung des Eigentümers notwendig, sowie eine entsprechende dingliche Sicherung durch Dienstbarkeiten.

Tiefbauamt:

Gegen den Verkauf des Grundstücks bestehen seitens des Tiefbauamtes keine Einwände.

Die Paul-Gordan-Straße ist als Eigentümerweg gewidmet. Sie steht deshalb uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Die Erschließung ist auch gewährleistet.

Entwässerungsbetrieb:

Im Umgriff des Grundstücks FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, befinden sich keine öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Das Grundstück ist somit abwassertechnisch nicht erschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei den in der Konrad-Zuse-Straße sowie die Paul-Gordan-Straße befindlichen Abwasserkanälen um Privatkanäle bzw. um Grundstücksentwässerungsanlagen handelt.

Bei einem Verkauf des vorab genannten Grundstücks müsste dann die entsprechende Abwasserentsorgung ggfs. über diese Privatkanäle erfolgen.

Erlanger Stadtwerke:

Durch das Grundstück verläuft eine Fernwärmeleitung. Sie darf nicht überbaut werden und müsste deshalb bei einer Bebauung in die angrenzenden Straßen verlegt werden. Diese befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erlangen.

Zusammenfassung:

Die Ämterbeteiligung hat ergeben, dass die Fachdienststellen einem Verkauf des Grundstücks teilweise kritisch gegenüberstehen.

Aufgrund des aktuell sehr angespannten Wohnungsmarktes sollte einem Verkauf der westlichen Teilfläche I mit ca. 4.380 qm dennoch zugestimmt werden.

Protokollvermerk:

Die Verwaltung zieht diesen Tagesordnungspunkt zurück. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

abgesetzt

TOP 22

232/024/2016

Anpassung der Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Entgeltverzeichnis für Gestattungsverträge)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entgeltsätze für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsverträge) sollen an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, die nächste Anpassung des Entgeltverzeichnisses deutlich zeitnäher vorzunehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die „Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)“ werden geändert.

Der Wortlaut der neuen Richtlinie ist beigefügter Anlage zu entnehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigen und Sondernutzungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt. In diesen Fällen werden damit keine Sondernutzungserlaubnisse nach der städtischen Sondernutzungssatzung erteilt, sondern (privatrechtliche) Gestattungsverträge durch das Liegenschaftsamt abgeschlossen. Es handelt sich hier in aller Regel um unterirdisch zu verlegende Leitungen, Kanäle oder ähnliches sowie Überspannungen (ab 4,5 m Höhe), wodurch der Gemeingebrauch der Grundstücke durch die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden kann. Die (neue) Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen regelt diesen gesetzlichen Tatbestand analog in § 2 Abs. 3 der Satzung.

Den privatrechtlich zu vereinbarenden Entgelthöhen liegt aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Antragsteller – analog zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt – eine Richtlinie für die privatrechtlich zu regelnden Nutzungen zugrunde („Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen“).

Diese Entgeltsätze wurden seit Erstellung der Sondernutzungsgebührensatzung im Jahr 1981 quasi nicht verändert und sollen nun angepasst werden. Lediglich im Jahr 2002 wurden im Rahmen der Euro-Umstellung die Beträge geringfügig angehoben; bei 9 von 15 Positionen erfolgte sogar eine Abrundung zugunsten der Gestattungsnehmer. Seitdem ist keine Änderung mehr erfolgt. Der Verbraucherpreisindex ist laut Statistischem Bundesamt dagegen im selben Zeitraum um 100 % gestiegen, so dass eine Bereinigung der Entgeltsätze mittlerweile unverzichtbar geworden ist. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Entgeltsätze für die einzelnen Positionen sollen angepasst werden, um die mittlerweile eingetretene inflationsbedingte Abwertung wieder aufzufangen.

Die neuen Entgelthöhen orientieren sich auch an entsprechenden Festlegungen der Nachbarstädte Erlangens (insbesondere Nürnberg). Im Vergleich zu diesen Kommunen fallen die aktuellen Erlanger Entgeltsätze zu niedrig aus. So hat die Stadt Nürnberg bereits zum Jahr 2010 neue Entgeltsätze eingeführt. Für unterirdisch verlegte Kabel und Rohrleitungen wird in Nürnberg seitdem ein Entgelt von 1,00 EUR je lfd. Meter festgesetzt (Vorschlag Erlangen ebenso 1,00 EUR / lfm); das Gestattungsentgelt für Fernheizleitungen beträgt in Nürnberg 2,50 EUR bis 22,00 EUR je lfd. Meter und Jahr, jedoch mindestens 35,00 EUR (Vorschlag Erlangen 1,50 EUR bis 8,00 EUR / lfm je nach Lage). Die Stadt Fürth schließt Gestattungsvorgänge in Form von Mietverträgen ab. Dort wird z. B. für eine Überquerung ein Satz von monatlich 25,00 EUR bis 35,00 EUR je Querung verlangt, was dem Wert des neuen Entgeltsatzes in Erlangen in etwa entspricht (25,00 EUR / Monat). Wegen der unterschiedlichen Festlegung der einzelnen Positionen ist ein direkter Vergleich mit anderen Kommunen jedoch nicht in allen Punkten möglich.

Bei der Bemessung der einzelnen Entgelthöhen sollen zukünftig auch der Grundstückswert und der wirtschaftliche Vorteil der Maßnahme für den Gestattungsnehmer stärker berücksichtigt werden (Abhängigkeit vom Bodenrichtwert). Zudem wurden neue entgeltpflichtige Tatbestände aufgrund rechtlicher und technischer Entwicklungen eingefügt (z. B. Festsetzung eines Entgeltes für die Einhaltung von Schutzzonen technischer Anlagen).

Insgesamt war die Verwaltung bestrebt, im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit möglichst alle Tatbestände, die den Abschluss eines Gestattungsvertrags begründen, in den neuen Richtlinien zu erfassen.

Die Anpassung der neuen Entgeltsätze soll nun zeitgleich mit der Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung erfolgen (zum 01.01.2017). Die unterschiedlichen Arten einer Grundstücksnutzung, d. h. nach dem Sondernutzungsrecht oder dem bürgerlichem Recht wurden zwischen den zuständigen Ämtern Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Sondernutzungen) und Liegenschaftsamt (Gestattungen) intensiv untereinander abgestimmt und der heutigen Rechts- und Verwaltungspraxis angepasst. Die Anpassung der Gestattungsentgelte soll nun in einem ähnlichen Verhältnis erfolgen, wie dies bei den Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungssatzung vorgeschlagen wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlage: Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)

Ergebnis/Beschluss:

Die „Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)“ für Nutzungen nach Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden mit Wirkung ab dem 01.01.2017 geändert.

Die neue Entgelthöhe richtet sich nach der Richtlinie gemäß Anlage dieser Beschlussvorlage.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23

232/030/2016

**Flächen für alternative Wohnformen;
Fraktionsantrag Nr. 034/2016 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Sachbericht:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt in o.g. Fraktionsantrag, geeignete städtische Grundstücke durch die Verwaltung zu suchen, um dort alternative temporäre Wohnprojekte (z.B. in Bauwägen oder ähnliches) zu realisieren.

Hierzu ist aus Sicht der Verwaltung folgendes mitzuteilen:

Der Verwaltung ist es aus Zeitgründen nicht möglich, aktiv nach Flächen zu suchen, die für die gewünschte Nutzung in Betracht kommen und die auch die hierfür erforderlichen bau- bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Verwaltung ist derzeit mit Baugruppen in intensiver Diskussion, um diese alternative Wohnform in Erlangen zu etablieren.

Sollte es derzeit Gruppen geben oder Interesse vorhanden sein, an diesen Alternativen Wohnformen (temporäre Wohnprojekte), können sich diese gerne an das Referat für Planen und Bauen wenden, um die Möglichkeit einer Umsetzung (liegenschaftlich wie rechtlich) zu diskutieren. Eine Prüfung einer möglichen Umsetzung würde im Nachgang erfolgen können.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Der Fraktionsantrag Nr. 034/2016 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.04.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24

612/015/2016

**Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
hier: Benennung des Weges nordwestlich der Heilig-Kreuz-Kirche in Bruck
(Fraktionsantrag 027/2016 der CSU)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeinden haben gemäß Art. 56 Abs. 2 GO für eine zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu sorgen. Dazu tragen Straßen, Wege- und Platznamen, Straßennamensschilder und Hausnummern wesentlich bei. Dadurch wird insbesondere bei Notfällen ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, sowie Zustellungen und der private Besuchsverkehr erleichtert. Für die Erteilung der Namen ist gemäß Art. 53 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde zuständig.

Auf Anregung der CSU-Stadtratsfraktion (Antrag Nr. 027/2016) soll der Fußweg nordwestlich der Heilig-Kreuz-Kirche zwischen Fröbel- und Langfeldstraße benannt werden. Vorgeschlagen wird, diesen nach der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Heilig-Kreuz-Kirche zu benennen.

Die Kirchengemeinde Heilig Kreuz ist über diesen Benennungsvorschlag sehr erfreut und schlägt ergänzend vor, im Rahmen des Kirchengemeindefestes am 18.09.2016 mit der Enthüllung der Beschilderung die Benennung vor Ort offiziell zu machen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung empfiehlt auch eine Benennung von Verbindungswegen grundsätzlich vorzunehmen, um u.a. im Notfall den Einsatz- und Rettungsfahrzeugen eine bessere Orientierung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Heilig Kreuz wurde am 24. August 1967 zur selbständigen Pfarrei erhoben. Zuvor war sie als Tochtergemeinde der Pfarrei St. Bonifaz kanonisch eingestuft. Der Seelsorgeauftrag für den Aufbau der Gemeinde erging im Spätsommer 1964 an den Orden der Karmeliten. Als erster Pfarrer trat am 1. September 1964 P. Meinrad Ziegler O.Carm seinen Dienst an. Die Heilig Kreuz Kirche wurde Ende der Sechzigerjahre erbaut. Ihr Weihedatum ist der 14. September 1969. Die Kirchengemeinde hat sich stets besonders für die schwachen und hilflosen in der Gesellschaft eingesetzt und dabei mutig neue Wege beschritten. Der Bürgerschaft ist es ein besonderes Bedürfnis, dieses Wirken zu würdigen. Daher ist der Wunsch nach einer Straßenbenennung entstanden.

Auch vom Stadtarchivar Dr. Jacob wird die Benennung des Weges nach der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Heilig-Kreuz-Kirche befürwortet. Für die Schreibweise empfiehlt Dr. Jakob „Heilig-Kreuz-Weg“, um eine Verwechslung mit der Bezeichnung „Kreuzweg“, der die Stationen des Leidensweges Jesu Christi nachbildet und sich häufig im Umfeld katholischer Kirchen befindet, zu vermeiden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorherige Aufnahme des Vorschlags in die Vorschlagsliste – wie üblicherweise vorgesehen – wird hier ausgesetzt und die Benennung direkt mit Beschlussfassung wirksam. Somit kann dann dem Wunsch der Pfarrei Heilig Kreuz entsprochen werden, anlässlich des Kirchengemeindefestes am 18.09.2016 die Benennung vor Ort offiziell zu machen.

Die Umsetzung vor Ort (Anbringen/Aufstellen der Schilder) erfolgt durch Amt 66 in Abstimmung mit Amt 61.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Fußweg nordwestlich der Heilig-Kreuz-Kirche in Erlangen-Bruck wird

Heilig-Kreuz-Weg

benannt.

Der Fraktionsantrag 027/2016 der CSU ist hiermit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 25

612/016/2016

**Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
hier: BPlan 347 B - Nägelsbachstraße Süd**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeinden haben gemäß Art. 56 Abs. 2 GO für eine zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu sorgen. Dazu tragen Straßen, Wege- und Platznamen, Straßennamensschilder und Hausnummern wesentlich bei. Dadurch wird insbesondere bei Notfällen ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, sowie Zustellungen und der private Besuchsverkehr erleichtert. Für die Erteilung der Namen ist gemäß Art. 53 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde zuständig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Erschließung sieht der Bebauungsplan 347 B (Nägelsbachstraße Süd) private Verkehrsflächen sowie eine private Platzfläche im Quartier vor, die keine Widmung erhalten werden. Eine Benennung erfolgt gleichwohl.

Die südliche Zufahrt in das Quartier wird von der Nägelsbachstraße aus erfolgen. Sie erschließt auch gleichzeitig das Publicis-Gebäude (HNr. 33) und im weiteren Verlauf den städtischen Parkplatz unter der Hochstraße (Werner-von-Siemens-Straße). Diese Verkehrsfläche erhält folgende Benennung:

Bechmann-Rahn-Weg

Die aus einer alteingesessenen jüdischen Fürther Familie stammende Philosophin Lilli Bechmann-Rahn (geb. 1911 in Fürth, gest. 1970 in Denver) wurde bereits im Jahr 2002 in die Vorschlagsliste für Straßenbenennungen der Stadt Erlangen aufgenommen. Aufgrund ihrer Abstammung wurde ihr unter der Herrschaft der Nationalsozialisten der Dokortitel aberkannt. Gelebt hat sie in Fürth bis sie nach Denver/Colorado emigrierte.

Seit 1999 wird von der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) der Lilli Bechmann-Rahn-Preis für die jahrgangsbeste Dissertation im Bereich „Dr. phil.“ verliehen.

Im Quartier entsteht ein neuer zentraler Platz. Dieser erhält folgende Benennung:

Riversideplatz

Die Erlanger Partnerstadt Riverside im US-Bundesstaat Kalifornien liegt rund 60 Meilen östlich von Los Angeles.

Riverside wurde 1870 von John North, einem Freund von Abraham Lincoln, gegründet. Bereits ein Jahr später pflanzte man hier die ersten Orangenbäume und die Zitrusfrüchte-Plantagen legten damit das Fundament für das rasche Wachstum der Stadt.

Das milde Klima, die nahen Berge und die Gastfreundschaft der Bürger von Riverside machten den Ort zu einem beliebten Ausflugsziel vor allem für Besucher aus dem Osten der USA. Die Stadt zählt heute 300.000 Einwohner.

Erste Berührungspunkte mit Erlangen entstanden durch einen Schüleraustausch des Albert Schweizer Gymnasiums im Jahr 2010 und seit 2013 ist Riverside jüngste Partnerstadt von Erlangen.

Rund 250m nordöstlich des neuen Quartierplatzes gelegen ist im Jahr 2009 der Besiktas-Platz nach der türkischen Partnerstadt Erlangens benannt worden. Die beiden jüngsten Partnerstädte Erlangens wären somit in unmittelbarer Nähe zueinander im Stadtbild gewürdigt.

Die bereits vorhandene nördliche Zufahrt von der Nägelsbachstraße zum Bestandsgebäude erhält keine gesonderte Benennung, denn die dort bestehenden Adressen Nägelsbachstraße 25, 25a und 25b bleiben erhalten.

Stadtarchivar Dr. Jacob unterstützt diese Benennungsvorschläge in einer Stellungnahme.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Benennungen erfolgen gemäß den Grundsätzen des „Leitfadens für Straßenbenennungen“ (UVPA-Beschluss vom 16.11.2010).

Der Vorschlag eine Verkehrsfläche nach Lilli Bechmann-Rahn zu benennen wird aus der Vorschlagsliste für Straßenbenennungen entnommen.

Die vorherige Aufnahme der Partnerstadt Riverside in die Vorschlagsliste – wie üblicherweise vorgesehen – wird hier ausgesetzt und stattdessen zuvor im Ältestenrat beraten.

Die Benennungen werden direkt mit Beschlussfassung wirksam. Die Umsetzung vor Ort (Anbringen/Aufstellen der Schilder) erfolgt durch die Verwaltung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn bittet bei der Einweihung des Riversideplatzes 1-2 städtische Personen aus Riverside einzuladen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Für die Erschließung des neu überplanten ehemaligen Areals „Gossen-Süd“ sieht der Bebauungsplan 347 B (Nägelsbachstraße Süd) private Verkehrs- und Platzflächen vor.

- A) Die südliche Zufahrt in das Quartier wird von der Nägelsbachstraße aus erfolgen. Diese soll die Benennung

Bechmann-Rahn-Weg

erhalten.

- B) Im Quartier entsteht ein neuer zentraler Platz. Dieser soll die Benennung

Riversideplatz

erhalten.

Die bereits vorhandene nördliche Zufahrt von der Nägelsbachstraße zum Bestandsgebäude erhält keine gesonderte Benennung, denn die dort bestehenden Adressen Nägelsbachstraße 25, 25a und 25b bleiben erhalten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 26

613/095/2016

Verkehrskonzept Innenstadt im Umfeld der Fußgängerzone – Ergebnisbericht zur Evaluation des Verkehrsverhaltens und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass / Ausgangslage

Mit Beschlussvorlage 613/134/2013 legte die Verwaltung im Jahr 2013 ein erstes Konzept zur Ausweitung der Fußgängerzone im Rahmen des Verkehrskonzeptes Innenstadt vor. Als Beitrag zur Verkehrsberuhigung der Innenstadt sah das Konzept vor, die Nürnberger Straße (zwischen Henke- und Sedanstraße) und die Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße in die bestehende Fußgängerzone zu integrieren. Der Radverkehr sollte ohne zeitliche Einschränkung freigegeben werden, Lieferverkehr von 18:30 bis 10:30 Uhr (vgl. Anlage 1).

Die vorrangige Zielsetzung des Konzeptes war es, die in diesem Gebiet zuvor geltenden heterogenen Verkehrsregelungen zu harmonisieren. Durch eine Vereinheitlichung und Anpassung an die städtebaulichen und straßenräumlichen Gegebenheiten sollten die verkehrlichen Regelungen für die Verkehrsteilnehmer einfacher und nachvollziehbarer werden und so zu einem sichereren Verhalten beitragen.

Darüber hinaus sollte die Ausweitung der Fußgängerzone zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger in der Innenstadt beitragen. Mit Ausweisung der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße sah das Konzept vor, das Befahren und Beparken durch den MIV zu vermeiden und damit ein erhöhtes Platzangebot für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen. Dem Fußverkehr sollte durch die Umwidmung auf genannter Achse sowie in der Nürnberger Straße südlich der Henkestraße Vorrang gewährt werden und somit eine Nutzung der vollen Breite der Fahrbahnen auch rechtlich ermöglicht werden. Der zugelassene Liefer-, Anwohner und Radverkehr wäre gemäß StVO verpflichtet, im gesamten Bereich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Die Ausweitung und gleichzeitige uneingeschränkte Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr stellt daher für Fußgänger und Radfahrer einen Kompromiss dar. Eine gemeinsame Nutzung der Fußgängerzone erfordert zwar eine angepasste Fahrweise, ermöglicht aber zugleich eine deutlich bessere Erreichbarkeit innerstädtischer Ziele für den Radverkehr. Insgesamt wäre das vorgesehene Konzept so ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung des übergeordneten Verkehrskonzeptes Innenstadt, das langfristig eine Verkehrsberuhigung der Erlanger Innenstadt vorsieht.

Modifiziertes Verkehrskonzept im Bereich der Fußgängerzone

Das ursprüngliche Konzept wurde in Öffentlichkeit und Politik kontrovers diskutiert. Dabei standen vor allem Sicherheitsbedenken im Miteinander von Fußgängern und Radfahrern im Vordergrund der Debatte. Insbesondere wurde eine erhöhte Gefährdung von älteren Menschen und Kindern durch Radfahrer in der Fußgängerzone befürchtet. Aber auch für den Radverkehr wurden Nachteile benannt: so sei die in Fußgängerbereichen vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer nur schwierig einzuhalten und stünde besonders auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße einem zügigen Vorankommen entgegen. Die vorgeschlagene Ausweichroute über die Goethestraße sei auf Grund des hohen Busaufkommens unattraktiv für Radfahrer und auch die Achse Güterbahnhofsstraße – Nägelsbachstraße sei keine adäquate Alternative.

Resultat der öffentlichen Diskussion sowie verschiedener Fraktionsanträge war daher, dass zunächst ein modifiziertes Verkehrskonzept im Umfeld der Fußgängerzone umgesetzt wurde. Als erster Umsetzungsschritt zur Ausweitung der Fußgängerzone wurde die für den Radverkehr wichtige Parallelachse Apfel- / Halbmond- / Kammererstraße von einem vormals Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Tempo-20-Zone) in einen gemeinsamen Geh- und Radweg umgewandelt (vgl. 613/151/2013 und Anlage 2). Damit konnte erreicht werden, dass der Kfz-Verkehr die Achse nur noch während der Lieferverkehrszeiten befahren darf und damit dem Rad- und Fußgängerverkehr mehr Fläche zur Verfügung steht. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das Einfahrts- und Parkverbot außerhalb der Lieferverkehrszeiten häufig missachtet wird (vgl. 613/191/2014).

Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit

In Zusammenhang mit der Umsetzung des oben geschilderten modifizierten Konzeptes wurde die Verwaltung mit Beschluss 613/134/2013 beauftragt, eine Evaluation des Verkehrsverhaltens in der Innenstadt, insbesondere zwischen Radfahrern und Fußgängern, durchzuführen und eine öffentliche Kampagne zur Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer in der Innenstadt zu konzipieren.

Mit der Durchführung wurde das Planungsbüro Planungsgemeinschaft Verkehr PGV-Alrutz GbR beauftragt. Die Evaluation erfolgte unter folgender Zielstellung:

- die Akzeptanz bestehender Verkehrsregelungen im Innenstadtbereich erfassen,
- das Konfliktpotenzial zwischen Rad- und Fußverkehr bei verschiedenen straßenräumlichen und verkehrlichen Gegebenheiten erfassen und analysieren,
- die verkehrlichen Einflüsse wie Lieferverkehr, Busverkehr, Parken von Kfz erfassen und in die Gesamtbetrachtung mit einbeziehen,
- die Ergebnisse vor dem Hintergrund des aktuellen Erkenntnisstandes zum Radverkehr und der Aussagen der Regelwerke und verkehrsrechtlichen Anforderungen zu bewerten sowie
- auf Grundlage der Befunde Handlungsempfehlungen in Hinblick auf eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Regelungen in der Innenstadt abzuleiten.

Im Juni 2015 wurden hierzu an sieben Standorten im Bereich der Fußgängerzone Hauptstraße, Nürnberger Straße, Goethestraße und auf der Achse Apfel- / Halbmond- / Kammererstraße Verkehrsmengen erhoben sowie an fünf dieser Standorte zusätzlich Videobeobachtungen durchgeführt. Ergänzend standen Auswertungen von im Rahmen einer studentischen Abschlussarbeit durchgeführten Erhebungen (Januar / Februar 2014) zur Verfügung (Abschlussbericht liegt als Anlage 3 bei).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Gutachtens zur Evaluation des Verkehrsverhaltens in der Fußgängerzone

Als Kernergebnisse der Erhebungen aus dem Jahr 2014 sowie der aktuellen Untersuchung ist festzuhalten dass:

- Das verkehrliche Miteinander zwischen Fußgängern und Radfahrern in den untersuchten Bereichen gut funktioniert. Es konnte beobachtet werden, dass sich Radfahrer gegenüber Fußgängern überwiegend rücksichtsvoll verhalten und so verlief der Großteil der Interaktionen völlig störungsfrei.
- Nur sehr vereinzelt konnten kritische Situationen, die eine abrupte Verhaltensanpassung seitens der Radfahrer oder Fußgänger erforderten, beobachtet werden.
- Die Hauptprobleme in den untersuchten Strecken sind auf den ruhenden und fließenden

Kfz-Verkehr zurückzuführen. Insbesondere in der Kammerer- und Goethestraße wurden deutliche Behinderungen durch Liefer- und ruhenden Verkehr ausgelöst.

- Keine der drei untersuchten Nord-Süd Verbindungen stelle laut Aussage des Gutachters alleine ein ausreichendes Angebot für das hohe Radverkehrsaufkommen auf der verkehrlich wichtigen Nord-Süd-Verbindung dar.
- Des Weiteren lassen die Ergebnisse auf eine gute Akzeptanz der bisher geltenden Regeln schließen, da eine starke Verlagerung der Radfahrströme von der Hauptstraße in die Parallelachsen während der Sperrzeit der Fußgängerzone für den Radverkehr beobachtet werden kann.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen **spricht sich der Gutachter für eine Änderung der derzeitigen Regelung aus** und sieht dafür zunächst folgenden Maßnahmen vor:

- Eine ganztägige Freigabe der Fußgängerzone Hauptstraße zwischen Südliche Stadtmauerstraße und Wasserturmstraße für den Radverkehr wird angeregt. Dies soll im Rahmen einer einjährigen Versuchsphase umgesetzt werden und durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, die sowohl die neue Regelung kommunizieren als auch an die gegenseitige Rücksichtnahme appellieren soll. Zusätzlich sollen begleitende Verkehrsverhaltensbeobachtungen erfolgen, die eine verlässliche Aussage zur Verträglichkeit der Regelung bieten.
- Um die teilweise beobachteten erheblichen Behinderungen durch Lieferverkehr und widerrechtliches Parken in der Apfel- / Halbmond- / Kammererstraße sowie der Goethestraße einzuschränken, sind stärkere Kontrollen des ruhenden Verkehrs erforderlich. Um Behinderungen durch in zweiter Reihe parkenden Lieferverkehr zu verhindern, wird zudem die Schaffung von Lieferverkehrszonen in der Goethestraße angeregt.
- Noch abzuwägen sei dagegen, ob eine Erweiterung der Fußgängerzone auf die östliche Parallelachse und die südliche Nürnberger Straße erfolgen soll. Einerseits werden die Regelungen dadurch einheitlicher und somit leichter vermittelbar und auch die Eingriffsmöglichkeiten bei Zuwiderhandeln anderer Verkehrsteilnehmer sind besser. Andererseits könnten Radfahrer dies als Verschlechterung auffassen, da für diese in Fußgängerzonen Schrittgeschwindigkeit gilt. Aus Gutachtersicht sollte daher mit der Erweiterung der Fußgängerzone abgewartet werden wie sich die Regelung innerhalb des Versuchszeitraumes bewährt und ggf. bei positiver Erfahrung in einem zweiten Schritt erfolgen.

Die ersten Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Gutachterbüros PGV-Alrutz wurden bereits am 15.10.2015 bei einer gemeinsamen Begehung des Planungsbereiches vorgestellt und mit den anwesenden Vertretern des Seniorenbeirates, des ADFC, des Zentrums für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V, der Polizei, des Projektmanagements „Aktive Zentren“, den zuständigen Fachdienststellen sowie einigen Stadtratsmitgliedern diskutiert (Protokoll liegt in Anlage 3 bei).

Dabei bildete die Empfehlung zur probeweisen Freigabe der Hauptstraße den Kernpunkt der Diskussion. Das Für und Wider des Vorschlages in Hinblick auf die Konsequenzen für den Fuß- als auch den Radverkehr wurde intensiv abgewogen. Trotz genannter Bedenken äußerten sich die Anwesenden positiv gegenüber dem Vorhaben. **Dem Vorschlag einer einjährigen Versuchsphase zur Freigabe der Fußgängerzone Hauptstraße zwischen Südliche Stadtmauerstraße und Wasserturmstraße für den Radverkehr wurde Seitens der anwesenden Interessensvertreter des Seniorenbeirates und des Zentrums für**

Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. zugestimmt und auch von der Polizei wurde die vorgeschlagene Probephase begrüßt. Einigkeit herrschte bei allen Anwesenden darüber, dass die Kampagne zur gegenseitigen Rücksichtnahme als Begleitmaßnahme zwingend erforderlich ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Basierend auf den positiven Ergebnissen des Gutachtens zur Evaluation des Verkehrsverhaltens im Bereich der Fußgängerzone und der einheitlichen Zustimmung durch Vertreter des Meinungsträgerkreises Innenstadt wird die Verwaltung beauftragt, die **Fußgängerzone Hauptstraße zwischen Südliche Stadtmauerstraße und Wasserturmstraße für den Radverkehr in einer einjährigen Probephase ganztägig für den Radverkehr freizugeben.**

Gleichzeitig wird eine öffentliche Kampagne ausgearbeitet, um die erforderliche Rücksichtnahme der Radfahrer gegenüber den Fußgängern zu erzielen und auch bei den Fußgängern um Verständnis für die neue Regelung zu werben. Das Konzept der Kampagne wird dem Ausschuss im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahme vorgestellt. Für die Erstellung eines Logos und Slogans für die Kampagne sind Haushaltsmittel in Höhe von 4.046 € erforderlich.

Zur Bewertung der Maßnahme und ggf. weiteren Umsetzungsschritten wird das Verkehrsverhalten während der Probephase weiterhin evaluiert. Im Anschluss der Probephase wird der Ausschuss über die Ergebnisse dieser Evaluation informiert.

Ein Konzept zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs in der Goethestraße mit dem Ziel, Ladezonen für den Lieferverkehr zu schaffen, wird im Rahmen des Meilensteines F des Verkehrsentwicklungsplanes konkretisiert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 4.046 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 543222/613090/51100061
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt eine öffentliche Veranstaltung für die Bürger vor dem einjährigen Probetrieb der ganztägigen Freigabe für den Radverkehr vor.

Dieser Vorschlag wird im Ausschuss mit **14:0 Stimmen** und im Beirat mit **3:1 Stimmen** angenommen.

Herr berufsmäßige Stadtrat Weber bittet, den Punkt 3 der Vorlage zu beschließen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

- ~~1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fußgängerzone Hauptstraße zwischen Südliche Stadtmauerstraße und Wasserturmstraße als einjährigen Probebetrieb ganztägig für den Radverkehr freizugeben.~~
- ~~2. Die Maßnahme soll mit einer öffentlichen Kampagne zur Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme begleitet werden. Das Konzept der Kampagne wird dem Ausschuss vor Umsetzung der Maßnahme zur Kenntnis vorgelegt.~~
3. Die gutachterliche Empfehlung der Neuregelung des ruhenden Verkehrs in der Goethestraße mit Einführung von Lieferverkehrszonen soll im Rahmen der derzeitigen Bearbeitung des Meilensteins F des Verkehrsentwicklungsplanes weiter verfolgt werden.
- ~~4. Nach Ablauf der Probephase ist über den Verlauf der Maßnahme zu berichten.~~

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 27

613/096/2016

Neubau Bimbachbrücke in Steudacher Straße (Büchenbach) BW 5.26

Sachbericht:

1. Verkehrskonzept Büchenbach

Mit der Siedlungsentwicklung in Büchenbach ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen, das mit der Ausweitung der Bautätigkeit noch weiter zunehmen wird. Aus diesem Grund ist mittlerweile der vollständige Ringschluss des Adenauerrings erfolgt, der zum Ziel hat, den Ziel- und Quellverkehr nach und von Büchenbach zu bündeln und die Ortsdurchgangsstraßen entsprechend zu entlasten.

Im Rahmen der schallschutztechnischen Untersuchungen wurde für den Adenauerring Nord ein durchschnittlicher werktäglicher Verkehr von 8.100 Kfz prognostiziert. Dieser Wert wird derzeit deutlich unterschritten, da bislang noch keine signifikante Verlagerung des Durchgangsverkehrs durch die Mönaustraße auf den Adenauerring erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund wird von der Verwaltung derzeit ein Konzept erarbeitet, das Maßnahmen vorsieht, die Achse Mönaustraße/ Steudacher Straße/ Kernbergstraße vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Gleichzeitig soll die Befahrbarkeit für den Busverkehr aufrecht erhalten werden.

Die Trassierung der Bimbachbrücke im Verlauf der Steudacher Straße soll anhand deren künftiger Verkehrsbedeutung, die eine Bündelung des Ziel- und Quellverkehrs nach und von Büchenbach zum Gegenstand hat, erfolgen.

Weiteres Vorgehen: Die Verwaltung wird Datenerfassungen zur Berechnung des Durchgangsverkehrs durch die Mönaustraße durchführen. Nach deren Auswertung und Interpretation ist eine detaillierte Präsentation des Verkehrskonzeptes im UVPA voraussichtlich

im vierten Quartal 2016 vorgesehen. Das Konzept kann sowohl verkehrsrechtliche als auch weitere bauliche Maßnahmen in Büchenbach vorsehen.

2. Neubau der Bimbachbrücke in Steudacher Straße (BW 5.26)

Ein Neubau der Bimbachverrohrung in der Steudacher Straße (BW 5.26) ist dringend erforderlich, da bei der regelmäßig durchgeführten Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076 festgestellt wurde, dass sich das Bauwerk nur in einem ausreichenden baulichen Zustand befindet, d. h. die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit ist nicht mehr und die Standsicherheit des Bauwerkes ist nur noch eingeschränkt gegeben. Aufgrund der vorhandenen, zum Teil massiven Schäden wurde bereits die zulässige Belastung des Bauwerkes auf 7,5 t (!) beschränkt.

Der Neubau der Bimbachverrohrung ist daher eine vordringliche Maßnahme. Es ist jetzt eine Festlegung über den Brückenquerschnitt zu treffen, damit die bauliche Umsetzung der Maßnahme zeitnah erfolgen kann. Darüber hinaus ist die erforderliche Objektplanung zur Erneuerung des Bauwerkes und die Ausführungsplanung zu erstellen sowie die Wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

3. Straßenquerschnitt auf neuer Brücke

Die Steudacher Straße/ Kernbergstraße ist derzeit als Erschließungsstraße eingestuft. Sie wird täglich von ca. 5.600 Kfz befahren. Linienbusverkehr ist nicht vorhanden.

Die Steudacher Straße/ Kernbergstraße hat derzeit eine Fahrbahnbreite etwa 6,0 m. Im Bereich des bestehenden Brückenbauwerks über den Bimbach verengt sich die Fahrbahn auf nur 3,75 m. Ein Begegnen von Fahrzeugen ist auf der Brücke derzeit nicht möglich.

Das neue Brückenbauwerk über den Bimbach wird für eine Nutzungsdauer von 80 bis 100 Jahren ausgelegt. Für die Breite der Fahrbahn auf dem Brückenbauwerk gibt es zwei Möglichkeiten:

	Variante 1 „Regelquerschnitt“	Variante 2 „Engstelle“
Fahrbahnbreite auf Brücke	6,50 m	3,75 m
Kfz-Begegnungsfall auf Brücke	Bus – Lkw möglich	nicht möglich
Anzahl voraussichtlich zu fällender Bäume	3	3
geschätzte Projektkosten	238.000 €	181.000 €

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung der Steudacher Straße/ Kernbergstraße und dem Wunsch nach Reduzierung des Durchgangsverkehrs soll auf dem neuen Brückenbauwerk über den Bimbach die Variante 2 „Engstelle“ realisiert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: bei IPNr.: 541.803
 Variante 1: ca. 238.000,- €
 Variante 2: ca. 181.000,- €
 Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.803
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Bei einem Neubau der Bimbachbrücke im Verlauf der Steudacher Straße (BW 5.26) soll auf der Brücke eine Fahrbahn mit einer Breite von 3,75 m (Variante 2 „Engstelle“) hergestellt werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 6

TOP 28

613/077/2016

Lichtsignalanlage Fürther Str. / Felix-Klein-Str. - Nachrüstung eines Diagonalsignales (Antrag aus der BV Bruck am 6.10.2015)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachverhalt:

Lt. Protokoll der Bürgerversammlung Bruck am 06.10.2015 (Anlage 1) wird die Signalisierung des Linksabbiegers in die Felix-Klein-Straße beantragt. In einem der Bürgerversammlung vorangegangenen Schreiben (Anlage 3) wird die scheinbare Problematik genauer geschildert. So sollen Linksabbieger, die gerade noch bei GELB und damit auch mit erhöhter Geschwindigkeit abbiegen wollen, regelmäßig die Fußgänger übersehen und dadurch gefährliche Situationen entstehen.

Einschätzung der Verwaltung:

Ein höheres Gefahrenpotential als an anderen Lichtsignalanlagen kann nicht erkannt werden. Zum einen liegt mit der bedingt verträglichen Freigabe des Linksabbiegers und der parallelen Fußgängerfurt eine absolut übliche Standardsituation wie an fast allen (signalisierten und unsignalisierten) Knotenpunkten in Erlangen und Deutschland vor. Zum anderen herrscht eine exzellente Sichtbeziehung zwischen den Linksabbiegern und der Fußgängerfurt. Da der Linksabbieger in einem sehr spitzen Winkel (deutlich unter 90 Grad) abbiegen muss, kann auch keine zu hohe Abbiegegeschwindigkeit erreicht werden.

Gut nachvollziehbar ist, dass die Linksabbieger gerade zum Ende der Grünzeit „noch schnell“ räumen wollen und dabei evtl. sich noch auf der Furt befindliche Fußgänger übersehen, zumal

das Fußgängersignal zu dieser Zeit bereits ROT zeigt. Dies ist ein eindeutiges Fehlverhalten, welches durch die nicht ausreichende Leistungsfähigkeit verstärkt wird.

Die gewünschte komplette Trennung der Signalisierung des Linksabbiegers von der parallelen Fußgängerfurt ist leider nicht möglich. Zum einen sind die Aufstelllängen des Linksabbiegers nicht ausreichend lang. Bei ROT wartende Linksabbieger würden die Geradeaus-Spur überstauen. Zum anderen ist die Spurbreite des Linksabbiegers sehr schmal. Somit kann es passieren, dass das Detektionsfeld für das Signal des Linksabbiegers vom Geradeverkehr auf der Nachbarspur ausgelöst würde. Die Recherche zum Unfallgeschehen hat ergeben, dass der Konflikt Linksabbieger / Fußgängerfurt unauffällig ist. Eine komplette Trennung der Signalisierung wird somit auch nicht für zwingend erforderlich gehalten.

Fazit:

Da diese Furt jedoch der Schulwegsicherung dient (Nutzung u.a. durch Schüler der Elsner-Grundschule sowie Vorschulkinder des städt. Kindergartens Sandbergstraße) ist besondere Sorgfalt geboten. Ebenfalls ist unstrittig, dass die Verkehrsmengen des Linksabbiegers in hoch belasteten Zeiten oft nicht abgewickelt werden können und daher Verbesserungspotential herrscht.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Lösung gemäß Anlage 2 vor. Innerhalb des Knotenpunktes wird ein sog. „Diagonalsignal“ nachgerüstet. Damit kann der Linksabbieger mittels Grünpfeil in den relevanten Signalprogrammen eine gesicherte Zugabezeit angezeigt bekommen, während die Fußgängerfurt bereits ROT hat. Somit können Linksabbieger und Fußgängerfurt v.a in Spitzenverkehrszeiten zumindest zeitweise voneinander entkoppelt werden. Ebenfalls wird durch die zusätzliche Grünzeit der „Druck“ aus dem hoch belasteten Linksabbieger herausgenommen. Die Leistungsfähigkeit des Linksabbiegers erhöht sich, da mehr Fahrzeuge im Umlauf räumen können. Riskante Manöver zur GRÜN-Ende werden vermieden, da die Verkehrsteilnehmer wissen, dass sie im Anschluss noch eine eigene GRÜN-Phase bekommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Lichtsignalanlage Fürther Str. / Felix-Klein-Str wird entsprechend Anlage 2 nachgerüstet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Erweiterung sind sowohl die Hardware (Signalgeber, Detektor) als auch die Software (Steuerung) der Anlage zu ergänzen bzw. anzupassen. Die technische Machbarkeit (Platzreserven im Steuergerät, Nachrüstung der Verkabelung) wurde geprüft und ist gegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Auf Basis des vorliegenden Vorabzuges wurden die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme (Hardware, Software) auf ca. 8.000,- € geschätzt.

Investitionskosten:	€ 8.000,-	bei IPNr.: 541.904
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden und bei positivem Beschluss von Amt 66 für das
Haushaltsjahr 2017 zu beantragen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird mit der Planung zur Nachrüstung eines Diagonalsignales an der Lichtsignalanlage Fürther Str. / Felix-Klein-Str. beauftragt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 29

613/099/2016

**Aufnahme des Fahrradweges "Brücke Gründlach - Königsmühle" in die
Prioritätenliste "Kleine Baumaßnahmen Radverkehr / Priorität 1"; CSU-
Fraktionsantrag 028/2016**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit CSU-Fraktionsantrag 028/2016 wird beantragt, die Wegeverbindung im Erlanger Süden zwischen der Brücke über die Gründlach und der Königsmühle baulich so herzustellen, dass eine dauerhafte Nutzbarkeit als Radweg möglich ist. Um die unnötige Verkleinerung von Wiesenflächen am Wegerand zu vermeiden, soll der Weg antragsgemäß in seine ursprüngliche Breite zurückgeführt werden. Eine Aufnahme der Maßnahme in die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“ unter Priorität 1 soll erfolgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Straßenrechtliche Situation und Verkehrsbedeutung:

Die genannte Wegeverbindung ist Bestandteil der städtischen Grünroute 1 und des im Jahr 2015 neu beschilderten Regnitzradweges (vgl. Anlage 2). Der als „Königsmühlweg“ bezeichnete Weg stellt die Verbindung zwischen der Regnitzbrücke am Talblick und der Staatsstraße 2242 mit der Radwegverbindung Erlangen - Fürth dar. Soweit auf dem Stadtgebiet verlaufend, ist er als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung endet an der südlichen Stadtgrenze, da sich der weitere Wegeverlauf auf eine Länge von ca. 70 m auf dem Gebiet der Stadt Fürth befindet. Der Lückenschluss zur Staatsstraße auf eine Länge von ca. 150 m wird durch die sogenannte „Brunnenstraße“ gebildet, die sich im Eigentum des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe befindet, die

Zufahrt zum dortigen Wasserwerk darstellt und demzufolge ebenfalls keine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche besitzt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die vorhandene Widmung auf der Grundlage der erforderlichen Erschließung für die angrenzenden Felder und Wiesen den Erfordernissen genügt.

Aufgrund der Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr sind entlang des beschriebenen Wegeabschnittes zahlreiche Schlaglöcher vorhanden, die die Nutzung für den Rad- und Fußverkehr deutlich einschränken.

Im Hinblick auf die Netzbedeutung für den Radverkehr stellt der Weg eine Verbindung zwischen Hüttendorf und Eltersdorf bzw. den nördlichen Fürther Stadtteilen Vach, Mannhof und Stadeln dar. Nutzergruppen sind vorrangig der Freizeitverkehr. Die Verkehrsbelastungen sind derzeit gering. Mit dem erfolgten Lückenschluss im Regnitzgrund in Eltersdorf zwischen Wiesengrundweg und Regnitzweg, für den gemäß Bebauungsplan E 392 Baurecht besteht, ist zu erwarten, dass die Wegeverbindung auch für den Pendlerverkehr an Bedeutung gewinnt. Der Weg wird im Sinne dessen Widmung auch für die Bewirtschaftung der angrenzenden Wiesen und Felder genutzt. Weiterhin ist nach stets wiederkehrenden Mitteilungen aus der Bevölkerung ein Schleichverkehr durch Kfz wegen der dadurch möglichen Abkürzung Kreisstraße

ER 2 - St 2242 zu beobachten.

Bauzustand und herzustellende Ausbauqualität:

Der westliche Abschnitt des Weges ist seit Durchführung der Flurbereinigung Hüttendorf bis zur Einmündung der Gründlach in die Regnitz mittels Betonplatten befestigt, der restliche Abschnitt geschottert, in weiten Bereichen mit wassergebundener Deckschicht. Bedingt durch diese Befestigung und differenten Nutzungen sind hierbei eine Vielzahl von Schlaglöchern vorhanden, die zu Ausweichmanövern und dadurch bedingte Verbreiterungen zu Lasten der angrenzenden Wiesen geführt haben.

Bei der beantragten Verbesserung bestimmt nicht die Funktion des Radverkehrs, sondern die Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr die erforderliche Ausbauqualität. Demzufolge gilt es nicht nur eine Verbesserung der Deckschicht zu erzielen, sondern den Querschnitt, den Aufbau und die Wegeentwässerung dementsprechend zu dimensionieren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachdem es sich um ein Netzelement des Regnitzradweges handelt, wird grundsätzlich die Notwendigkeit für eine Verbesserung der Belagsqualität in der oben beschriebenen Ausbauqualität gesehen.

Angesichts des beschriebenen Sachverhaltes kann dem Vorschlag gemäß Fraktionsantrag, wonach der Vollzug im Rahmen der Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen/Radverkehr“ erfolgen soll, nicht gefolgt werden. Neben der bautechnischen Erfordernis gilt es auch, rechtliche Fragen und Aspekte des Grunderwerbes zu klären. Der Vollzug im Rahmen der Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen/Radverkehr“, die zudem alljährlich nur mit 50.000 € finanziert ist, ist demnach ausgeschlossen.

Demgemäß wird die Verwaltung die Maßnahme als Einzelprojekt auf den Weg bringen und entsprechende Finanzmittel für den Haushalt anmelden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind derzeit nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag der CSU-Fraktion soll dieser Tagesordnungspunkt in den September-UVPA vertagt und vorab in der AG Rad behandelt werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

TOP 30

613/092/2016/1

Errichtung einer Bushaltestelle an der B4 auf Höhe Tennenlohe: Fraktionsantrag Nr. 216/2015 der ödp-Fraktion vom 22.10.2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Fraktionsantrag Nr. 216/2015 soll seitens der Verwaltung überprüft werden, ob es möglich ist, zeitnah an der B4 in der Höhe des Ortsteils Tennenlohe eine Bushaltestelle für die „Expressbusse“ (30 E) nach Nürnberg- Thon bzw. Erlangen einzurichten, welche dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Erlanger Südens zugutekäme. Ziel ist es, Tennenlohe mit seinem großen Gewerbegebiet, den studentischen Einrichtungen sowie ca. 4.500 Einwohner mit einer höheren Taktverdichtung, kürzeren Fahrtwegen sowie zusätzlichen Anschlussmöglichkeiten (Thon, ER Innenstadt/Hugenottenplatz) zu erschließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung sieht ebenfalls die Notwendigkeit, den ÖPNV noch attraktiver zu machen und verfolgt dieses Ziel im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes (Plannetz) und der Fortschreibung des Nahverkehrsplans. Bis zum Bau der Stadt-Umland-Bahn (StUB) sollte man den Ausbau des auf Bussystemen basierenden ÖPNV nicht vernachlässigen und weitere sinnvolle Verbesserungen ins Auge fassen und zügig umsetzen. Im Rahmen der Prüfung folgender Faktoren hält die Verwaltung die Einrichtung einer Haltestelle an der B4 in der Höhe des Ortsteils Tennenlohe jedoch für nicht zielführend:

Erschließung:

Die Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern sieht beim Kriterium der Erschließung eine Überprüfung der Einzugsbereiche der Haltestellen vor. Je nach Gebietskategorie sind unterschiedliche Richt- und Grenzwerte für die Haltestellen-Einzugsbereiche definiert. Gefordert ist eine Erschließung aller Teilflächen ab 200 Einwohner (Richtwert) bzw. 500 Einwohner (Grenzwert). 80% der Einwohner oder der Nutzer verkehrserzeugender Einrichtungen (Arbeitsplätze, Einkaufsgelegenheiten, öffentliche Einrichtungen) sollen im definierten Einzugsbereich der Haltestellen liegen. Gemäß Einteilung des aktuellen Nahverkehrsplans ist Tennenlohe ein Gebiet mit hoher Nutzungsdichte. Bei diesem Gebiet sollten die Einzugsbereiche zwischen 400 m (Richtwert) und 500 m (Grenzwert) liegen. Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Fußwegen über 400 – 500 m die Akzeptanz des ÖPNV deutlich sinkt. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Erstellung des Nahverkehrsplans beschlossen, sich an den Richtwerten der Leitlinie zu orientieren (UVP – 12.06.07). Dieser Beschluss soll auch für den derzeit in Bearbeitung befindenden Nahverkehrsplan gelten.

Für eine Haltestelle an der B4 auf Höhe von Tennenlohe kommen zwei mögliche Standorte in Frage. Zum einen auf Höhe Wetterkreuz/ Am Reiterhof, zum anderen auf Höhe der Sebastianstraße bei der Freiwilligen Feuerwehr. Beide Örtlichkeiten ermöglichen durch vorhandene Überführungsbauwerke eine Wegeverbindung von und nach Tennenlohe. Eine Prüfung der Einzugsbereiche (s. Anlage) zeigt jedoch auf, dass nur eine geringe Erschließung von Tennenlohe und deren verkehrserzeugenden Einrichtungen durch die beiden Haltestellenstandorte ermöglicht wird. Darüber hinaus werden durch die entfernte Lage weite Fußwege geschaffen. Ebenfalls muss beachtet werden, dass sowohl auf Höhe Wetterkreuz/ Am Reiterhof als auch auf Höhe der Sebastianstraße bei der Freiwilligen Feuerwehr eine direkte Wegeerschließung beim Bau der Haltestellenbuchten berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet neben dem Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet auch zusätzliche Kosten.

Verkehrsverhältnisse an den möglichen Haltestellenstandorten:

Ein weiterer Aspekt sind die dortigen Verkehrsverhältnisse mit Blick auf Verkehrsfluss und Sicherheit. Die B4 weist ein sehr hohes Verkehrsaufkommen auf (31.000 Kfz/24 h nördlich Anschlussstelle Wetterkreuz; Bezugsjahr 2012) und die mittleren Reisegeschwindigkeiten zeigen ein sehr hohes Niveau (zulässig sind 100 km/h). Die angedachte Lagen der Haltestellen sind aufgrund des Kurvenverlaufs bzw. des Übergang an der BAB Anschlussstelle Erlangen-Tennenlohe mit Verflechtungen zur Auf- und Abfahrtsrampen eher ungünstig. Darüber hinaus fehlen geeignete Beschleunigungsflächen, um den Bus ein sicheres Einfädeln in den Verkehr zu ermöglichen. Aufgrund des Kenntnisstands über die bestehenden Straßenverhältnisse und der Absicht zur Einhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden beide Standorte seitens der Erlanger Stadtverwaltung, insbesondere aber vom zuständigen Baulastträger (Staatliches Bauamt), als sehr kritisch eingestuft.

Maßnahmen zum Fahrplanwechsel 2015 – Linien 20, 30 und 290:

Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungs- und Nahverkehrsplans ist es ein wichtiges Ziel den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) noch attraktiver zu gestalten und an die Bedürfnisse der Fahrgäste anzupassen. Hierfür sollen unter anderem für die PendlerInnen verbesserte und möglichst umsteigefreie Anbindungen der Arbeitsplätze in Erlangen geschaffen werden. Erste Maßnahmen im Busnetz wurden diesbezüglich zum Fahrplanwechsel 2015 umgesetzt. Für Tennenlohe bedeutete dies zum einen eine direkte Verbindung mit dem Nürnberger Norden (Reutles, Boxdorf, Thon) und zum anderen eine Anbindung an den Erlanger Süden (Uni-Südgelände) durch die Linie 20, eine direkte Führung Richtung Innenstadt mit der Linie 30 und eine regelmäßige Busverbindung zwischen Tennenlohe und Bruck mit der Linie 290. Eine optimale und attraktive Erschließung nach und von Tennenlohe ist mit dem aktuellen Linienkonzept für alle ÖPNV-Nutzer gewährleistet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine weitere Haltestelle an der B4, auf Höhe von Tennenlohe, ist grundsätzlich wünschenswert. Aufgrund der weiten Erschließungswege, der hohen Kosten aber insbesondere aufgrund von Sicherheitsaspekten kann die Haltestelle aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht befürwortet werden.

Bezugnehmend auf die Maßnahmen zum Fahrplanwechsel werden ESTW und Stadtverwaltung in der nächsten Zeit das neue Liniennetz weiter analysieren, Fahrgastzahlen auswerten sowie Anregungen und Beschwerden zur Verbesserung aufgreifen und nach ausreichender und erfolgreicher Prüfung versuchen schnellstmöglich umzusetzen (613/086/2016).

Darüber hinaus wird die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den ESTW versuchen, im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes (Plannetz) und der Fortschreibung des Nahverkehrsplans ein noch attraktiveres ÖPNV-Netz zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird auch das Konzept von Schnellbuslinien einfließen, um räumliche Schwerpunkte umsteigefrei und schneller zu erschließen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wunderlich bittet die Taktung der Buslinie 290 so zu ändern, dass an der Bushaltestelle am Reutleser Weg in die Buslinie 30 umgestiegen werden kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Antrag 216/2015 der ödp-Fraktion ist abschließend behandelt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 31

613/100/2016

**Fortschreibung Nahverkehrsplan Erlangen
Beschluss einer "ausreichenden Verkehrsbedienung" nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG
im Rahmen der Nahverkehrsplanerstellung nach § 13 Bayer. ÖPNV-Gesetz**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Nahverkehrsplan bildet gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) den Rahmen für die Entwicklung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Der Erstellung liegen hierbei eine inhaltliche und eine organisatorische Zielsetzung zugrunde. Sie hat zum einen der Schaffung eines kundengerechten, integrierten und wirtschaftlich tragfähigen Verkehrsangebotes zu dienen und muss zum anderen die Interessen von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, die durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben und geschützt sind, koordinieren und so weit wie möglich zum Ausgleich bringen. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan.

Die im Rahmen des NVP definierten Anforderungen sollen auch als Grundlage für die darauf aufbauende Direktvergabe an die ESTW dienen.

Dafür hat die Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern zur Bewertung einer „ausreichenden Verkehrsbedienung“, im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG, eine Reihe von Indikatoren (Erreichbarkeit zentraler Orte, Bedienungshäufigkeit, Einzugsbereiche und räumliche Erschließung der Haltestellen und Fahrzeugauslastung) sowie deren Bandbreite aus Grenz und Richtwert definiert. Dabei stellt der Grenzwert einen ausreichenden, der Richtwert einen guten ÖPNV-Standard dar. Ob eine „ausreichende Verkehrsbedienung“ gegeben ist, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Voraussetzung zur Anwendung der zuvor genannten Bewertungskriterien sind die Einteilung des Planungsgebietes in sog. Verkehrszellen und deren Zuweisung zu Gebietskategorien.

Diese lehnt sich zweckmäßigerweise an vorhandene Einteilungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2003 und dem Regionalplan der Region 7 (Industrieregion Mittelfranken) an. In diesem ist Erlangen als Teil des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg-Fürth-Erlangen eingestuft. Aufgrund der Einwohnerzahl (Stand 2016: 110.499) und der Siedlungsstruktur ist Erlangen in der Terminologie der Leitlinie als Oberzentrum mit Verdichtung anzusehen. Die Stadt Erlangen ist in 65 statistische Bezirke eingeteilt, für welche Strukturdaten vorliegen. Für Verkehrsplanungen der Stadt sind diese in 97 Verkehrszellen eingeteilt, deren statistische Daten Grundlage für die Verkehrserzeugung des Nachfragemodells sind. Die Verkehrszellengrenzen sind kongruent mit den Grenzen der statistischen Bezirke, so dass eine einfache Datenaggregation gewährleistet ist. Innerhalb der Bezirke sind die Verkehrszellen häufig nochmals kleinteiliger unterteilt.

Zur Überprüfung der Kriterien, Erschließung und Fahrtenhäufigkeit (Bedienungshäufigkeit) ist eine Zuordnung der Verkehrszellen zu Gebietskategorien erforderlich. Bei Oberzentren mit Verdichtung sind die von der Leitlinie vorgegebenen Gebietskategorien für beide Kriterien identisch:

- Kernbereich (über 3.000 Einwohner/qkm)
- Gebiete mit hoher Nutzungsdichte (1.000 bis 3.000 Einwohner/qkm)
- Gebiete mit niedriger Nutzungsdichte (bis 1.000 Einwohner/qkm)

Die Definitionen und Analyse der verkehrlichen Standards im NVP Erlangen werden im Folgenden erläutert. Das im Verkehrsmodell hinterlegte ÖPNV- Netz, welches zur Überprüfung der verkehrlichen Standards herangezogen wurde, ist sowohl das Bestandsnetz (Analyse, Stand 2010) als auch das, im UVPA am 15.09.2015, beschlossene Plannetz. Eine Behandlung der Thematik hat ebenfalls im Arbeitskreis NVP stattgefunden. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt:

➤ **Erschließung**

Der Erschließungsstandard bezieht sich auf die Erreichbarkeit von Haltestellen im Stadtgebiet. Er zeigt an, in welchem Maß die Zugänglichkeit des Verkehrsangebotes gegeben ist. Kurze Wege zur Haltestelle sind hierbei ein wesentliches Attraktivitätsmerkmal aus Fahrgastsicht.

Die Analyse des derzeitigen Netzes wies für Erlangen einen Erschließungsgrad von 95,9 % (Vorgabe: 80 %) entsprechend der Kriterien der Leitlinie Nahverkehr. Ausgehend von den nach Gebietskategorie differenzierten Richtwerten liegen nur wenige Teilbereiche im Erlanger Stadtgebiet nicht innerhalb der vorgegebenen Einzugsbereiche. Dabei handelt es sich weit überwiegend um nicht bzw. geringfügig bebaute Gebiete, wie beispielsweise der östlich des Main-Donau-Kanals gelegene Bereich des Gewerbegebiets Graf-Zeppelin-Straße, westliche Teilbereiche Alterlangens entlang Alterlanger Straße, Meilwaldwiesen mit Jugendfarm, das südlich der Spardorfer Straße angrenzende Wohngebiet, südliche Bereich des Wohngebiets entlang Noetherstraße, hier vor allem die Freie Waldorfschule und der Waldorfskindergarten und die äußerste Südspitze Tennenlohe (unbebaut).

Im neuen Linienkonzept verbessert sich der Erschließungsgrad weiter auf 98,2 %.

Die Vorgaben der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern werden als Erschließungsstandard für das Stadtgebiet Erlangen beibehalten. Für die drei Gebietskategorien wurden die Werte der nebenstehenden Tabelle 1 für die folgenden Einzugsbereiche (m Luftlinie) von Haltestellen festgelegt.

Kategorie	Einzugsbereich	Begründung
Kernbereich	300 m	Richtwert der Leitlinie
Gebiet hoher Nutzungsdichte	400 m	Richtwert der Leitlinie
Gebiet niedriger Nutzungsdichte	600 m	Richtwert der Leitlinie
	(400 m)	(durchgehend anzustreben)

Tab. 1: Vorgaben Haltestellen-Einzugsbereiche für das Stadtgebiet Erlangen

Der Richtwert für die räumliche Erschließung aller Teilflächen liegt ab 200 Einwohner. Mindestens 80% der Einwohner (oder ein entsprechender Teil der Einpendler, bzw. vergleichbarer verkehrserzeugender Einrichtungen) der Teilflächen sollen im Einzugsbereich von Haltestellen liegen

➤ Bedienung

Bedienungsstandards legen fest, wie häufig Fahrzeuge auf den Buslinien verkehren sollen. Die Standards werden differenziert nach Zeiten ausgewiesen.

Für die Bedienungshäufigkeiten wurden als Verkehrszeiten die in der Tab. 2 aufgeführten Zeitintervalle definiert.

Tag	Hauptverkehrszeit (HVZ)	Nebenverkehrszeit (NVZ)	Schwachverkehrszeit (SVZ)
Montag – Freitag	6:00 – 8:00 16:00 – 18:00	5:00 – 6:00 8:00 – 16:00 18:00 – 19:30	19:30 – 1:00
Samstag	-	10:00 – 17:00	5:00 – 10:00 17:00 – 1:00
Sonn- und Feiertag	-	-	ganztags

Tab. 2: Einteilung der Verkehrszeiten

Die Vorgaben der Bedienungshäufigkeiten werden differenziert nach Gebietstypen festgelegt:

Bedienungshäufigkeit (in min.)	Grenzwert			Richtwert		
	HVZ	NVZ	SVZ	HVZ	NVZ	SVZ
Kernbereich	15	15	30	10	10	20
Gebiet mit hoher Nutzungsdichte	30	30	60	10	10	20
Gebiet mit niedriger Nutzungsdichte	40	40	60	20	20	40
Verkehrsachsen	30	60	Bedarfsfahrten	20-30	20-30	60

Tab. 3: Vorgaben der Leitlinie für die Bedienungshäufigkeit (Taktfolgen)

Durch die Festlegung der Mindesttakte wird der Bedienungsstandard des Erlanger NVPs im Einklang mit den Vorgaben der Leitlinie für Bayern gesetzt. Durch die Überlagerung der Linien ergeben sich insbesondere auf den Hauptachsen darüber hinaus noch deutlich kürzere Fahrtenabstände.

Der 20'/40'-Grundtakt der Linien im Plannetz ist auf die Integration mit den Schienenverkehren ausgerichtet. Dennoch ist auch eine Anpassung auf einen 15'/30' Grundtakt möglich, bzw. in diesem Grundtakt verkehrende Linien des Regionalbusverkehrs können im Zuge der Fahrplanung integriert werden.

➤ Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeitsstandards legen fest, innerhalb welcher Reisezeiten wichtige Einrichtungen an Standorten innerhalb der Stadtgrenzen sowie auf der Städteachse mit dem ÖPNV angebunden sind. Die Reisezeit setzt sich dabei zusammen aus der Fahrzeit, der Umsteigezeit und den Zu- und Abgangszeiten. Die Überprüfung geschieht anhand des konkreten Fahrplans und für ein festzulegendes Zeitfenster. Die Erreichbarkeitsstandards beziehen auch die Angebote des SPNV mit ein, d.h. Reisezeiten insbesondere zwischen Erlangen und Nürnberg beziehen sich auch auf die Nutzung von S- und Regionalbahn.

Der NVP 2007 definierte Erreichbarkeitsstandards mit Bezug auf zentralörtliche Funktionen (Innenstadt, Städteachse) und Nachfrage. Diese Standards sollen für den NVP 2016-2019 beibehalten werden.

Kategorie	Grenzwert	Richtwert
Reisezeit in min., Tagesverkehr, 1 Umstieg		
Erreichbarkeit im Stadtgebiet Erlangen: Erreichbarkeit der Innenstadt (Hauptbahnhof) von allen Teilgebieten innerhalb der Stadtgrenzen	40	30
Erreichbarkeit Nürnberg (Alle ÖPNV-Verkehrsträger, d.h. Bus, Straßenbahn, S-Bahn und Regionalverkehr): Erreichbarkeit zwischen Nürnberger und Erlanger Innenstadt, ausgehend jeweils vom Hauptbahnhof	90	60

Tab. 4: Vorgaben des NVP 2007, basierend auf der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern

Zur Ermittlung und Darstellung der Reisezeiten mit den verschiedenen Verkehrsmitteln wurden Isochronenkarten für verschiedene Gebiete (Verkehrszellen) im Stadtgebiet erstellt. Die Isochronen zeigen die Dauer der Reisezeit vom Ausgangspunkt bis in andere Teilgebiete an. Grundlage der Darstellung (Bestand) war der konkrete Fahrplan, mit Stand April 2014, für einen Werktag zwischen 9 und 12 Uhr. Für den Vergleich mit dem Plannetz wurde der im Verkehrsmodell hinterlegte Rahmenfahrplan angesetzt.

Ergebnis ist, dass die Erreichbarkeitsstandards im Bestand derzeit nicht vollumfänglich eingehalten werden. Ein Beispiel ist ab Nürnberg Hauptbahnhof. Hier zeigt die Erreichbarkeit einzelner Stadtgebiete Erlangens, die insbesondere im Pendler-, aber auch im Schul- bzw. Studierenden- und Auszubildendenverkehr von hoher Bedeutung ist, teilweise Defizite auf. Teilgebiete in S-Bahn-Nähe, wie Bruck, Stadtzentrum Erlangen, Forschungszentrum, Uni Südgelände, sind innerhalb von 30 bis 40 min erreichbar. Nach Alterlangen beträgt die Reisezeit bei einem Umstieg bereits 50 bis 60 min. Mit dem neuen Linienkonzept werden dagegen deutliche Verbesserungen erzielt. Inwieweit diese wirksam werden, hängt von der Konsequenz der Netzumsetzung ab.

➤ **Kapazität/ Auslastung**

Die Kapazität als Mindeststandard zur Bedienung orientiert sich am Fahrgastaufkommen und den Bedürfnissen der Fahrgäste. Das Kriterium soll sicherstellen, dass in den Fahrzeugen ausreichend Sitzplätze verfügbar sind, dass Überfüllungen vermieden werden, und dass den Fahrgästen insbesondere bei längeren Reisezeiten ausreichend Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Die Kapazitätsvorgabe setzt sich aus drei Indikatoren zusammen, die die kundenorientierte Sichtweise widerspiegeln.

- **Besetzungsgrad:** Verhältnis zwischen vorhandenen und durch Fahrgäste belegten Plätzen (Sitz- und Stehplätze, Orientierungsgröße 4 Fahrgäste pro qm)
- **Auslastung im Werktagsverkehr:** v.a. Indikator für zu hohe bzw. zu geringe Nachfrage, zielt auf ein der Nachfrage angemessenes Angebot ab (Personenkilometer/Platzkilometer)
- **Beförderungskomfort:** Absicherung, dass insbesondere bei längeren Reisezeiten (>15 min) Fahrgäste einen Sitzplatz nutzen können.

Für den Standard Kapazität/Auslastung werden als Vorgaben die in der Tab. 5 aufgeführten Werte angesetzt. Diese entsprechen der Leitlinie für Nahverkehrsplanung in Bayern.

Indikator	Grenzwert	Richtwert
Besetzungsgrad im Werktagsverkehr		
In Spitzenstunde	bis 70%	bis 65%
In NVZ	bis 55%	bis 50%
Bei Einzelfahrten in Spitzenstunden	bis 100 Prozent	bis 100 Prozent
Tagesauslastung		
Max. Tagesauslastung pro Linie	≤ 40 %	≤30 %
Bei Überschreitung der Werte: Prüfung von Maßnahmen zur Verringerung der Auslastung		
Beförderungskomfort		
Sitzplatzverfügbarkeit	Für Fahrten mit einer durchschnittlichen Beförderungszeit von über 15 Minuten soll jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung gestellt werden. Im Wochenendverkehr und in der SVZ soll jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung gestellt werden.	

Tab. 5: Vorgaben der Leitlinie für Kapazität/ Auslastung

Bezugnehmend auf den Punkt „Besetzungsgrad im Werktagsverkehr – Bei Einzelfahrten in Spitzenstunden“ wird explizit darauf hingewiesen, dass eine „100%-Auslastung“ auch bei Einzelfahrten in der Spitzenstunde nicht akzeptabel ist, da sie de facto eine vollständige Überlastung darstellt. Ein maximaler und realistischer Besetzungsgrad wäre 80 Prozent. Der Arbeitskreis NVP war sich daher einig darüber, dass im Rahmen des Nahverkehrsplans näher erläutert wird, was mit „Einzelfahrt“ und „100%“ gemeint ist. Gleiches gilt für die maximale Tagesauslastung pro Linien.

Die Kapazitäten im Busverkehr lassen sich rechnerisch über die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte bestimmen und nachhalten. Im Zuge der Fahrplanung erfolgt i.d.R. auch die Einsatzplanung der Fahrzeuge unter Kapazitätsgesichtspunkten. Auslastung und Besetzungsgrad können im Abgleich aus Kapazität und Fahrgastzahlen ermittelt werden.

Zur Einbeziehung der Kundensicht können zudem die Einschätzung des Fahrpersonals, Rückmeldungen der Fahrgäste (Fahrgastbefragungen, Kundenzufriedenheitsmessungen, Auswertung von Beschwerden) bzw. Erhebungen herangezogen werden. Dieser Aspekt wird auch in der Erstellung der Qualitätsstandards berücksichtigt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die genannten Indikatoren beschreiben die künftige Angebotsqualität des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Rahmen des Nahverkehrsplans angewendet und umgesetzt wird. Grundsätzlich soll für die Kriterien der Richtwert der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern gelten. Eine ausreichende Verkehrsbedienung für die Kriterien Erschließung, Bedienung und Kapazität/Auslastung ist gegeben. Verbesserungen bei der Erreichbarkeit sind erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die weiteren Arbeiten im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans sollen die aufgeführten Kriterien mit Grenz- und Richtwerten laut Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern zugrunde gelegt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der **Änderungsantrag** zur Reduzierung des Einzugsbereiches von 400 m auf 300 m wurde vom Beirat **4 : 1 Stimmen** und dem Ausschuss **2 : 12 Stimmen abgelehnt**.

Der **Änderungsantrag** zur Bedienungshäufigkeit mit der Taktänderung von 40 Min. auf 30 + 60 Minuten wurde vom Beirat mit **2 : 3 Stimmen** und dem Ausschuss mit **1 : 13 Stimmen abgelehnt**.

Herr Stadtrat Brock bittet in das Protokoll aufzunehmen, dass es in Erlangen keinen Schienenverkehr im 40-Minuten-Takt gibt und deshalb auch die Buslinien dementsprechend im 30- oder 60-Minuten-Takt fahren sollten.

Herr Stadtrat Höppel bittet um eine Untersuchung und einen erneuten Bericht.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die weiteren Arbeiten im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans Erlangen 2016-2021 (NVP) sollen sich an den aufgeführten Kriterien gemäß Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern orientieren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 32

613/101/2016

Ausbau der Memelstraße zw. Nürnberger Straße u. Zeppelinstraße

Sachbericht:

1. Bestand

Die Memelstraße ist eine Erschließungsstraße mit ca. 650 Kfz/Tag, im Einmündungsbereich mit der Nürnberger Straße ca. 990 Kfz/Tag. Sie ist Teil einer Tempo-30-Zone. Es ist Zweirichtungsverkehr zugelassen, auf der Fahrbahn wird einseitig geparkt. Die Begegnung von zwei Pkw ist derzeit nicht möglich.

Im Bereich zwischen Nürnberger Straße und Sudetenstraße sind morgens kurz vor Schulbeginn zahlreiche „Elterntaxis“ zu beobachten, also Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Grundschule fahren. Die zahlreichen Fahrzeuge, die häufig an der Einmündung Sudetenstraße/ Memelstraße in mehreren Zügen wenden, gefährden dabei die zu Fuß gehenden Schulkinder, die im Bereich Sudetenstraße die Memelstraße überqueren müssen, um zum Haupteingang der Friedrich-Rückert-Grundschule (Liebigstraße) zu gelangen.

Straßenzustand der Memelstraße zw. Nürnberger Straße u. Zeppelinstraße: Es sind gravierende Straßenschäden (u.a. Risse, Ausbrüche, Flickstellen) vorhanden. Der Fahrbahnaufbau (nur 4,5 – 8,5 cm Asphalt) ist sehr gering und für die derzeitige Beanspruchung unzureichend. Die Straßenentwässerungseinrichtungen sind massiv geschädigt (u.a. Scherbenbildung, Längsrisse, undichte Rohrverbindungen).

Eine Sanierung der Fahrbahnbeläge und der Straßenentwässerungseinrichtungen ist technisch und wirtschaftlich nicht möglich. Daher ist ein Vollausbau der Straße erforderlich.

2. Prozesse und Strukturen

Am 28.07.2015 fand das 1. Bürgergespräch zum Ausbau der Memelstraße statt. Dabei wurden die Anwohner und Grundstückseigentümer im betroffenen Abschnitt der Straße über das Vorhaben informiert und sie hatten die Möglichkeit auf verkehrliche Probleme und ihre Wünsche hinzuweisen. Es wurden u.a. die „Eltern-Taxis“, zahlreiche Fremdarker durch Lehrer und Schüler und daraus resultierend zu viel Verkehr in der Memelstraße bemängelt. Es wurden

Maßnahmen zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten sowie die Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Bereiches“ gefordert. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass, obwohl die meisten Mehrfamilienhäuser private Stellplätze haben, der Parkdruck in der Straße insbesondere mit Hinblick auf die Schulen recht hoch ist.

Für den Bereich zwischen Nürnberger Straße und Sudetenstraße hat die Verwaltung mit dem beauftragten Planungsbüro EGL zwei Varianten untersucht:

Zum einen wurde an der Einmündung Memelstraße/Sudetenstraße ein kreisverkehrsähnlicher Platz untersucht, der das Wenden der „Eltern-Taxis“ erleichtern würde. Diese Variante wurde von einem Fachgremium aus Polizei, Straßenverkehrsbehörde, Verkehrsplanung und Friedrich-Rückert-Grundschule mit großer Mehrheit abgelehnt und verworfen, da dadurch der unerwünschte Hol-Bring-Verkehr mit Autos durch die Eltern zu stark gefördert würde. Die Schulwegsicherheit würde sich dadurch nicht verbessern, weil die „Eltern-Taxis“ nach wie vor die Querungsstelle der zu Fuß gehenden Schulkinder kreuzen würden.

Stattdessen wurde eine Variante von dem Fachgremium ausgewählt, die an der Kreuzung Memelstraße/Sudetenstraße eine neue T-Einmündung vorsieht. Durch den Versatz und die schmale Fahrbahn werden die Fahrgeschwindigkeiten von Kfz reduziert und die zu Fuß gehenden Schulkinder können die Memelstraße leichter und schneller überqueren. Weiterhin sind nahe der Nürnberger Straße Senkrecht-Parkstände vorgesehen, die zeitlich befristet als Kurzzeitparker ausgewiesen werden können. Somit sollen der Hol-Bring-Verkehr und das Wenden der „Eltern-Taxis“ nahe der Nürnberger Straße stattfinden, sodass die Querungsstelle der zu Fuß gehenden Schulkinder an der Sudetenstraße von diesem Verkehr weitgehend verschont bleibt.

Im Übrigen ist allgemeiner Konsens, dass Grundschulkinder nicht mit dem Kfz zur Schule gebracht werden sollen, da die Kfz die zu Fuß gehenden Schulkinder gefährden. In der Straße Am Röthelheim bestehen zudem bereits jetzt schon Haltemöglichkeiten, um die Schulkinder geordnet aus dem Fahrzeug aus-/einstiegen zu lassen.

Für den Abschnitt der Memelstraße zwischen Sudeten- und Zeppelinstraße hat die Verwaltung nicht nur eine Planung für einen Ausbau als „Tempo-30-Zone“ erarbeitet, sondern – auf Wunsch der Bürger - auch eine Planung für die Umgestaltung der Straße als „Verkehrsberuhigen Bereich“.

Am 23.06.2016 fand das 2. Bürgergespräch zum Ausbau der Memelstraße statt, bei dem den Anwohnern und Grundstückseigentümern im betroffenen Abschnitt der Straße die beiden Varianten „Tempo-30-Zone“ und „Verkehrsberuhigter Bereich“ vorgestellt, erläutert und diskutiert wurden. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger stimmten mehrheitlich für die Variante „Verkehrsberuhigter Bereich“, da sie hier geringere Fahrgeschwindigkeiten der Kfz und eine ansprechende Straßenraumgestaltung erwarten. Außerdem ist die Anzahl der Parkstände im öffentlichen Straßenraum größer als bei der Variante „Tempo-30-Zone“.

Nach der Kostenschätzung durch das beauftragte Planungsbüro EGL sind die voraussichtlichen Baukosten für beide Varianten nahezu identisch.

Für den Ausbaubereich sind KAG-Beiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Erlangen von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu erheben. Dabei entfallen auf die beiden städtischen Schulgrundstücke ca. 85% der umlagefähigen Kosten.

Die Bauausführung des Neubaus Memelstraße wird erst nach dem Abschluss der Freiflächenumgestaltung im Rahmen der Sanierung des Ohmgymnasiums und dem Neubau eines Regenrückhaltebeckens durch den EBE im Bereich Ohmplatz/Memelstraße (also voraussichtlich 2019) stattfinden, damit durch vorgenannte Baumaßnahmen die neue Straße nicht beschädigt wird.

Die Memelstraße liegt nachzeitigem Sachstand im Untersuchungsgebiet „Soziale Stadt Erlangen Südost“.

3. Planung

Bei der Umgestaltung der Memelstraße zw. Nürnberger u. Zeppelinstraße zum „Verkehrsberuhigten Bereich“ wird insbesondere im Bereich Sudetenstraße die Schulwegsicherheit für die Grundschüler, wie unter „2. Prozesse und Strukturen“ beschreiben, deutlich erhöht. Durch die neue T-Einmündung entsteht vor der Friedrich-Rückert-Grundschule/Liebigstraße ein Platzbereich mit Aufenthaltsqualität.

Durch die Versätze an der Sudetenstraße und der Theodor-Kippel-Straße im Verlauf der Memelstraße sowie mehrere Pflasterbereiche in der Fahrbahn sollen die Fahrgeschwindigkeiten der Kfz reduziert werden. Die Erreichbarkeit der Grundstücke und angrenzenden Straßen mit dem Kfz bleibt weiterhin erhalten. Aufgrund der Straßengestaltung ist der Begegnungsfall Pkw-Rad nahezu durchgängig möglich. Für die Begegnung Pkw-Pkw sind mehrere großzügige Ausweichstellen vorhanden.

Rund um die beiden Feuerwehrezufahrten zu den beiden Schulen wurden die Bereiche großzügig frei gehalten von Parkständen, um die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu gewährleisten. Im Straßenverlauf sind zwei Ausweichstellen zum evtl. Begegnen von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen. Dies ist derzeit in der Memelstraße nicht möglich und stellt insgesamt eine deutliche Verbesserung für die Feuerwehr dar.

In der neuen Memelstraße sind derzeit 17 neue Baumstandorte vorgesehen. Die tatsächliche Anzahl von zu pflanzenden Bäumen kann aber erst im Zuge der Ausführung abschließend bestimmt werden, da die Realisierbarkeit abhängig von der tatsächlichen Lage von unterirdischen Leitungen ist.

Die Straßenbeleuchtung wird auf Basis der neuen Verkehrsraumgestaltung neu konzeptioniert und erneuert. Vorgesehen sind energieeffiziente technische LED-Leuchten.

Trotz der vorgenannten Flächen für die Feuerwehr und die zahlreichen Baumstandorte ist es in der Planung gelungen, nahezu die gleiche Anzahl öffentliche Parkmöglichkeiten (42) in der Straße unterzubringen wie im Bestand (44).

4. Ressourcen

Investitionskosten (einschl. Beleuchtung):	560.000 € bei IPNr.: 541.407
Sachkosten:	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	bei Sachkonto:
Folgekosten	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	bei Sachkonto: KAG-Beiträge
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ werden bei IvP-Nr. 541.407 zu gegebener Zeit für das Jahr 2019 angemeldet.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Memelstraße zwischen Nürnberger Straße und Zeppelinstraße wird gemäß beiliegender Planung (Anlage) als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgebaut.

Mit der vorliegenden Planung (Anlage) ist die Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau -

Abschnitt 5.4 abgeschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiter notwendigen, vertiefenden Planungsschritte durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 33

610.3/028/2016

Neugestaltung des Gerbereitunnels

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten der DB Projektbau GmbH zum viergleisigen Ausbau zwischen Nürnberg und Ebensfeld werden die Bahnunterführung am Gerbereitunnel sowie die angrenzenden Straßenräume als städtische Maßnahmen neu gestaltet. Hierzu erfolgte der Grundsatzbeschluss am 15.11.2011. Der Vorentwurf zur Gestaltungsplanung mit dem Lichtkonzept wurde am 16.10.2012 im UVP/PA beschlossen.

Neben der funktionalen Verbesserung der Bahnunterführung erhalten der Tunnel, die Rampe und die Zugänge auch eine gestalterische Aufwertung. Mit dem Licht- und Farbkonzept soll die bisherige Unterführung den Charakter eines trostlosen Durchgangs verlieren und ein attraktiver, gern genutzter Stadtraum werden. Eine verbreiterte Rampe, die mit drei Ruhepodesten ausgestattet ist, kann zudem von mobilitätseingeschränkten Bürgern besser genutzt werden. Die Rampe und der Tunneldurchgang sollen als „Gehweg“ mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ ausgewiesen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

A) Dimensionierung der Rampe

Der Gerbereitunnel stellt mit einer täglichen Radfahrer- und Fußgängerfrequenz von über 7.500 Menschen einen der am höchsten frequentierten Durchgänge im Erlanger Stadtgebiet dar. Da eine bauliche Verbreiterung des Tunneldurchganges nicht möglich ist, dient eine großzügige Verbreiterung der Rampe einschließlich der Neugestaltung des derzeit unübersichtlichen Kreuzungsbereiches Tunnel/Rampe/Treppe der Verkehrssicherheit.

Seitens des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes wird in Abstimmung mit der Polizei eine gemeinsame Verkehrsführung von Fußgängern und Radfahrern im Bereich der Rampe und des Tunneldurchganges als "sinnvoll und zwingend notwendig" erachtet. Die Rampe bleibt verkehrsrechtlich ein Fußweg mit Freigabe für den langsam fahrenden Radverkehr.

In der folgenden Tabelle werden hinsichtlich der Dimensionierung die Angaben des aktuellen Planungsstandes mit den entsprechenden Bestandsgrößen verglichen:

	Bestand 2015	aktueller Planungstand 16.03.2016 (voraussichtliche Maße)
Rampe Länge	46,50 m ohne Zwischenpodeste	ca. 47,74 m mit drei Zwischenpodesten
Rampe Breite oben	2,98 m	ca. 5,95 m
Rampe Breite unten	2,95 m	ca. 5,42 m

Aufgrund der Verbreiterung der Rampe zum Gerbereitunnel wird die Westliche Stadtmauerstraße in diesem Bereich verschmälert (Vergleich Breite des Straßenraumes am oberen Zugang zur Rampe: Bestand 10,49 m und Planung 7,20 m). Nach der Neugestaltung des Gerbereitunnels wird deshalb auch die Westliche Stadtmauerstraße und die Paulistraße entsprechend der beschlossenen Prioritätenliste für Maßnahmen im öffentlichen Raum (Aktualisierung 2011) als eigenständige Baumaßnahme neu gestaltet. Pkw- und Lieferverkehr sowie auch der während der Bergkirchweih verlagerte Busverkehr werden in Zukunft wie bisher über diese Route geführt.

B) Licht- und Farbkonzept

Als Ergebnis der Bemusterung werden von den Teilnehmern folgende Materialien und Farbgebungen zur Beschlussfassung durch den UVPA und somit für die Realisierung vorgeschlagen:

1. **Tunnelinnenwände:** Die Verkleidung der Tunnelinnenwände erfolgt mit raumhohen Glaspaneelen, Oberfläche glatt, VSG-Scheibe, 12 mm aus 2 x ESG. Die Glaspaneele haben eine Bautiefe von ca. 10 cm und können zur Wartung aufgeklappt werden. Die innen farbig folierten Glaspaneele haben mittig jeweils 10 cm breite LED-Lichtlinien, die die Grundbeleuchtung des Tunnels übernehmen. Um die Blendwirkung der Lichtlinien hinter den weißen Flächen zu reduzieren, soll in diesem 10 cm breiten Bereich zusätzlich ein mattiertes Plexiglas aufgebracht werden. Als Leitfarbe des Tunnels wird ein kühles, frisches Hellblau z.B. RAL 5024 Pastellblau oder RAL 5012 Lichtblau entsprechend der Farbanalyse der historischen Innenstadt vorgeschlagen. Ein helles Blau lässt den Tunneldurchgang sogleich optisch als weiten Raum erscheinen.
2. **Tunneldecke:** Die Tunneldecke soll passend zur farbigen Wandverkleidung einen hellgrauen, monochromen Anstrich erhalten.
3. **Bodenbelag:** Eine Empfehlung zum Bodenbelag konnte zur Bemusterung nicht getroffen und soll daher im UVPA entschieden werden. (siehe Punkt C)
4. **Sichtfenster in der Schallschutzwand:** Die bereits hergestellte Fensteröffnung am oberen Zugang der Rampe erhält eine Festverglasung mit Klarglas. Der Fensterrahmen aus Metall erhält eine

Beschichtung mit DB 703 Eisenglimmer rau passend zur Stadtmöblierung und wird indirekt beleuchtet.

5. **Schriftzug:** Rechts neben dem Sichtfenster wird zur besseren Wahrnehmung der Unterführung der einzeilige Schriftzug „GERBEREITUNNEL“ in Großbuchstaben mit der Schriftart Futura Extended und einer Buchstabenhöhe von ca. 22 cm angebracht. Der Schriftzug besteht aus flachen Einzelbuchstaben aus Metall und wird mit DB 703 Eisenglimmer rau beschichtet. Der Schriftzug wird nicht beleuchtet.
6. **Spiegel:** Zwischen Tunnel und unterem Beginn der Rampe wird zur besseren Einsehbarkeit der entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer im Kurvenbereich eine Spiegelfläche, bestehend aus normalem Spiegel hinter eine VSG-Scheibe montiert, angebracht.
7. **Stahlteile und Brüstungsgeländer:** Für alle Stahlteile wird ebenfalls die anthrazit-farbene Beschichtung mit DB 703 Eisenglimmer rau festgelegt. Die eingespannten Brüstungsgeländer sollen mit Glasscheiben und alternativ mit vertikalen Metallstäben ausgeschrieben werden.

C) Entscheidung zu Bodenbelägen

Zum Bemusterungstermin wurden zwei Musterflächen in grau und anthrazit hergestellt. Beide Flächen wurden aus Granitkleinsteinpflaster 10/10/10, Oberfläche und Unterfläche gesägt und geflammt, erstellt. Durch die vollflächige Verfugung mit einem speziellen Fugenmörtel wird eine ebene Oberfläche erzielt. Nach dem Testfahren durch Rollstuhlfahrer im trockenen wie im regennassen Zustand beurteilten diese den Bodenbelag als unerwartet positiv, auch wenn ein Asphaltbelag ihrerseits bevorzugt würde. Da eine Priorisierung hinsichtlich des Bodenbelages beim Bemusterungstermin nicht erfolgte, ist die Entscheidung zum Bodenbelag für die Rampe, den Tunneldurchgang und die Platzfläche am oberen Zugangsbereich der Rampe noch zu treffen.

Für die befahrbare Platzfläche am oberen Beginn zur Rampe hat die Verwaltung vier Vorschläge zur Oberflächenbefestigung gemacht:

1. Befestigung in Asphaltbauweise, Kosten ca. 40 €/qm
2. Betonwürfelpflaster 16/16/14 auf Drainbeton, Bettung und Fugenfüllung aus speziellen Materialien, Kosten ca. 125 €/qm
3. Granitgroßsteinpflaster 16/16/16 auf Drainbeton, Bettung und Fugenfüllung aus speziellen Materialien, Kosten ca. 145 €/qm
4. Ungebundene Bauweise aus Rechteckpflaster mit Verschiebesicherung im Fischgrät-/Limesverband, Kosten ca. 50 €/qm

Insbesondere für die Materialwahl der Platzfläche sind auch die vorhandenen Materialien der angrenzenden Straßen zu berücksichtigen: Der bereits fertiggestellte Bereich der Westlichen Stadtmauerstraße bis zum Bahnhof ist mit gelbem Innenstadtstein befestigt. Die Paulistraße soll - wie bereits im östlichen Teilabschnitt - den hellgelben Via Castello-Stein bzw. -platte erhalten. Das bedeutet, dass an diesem oberen Zugang der Rampe mehrere Materialien zusammentreffen. Aus gestalterischer Sicht sollte kein Material zusätzlich aufgenommen werden, welches noch nicht im Bereich der historischen Innenstadt vorhanden ist. Der Bodenbelag muss in diesem Kurvenbereich belastbar sein und Reparaturen an den Schächten des Kanals ermöglichen. Um den oberen Zugang der Rampe als überfahrbaren Kreuzungsbereich zu kennzeichnen und die Verkehrsaufmerksamkeit zu erhöhen, ist ein Material erforderlich, welches sich von den gelblichen Tönen des Innenstadtsteines und des Via Castello in Material und Farbe auffällig abhebt. Bei der Ausgestaltung dieser Platzfläche ist zu berücksichtigen, dass hier der Anteil des Rad- und Fußgängerverkehrs gegenüber dem Kfz-Verkehr deutlich überwiegt. Folglich soll durch die Pflasterbauweise auch der Charakter der

Mischverkehrsfläche im verkehrsberuhigten Bereich betont werden und für alle Verkehrsteilnehmer leicht erfassbar sein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Vorschlag 3 zu folgen und die Platzfläche (ca. 12 m x 14 m) mit grauem Granitgroßsteinpflaster 16/16/16, Oberfläche gesägt, vollflächig verfugt, zu befestigen.

Im Bereich der Rampe und des Tunneldurchgangs soll sich dieser Bodenbelag mit Granitkleinsteinpflaster 10/10/10, Oberfläche gesägt, vollflächig verfugt, fortsetzen. Dies entspricht der Testfläche vom Bemusterungstermin, der von den mobilitätseingeschränkten Bürgern getestet und neben Asphaltbelag für gut befahrbar empfunden wurde. Im Bereich der Rampe steht ein grauer Natursteinbelag im gewollten Farbkontrast zur rötlichen Sandsteinverkleidung der Schallschutzwand. Eine Ausgestaltung der Rampe mit Pflasterbelag betont zudem den Charakter als Gehweg und hilft dabei, die gefahrenen Geschwindigkeiten des Radverkehrs möglichst gering zu halten. Da es sich bei der Rampe verkehrsrechtlich weiterhin nur um einen Gehweg handelt, allerdings mit einer Freigabe für den Radverkehr, ist die Benutzung für den Radverkehr auch nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

2012 wurde Dietz Joppien Architekten AG aus Frankfurt a.M. in Zusammenarbeit mit lunalicht aus Karlsruhe mit der Erstellung des Lichtkonzeptes beauftragt. Im UVPA wurde dieses Lichtkonzept am 10.07.2012 durch den Lichtplaner Herrn Friedrich/lunalicht vorgestellt. (siehe UVPA-MzK vom 10.07.2012)

Der von der Verwaltung erarbeitete gestalterische Vorentwurf wurde am 16.10.2012 im UVPA beschlossen. Die Planung umfasste hierbei neben der Bahnunterführung mit Rampe, Treppe und Zugängen auch die Bereiche der angrenzenden Straßenräume Paulistraße und Westliche Stadtmauerstraße.

Die Zusammenarbeit mit der DB Projektbau GmbH gestaltete sich schwierig. Aufgrund der immensen Bauzeitverzögerungen seitens der DB mussten auch die städtischen Maßnahmen jeweils neu terminiert werden. Problematisch war zudem, dass die DB den genauen Verlauf der neuen Schallschutzwand (SSW) z.T. mit räumlichen Versätzen mehrfach änderte. 2014 wurde eine Einigung zwischen der DB Projektbau GmbH und der Stadt Erlangen hinsichtlich eines geradlinigen Verlaufs der SSW erzielt, der aber zugleich die geplante Verbreiterung der Rampe schmälerte.

Ab Oktober 2014 wurde ein Teilbereich der Schallschutzwand (SSW) im Bereich der Westlichen Stadtmauerstraße errichtet und ab März 2015 mit den Sandsteinplatten in Assoziation zur früheren Stadtmauer verkleidet. Die geplante Kanaldurchpressung von EBE an diesem Standort erfolgte ab November 2014.

Am 07.07.2015 fand vor Ort eine Bemusterung zum Farb- und Lichtkonzept statt, mit der Teilnahme von: Vertreter der mobilitätseingeschränkten Bürger (Zentrum Selbstbestimmtes Leben - ZSL), Bayrischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB), Seniorenbeirat, Behindertenbeauftragter der Stadt, Vertreter der Stadtratsfraktionen, Vertreter der Verwaltung und die beauftragten Planer.

Weitere Abstimmungsgespräche mit den Vertretern des Bayerischen Blinden - und Sehbehindertenbundes e.V. (BBSB) und dem städtischen Behindertenbeauftragten wurden im Januar 2016 durchgeführt. Diese werden auch im weiteren Planungsverlauf beteiligt, um deren spezielle Anforderungen soweit wie möglich in die Planung einzuarbeiten. Seitens des BBSB wurde z.B. empfohlen, am oberen und unteren Beginn der Treppe weiße Bodenindikatoren (Noppen über die gesamte Treppenbreite, Tiefe von 60 cm) einzubauen und die jeweils obersten und untersten Stufen mit einem Leuchtdichtekontrast zu markieren.

Da im Kontext mit der Verbreiterung der Rampe auch der Straßenraum eines Bereichs der Westlichen Stadtmauerstraße verändert wird, wurde am 01.02.2016 hierzu die 1.

Bürgerbeteiligung mit den Eigentümern, die Anwohnern und den Gewerbetreibenden des voraussichtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

Als nächster Schritt erfolgt nach diesem UVPA-Beschluss der BWA-Beschluss zur Gesamtmaßnahme Gerbereitunnel und die Vorbereitung der weiteren Projektschritte.

Die Neugestaltung des Tunneldurchgangs und der Zugänge einschließlich der Rampe kann aus statischen Gründen erst realisiert werden, wenn die bahnseitige Stützwand erneuert und die vorhandenen Abstützungen entfernt wurden. Für den Abbruch der vorhandenen Stützwand sowie die Herstellung der neuen Stützwand ist eine Vollsperrung der Rampe und der Westlichen Stadtmauerstraße erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung vom Ing.-Büro LAP, Stand 24.06.2016, wurde die Kostenschätzung für die Maßnahme mit Gesamtkosten von ca. 1,2 Mio. € ermittelt. Diese Kosten beinhalten Baukosten und Planungskosten. Bei dieser Kostenschätzung ist zu beachten, dass es sich ausschließlich um die Kosten für die Stützwand, die Gestaltung des Tunnels und der Stützwand, die Verkleidung der bahnseitigen Wand und der Rampe handelt. Maßnahmen in den anschließenden Straßen einschließlich der befestigten Flächen an den Zugängen der Rampe und der Treppe sind hierbei nicht enthalten, d.h. diese Kosten berücksichtigen lediglich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der angrenzenden Straßenräume.

Die Verbreiterung der Rampe wird durch die Regierung von Mittelfranken mit Fördermitteln für Verkehrswege gefördert. Die Planung und Umsetzung des Farb- und Lichtkonzeptes soll mit Mitteln des Städtebauförderungsprogrammes „Aktive Zentren“ bezuschusst werden.

Investitionskosten gesamt:	€ 1.200.000,-	bei IPNr.: 541.8011
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ 850.000 € sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.8011 (HH-Ansatz 2016: 25.000 €, Invest.-Programm 2017: 25.000 €, 2018: 500.000 €, 2019: 300.000 €)
- ☒ 375.000 € sind noch nicht vorhanden. Anmeldung zum HH 2017 ist erforderlich.
Die Mittel werden voraussichtlich in folgenden Jahren benötigt:
2017: +25.000 €, 2018: +200.000 €, 2019: +150.000.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Dr. Marenbach soll dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt und in den September-UVPA vertagt werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Herr Stadtrat Bußmann stellt fest, dass die Maßnahme in der Beschlussvorlage als „Gehweg“ mit dem Zusatz „Radfahrer-Frei“ bezeichnet wird. Er fragt an, ob sich diese Tatsache förderschädlich

auswirken kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung und einen erneuten Ortstermin vor dem September-UVPA zu.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

TOP 34

611/110/2016

Parkanlagen für Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbau Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 146/2015 vom 29.09.2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Grüne Liste hat mit dem Fraktionsantrag Nr. 146/2015 (Anlage 1) die Entwicklung von Vorschlägen für ausgelagerte Parkanlagen und Stellplätze für Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbauten sowie die Erarbeitung einer Beurteilungsgrundlage für eben solche Anlagen beantragt, damit in Wohngebieten auch andere Verkehrsteilnehmer den Straßenraum nutzen können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Regelung des ruhenden Verkehrs ist ein wichtiges Thema, das in Erlangen schon sehr lange grundsätzlich auch durch die Errichtung von Gemeinschaftsgaragen und -parkhäusern sowie Tiefgaragen gelöst wird. Es wird bei der Planung nach Maßstabsebenen unterschieden, die jeweils unterschiedliche große Handlungsspielräume eröffnen:

Planungsebene	Städtebauliche Planungen	Einzelbauvorhaben
Räumliche Ebene	Mehrere Grundstücke umfassendes Gebiet: - Bebauungsplanung - Nachverdichtung (Innenentwicklung) - etc.	Einzelgrundstück
Stellplätze	Die Stellplätze werden im Vorgriff auf übergeordneter Ebene betrachtet.	Der Stellplatznachweis muss für das Einzelvorhaben beim Bauantrag geführt werden.
Handlungsspielraum	Die Planung von kostengünstigen Quartiersgaragen o.ä. ist möglich.	Je nach Größe des Vorhabens ist eine Tiefgarage häufig die einzige Möglichkeit, die Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Es zeigt sich, dass auf beiden Maßstabsebenen Stellplätze in unterschiedlicher Detailschärfe geplant werden. Bei einer städtebaulichen Planung eröffnet sich jedoch ein größerer Handlungsspielraum, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Bei städtebaulichen Planungen, die in Bebauungspläne münden, können Festsetzungen zur Stellplatzunterbringung getroffen werden. Beispielhafte Pläne:
 - Innenstadt: Bebauungsplan Nr. 310, 2. Deckblatt – Haagstraße –

(Satzungsbeschluss: 25.03.1987): „Die [...] nachzuweisenden Stellplätze sind in einer Gemeinschaftsgarage [...] unterzubringen.“

- Büchenbach: Bebauungsplan Nr. 403a – Obere Heide - (Satzungsbeschluss 17.08.1992): „Flächen für Gemeinschaftsgaragen“
- Ehemaliges FAG-Gelände: Bebauungsplan Nr. 339, 1. Deckblatt - Am Brucker Bahnhof - (Satzungsbeschluss 20.12.2012): „In den übrigen Gebieten sind erforderliche Stellplätze ausschließlich in Gemeinschaftsgaragen [...] nachzuweisen.“ Eine solche Anlage ist bereits im Betrieb und zwei weitere befinden sich im Bau.
- Büchenbach: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West (Billigung 23.02.2016): „... sind die erforderlichen Stellplätze in einer Gemeinschaftsgarage nachzuweisen.“
- Im Rahmen des „Siedlungsmodelle“-Programms des Freistaats Bayern entstand im Röthelheimpark im Bereich des Emma-Brendel-Wegs und des Anna-Rosenthal-Wegs verdichtete Wohnbebauung. Die erforderlichen Stellplätze wurden dort jeweils in mehreren Quartiersparkanlagen (Parkpaletten) gebündelt untergebracht. Dieses Beispiel zeigt, dass Quartiersgaragen zu autoarmen Quartiersstraßen führen können.
- Innenentwicklung durch Nachverdichtung am Beispiel von Wohnungsgesellschaften:
 - Die Gewobau (Röthelheimpark, Johann-Kalb-Straße) hat auf ihren eigenen Grundstücken ausreichend Platz, um den durch die Aufstockungen der Gebäude (vgl. Wettbewerbsergebnis) entstehenden Stellplatzbedarf entlang der Hartmannstraße in Quartiersparkanlagen nachzuweisen. Die Gewobau wird in den neuen Anlagen auch den bereits bestehenden Bedarf des Bestandes mit bündeln.

Gemeinschaftsparkanlagen sind in Bestandsgebieten bei Einzelbauvorhaben dagegen schwer umzusetzen, wenn keine vorangegangenen städtebaulichen Planungen Regelungen getroffen haben, da für bestehende Gebäude bei der Genehmigung des Vorhabens die Stellplatzfrage abschließend geregelt wurde. Bei der Bebauung von Baulücken handelt sich jedes Mal um Einzelfallentscheidungen der Bauherren, ob sie die Kosten für eine Tiefgarage bewältigen können. Die Verwaltung kann durch Bauberatungen zum Bau von Tiefgaragen raten, den Bauherren jedoch nicht dazu zwingen. Ebenso liegt die Bewirtschaftung der Stellplätze (Bindung an Wohneinheit bei Verkauf/Vermietung) in der Disposition des Eigentümers.

Ferner sind bei der Planung und Genehmigung von Stellplätzen folgende rechtliche Grundlagen bindend:

- Die Bayerische Bauordnung sieht die Stellplatzpflicht als erfüllt an, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück oder in der Nähe (rechtliche Sicherung erforderlich) des Baugrundstückes erfolgt. „In der Nähe“ wird in der Auslegung des Bauordnungsrechts als eine maximale Entfernung vom Wohnhaus bis zum Stellplatz von bis zu 300 Metern verstanden.
- Des Weiteren regelt die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen die quantitative Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen. Es werden jedoch keine Aussagen darüber getroffen, dass ab einer bestimmten Anzahl von Stellplätzen eine Tiefgarage gefordert würde.
-

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung ist stets bedacht, optimale Ideen und Lösungen zu finden, um den ruhenden Verkehr in den Wohngebieten der Stadt zu gestalten. Dabei wird das Ziel, den Fahrradverkehr und ÖPNV in Erlangen zu stärken, immer mitgedacht und beachtet. Die Verwaltung ist darüber hinaus stets bemüht, den ruhenden Verkehr zu bündeln und eine übermäßige Flächenversiegelung zu vermeiden. Insbesondere die Handlungsspielräume, die wie aufgezeigt auf den jeweiligen Planungsebenen bestehen, um auch in Bezug auf den ruhenden Verkehr auf „autoärmere Quartiere“ hinzuwirken, leiten hier das Verwaltungshandeln.

Ein allgemeiner Kriterienkatalog ist vor diesem Hintergrund nicht zweckmäßig und mithin nicht erforderlich. Der ruhende Verkehr und die Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr sind bei der Planung von Wohngebieten und bei der Genehmigung von Einzelvorhaben immer präsent und finden Berücksichtigung. Sie werden auch künftig bei städtebaulichen Planungen im Rahmen der Innenentwicklung als auch bei neuen Wohngebieten geprüft und zum Inhalt von Planungen gemacht. Sie bilden einen Baustein in der Planungspraxis der Stadt Erlangen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 146/2015 der Grüne Liste-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 35

611/137/2016

**Antrag aus der Bürgerversammlung in Büchenbach am 14.04.2016
hier: Stellplatzschlüssel für geförderte Mietwohnungen (EOF) und Festsetzungen
für Tiefgaragen im geplanten 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Norden des Baugebietes 411 ist geförderter Mietwohnungsbau (EOF) geplant. Für geförderte Wohnungen gilt nach der städt. Stellplatzsatzung ein reduzierter Stellplatzschlüssel von 0,5 Stellplätzen je Wohnung.

Der Antragsteller befürchtet Beeinträchtigungen im zukünftigen Wohnumfeld der im Bau befindlichen Einfamilienhäuser im Baugebiet 411, wenn dieser Stellplatzschlüssel für die geplanten geförderten Wohnungen im Norden des Wohngebietes zugrunde gelegt wird.

Nach Meinung des Bürgers könnte ein erheblicher Parkplatzmangel entstehen. Dadurch könnte Park-Such-Verkehr im südlich angrenzenden Wohngebiet auftreten. Auch sei zu befürchten, dass die Bewohner der Geschosswohnungsbauten ihre Fahrzeuge regelmäßig auf den öffentlichen Stellplätzen im Baugebiet 411 abstellen werden.

Der Antragsteller schlägt daher vor, den günstigen Stellplatzschlüssel nicht anzuwenden, sondern eine größere Zahl von Tiefgaragenplätzen zu fordern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Seitens der Verwaltung können die vorgetragenen Bedenken nicht geteilt werden:

1. Da das Wohngebiet hervorragend an den ÖPNV (Busse, Stadt-Umland-Bahn) angeschlossen wird, ist davon auszugehen, dass viele Bewohner kein eigenes Fahrzeug benötigen werden. Auch ist in vielen Großstädten besonders bei der jungen Generation ein Trend zum Verzicht auf ein eigenes Auto erkennbar; ein differenziertes Mobilitätsangebot wird zunehmend bevorzugt (ÖPNV, Car-Sharing, Mietwagen, Fahrrad, etc.).
2. Aufgrund des guten ÖPNV-Angebots mit Haltestellen direkt vor der Haustür sowie kurzen Wegen zu verschiedenen Infrastruktureinrichtungen (Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsangebote, Kinderbetreuungseinrichtungen, Grundschule, Sport- und Freizeitangebote, etc.) muss in diesem Gebiet nicht von einem erhöhten Stellplatzbedarf ausgegangen werden.
3. Für Studenten- und Seniorenwohnungen werden schon seit vielen Jahren die reduzierten Stellplatzschlüssel von 0,5 Stellplätzen je Wohnung ohne negative Folgen angewendet.
4. Da die Grundstücke noch nicht an eine Wohnungsbaugesellschaft vergeben wurden, gibt es aktuell noch keine Informationen über das zukünftige Verhältnis von Stellplätzen zu Wohnungen. Falls auch freifinanzierte Wohnungen gebaut werden, würde sich die Zahl der Stellplätze aufgrund des höheren Stellplatzschlüssels erhöhen. Auch wäre es möglich, dass der Bauherr unaufgefordert eine höhere Zahl von Stellplätzen herstellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im 1. Deckblatt zum BPlan Nr. 411 sollen die für Tiefgaragen vorgesehenen Flächen großzügig dimensioniert werden, um für Wohnungsbaugesellschaften Planungsspielräume zur Errichtung von möglichst vielen Stellplätzen zu eröffnen.

Für die nachzuweisende Zahl der Stellplätze sollen keine Anforderungen gestellt werden, die über die Vorgaben der städtischen Stellplatzsatzung hinausgehen, da der Bauherr im Sinne der Gleichbehandlung aller geförderten Wohnungen einen Anspruch auf den vergünstigten Stellplatzschlüssel hat.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stellplatzschlüssel der städt. Stellplatzsatzung für geförderte Wohnungen (EOF) soll im Bereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum BPlan Nr. 411 angewendet werden.
2. Der Forderung nach einem höheren Stellplatzschlüssel wird nicht gefolgt. Die nach der städt. Stellplatzsatzung vorgeschriebene Zahl von 0,5 Stellplätzen je Wohnung soll beim Stellplatznachweis zugrunde gelegt werden.
3. Für die geplanten Tiefgaragen sollen im 1. Deckblatt zum BPlan Nr. 411 ausreichend große Flächen vorgesehen werden, die auch eine über den Mindestbedarf nach Stellplatzsatzung hinausgehende Zahl an Stellplätzen ermöglichen.
4. Der Antrag aus der Bürgerversammlung in Büchenbach vom 14.04.2016 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 36

611/128/2016

Hochwasserschutz an der Schwabach; Gestalterische Einbindung der Maßnahmen und Wegeführung; Fraktionsantrag der CSU Nr. 029/2016

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) plant Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Schwabach im Stadtgebiet Erlangen. Zur gestalterischen Einbindung der technischen Maßnahmen in das Stadtbild und um einem Mehrwert für die Bevölkerung zu erreichen, wurde auf Drängen der Stadt Erlangen ein Planungsbüro mit der Erstellung einer Freiraumstudie beauftragt.

Im Bebauungsplan BP 344 ist eine Fuß-/Radwegeverbindung entlang der Schwabach enthalten, die bisher nicht realisiert wurde. Bei Realisierung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist diese nicht mehr entsprechend der Festsetzungen realisierbar. Daher muss geklärt werden, wie mit dieser Planung weiter umgegangen werden soll.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Freiraumgestaltung

Die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz bieten die Möglichkeit, flussnahe Freiräume aufzuwerten oder zu erschließen und für die Bewohner Erlangens attraktiv zu gestalten.

Die von der Planungsgruppe Landschaft, Nürnberg, vorgelegte Freiraumstudie (Anlage 1) gliedert den Planungsraum in verschiedene Teilbereiche, die teils in Varianten vorgestellt werden. Zu diesen Varianten wurde die Einschätzung der zuständigen Fachdienststellen eingeholt.

Aus Sicht des Katastrophenschutzes bestehen zu den Planungen keine Einwände.

2.1.1 Grünfläche an der Essenbacher Brücke (Anlage 1 Seiten 3 – 7)

Variante A „Öffnung zur Aue“ und Variante B „Bestand weiterentwickeln“

Der bestehende Deich am Mühlbach ist nicht ausreichend, um den geforderten Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die Variante A „Öffnung zur Aue“ sieht den teilweisen Abtrag des Damms und die Errichtung einer Schutzmauer an der Essenbacher Straße vor. Durch eine Umgestaltung der Gesamtanlage soll die Flussaue einsehbar und zugänglich gemacht werden. Die im Bereich des Abtrags vorhandenen Bäume sowie das Toilettenhäuschen müssten entfernt werden.

Die Variante B „Bestand weiterentwickeln“ sieht vor, den Damm zu belassen und die notwendige Hochwasserschutzmauer als Ergänzung an dessen Nordseite zu errichten. Die großen Pappeln können erhalten werden, der weitere Aufwuchs wird entfernt, um von einer auf dem Damm angelegten Terrasse den Blick in die Aue zu schaffen.

Ein Teil der Grünfläche befindet sich aktuell nicht im städtischen Eigentum. Ein Erstkontakt mit dem Eigentümer zwecks Grundstücksübertragung hat bereits stattgefunden.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Mit der Variante A „Öffnung zur Aue“ könnte ein Zugang zum Mühlbach und in geringem Umfang zusätzlicher Retentionsraum (durch Überflutung der Grünanlage) geschaffen werden. Dies hätte aber höheren Unterhalts- und Reinigungsbedarf zur Folge. Im Hochwasserfall wäre der Einsatz von mobilen Schutzelementen an den Zugängen erforderlich. Die Errichtung einer Mauer längs des Straßenraums führt zwar zur Beruhigung der Grünanlage, aber auch zu deren Abschottung. Die Variante B „Bestand weiterentwickeln“ wird aus stadtplanerischer Sicht der örtlichen Situation besser gerecht. Insbesondere die prägnante Baumsilhouette bleibt erhalten. Mit der geplanten Terrasse auf der erweiterten Dammkrone kann die Blickbeziehung in den Wiesengrund ohne größere Eingriffe geschaffen werden, die Hochwasserschutzmauer dient der Terrasse als Rücken und fällt nicht als technisches Bauwerk ins Auge. Von der Bayreuther Straße kann ein barrierefreier Zugang zur Terrasse erfolgen.

Aus grünplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich entlang des Schwabachufers Pappeln in gutem Zustand befinden, mit einer derzeit zu erwartenden Reststandzeit von mindestens 40 Jahren. Sie prägen den Stadt- und Landschaftsraum und geben den stark frequentierten Straßen einen grünen Rahmen. Auf der Grünfläche stehen weitere für das Stadt- und Straßenbild bedeutsame Bäume. Die Pappeln haben auch eine hohe Bedeutung für Fledermäuse, die bei der Baumkontrolle nachgewiesen wurden. Die Variante A „Öffnung zur Aue“ wird daher abgelehnt. Der Verlust des grünen Rahmens des Straßenraums und der Grünfläche mit dann freigestelltem Blick auf die Kopfklinik wird auch im Hinblick auf das Stadt- und Straßenbild nachteilig gesehen. Optisch negativ würde sich auch die geplante Hochwasserschutzmauer entlang des Gehweges an der Bayreuther/Essenbacher Straße auswirken. Mit einer Auslichtung des Unterwuchses am Ufer besteht aus Sicht von Grünflächenplanung und –unterhalt Einverständnis.

Die Bereiche östlich der Essenbacher Brücke im Landschaftsschutzgebiet liegen im Landschaftsschutzgebiet. Der Naturschutzbeirat sprach sich am 30.05.2016 dafür aus, die Bäume im Bereich des Mühlbachs aus Gründen der Stadtbildgestaltung nicht zu fällen, sondern zu erhalten. Die erforderliche Hochwasserschutzmauer soll demnach wegen des beim Bau zu beachtenden Wurzelschutzes für die Bäume so weit weg wie möglich erstellt werden. Die Variante A „Öffnung zur Aue“ erfüllt diese Vorgabe überhaupt nicht, die andere nur für die großen Bäume. Folglich sollte aus naturschutzfachlicher Sicht eine weitere Variante erstellt werden, die sicherstellt, dass die Bäume auf dem Damm des Mühlbachnordufers erhalten werden. Wesentliches Argument ist die Vitalität des ortsbildprägenden Gehölzbestandes. Derzeit müssen im Stadtgebiet viele Bäume aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden und Nachpflanzungen benötigen sehr viele Jahre bis sie beeindruckend groß sind, daher sollte kein Großbaum rein aus gestalterischen Gründen entfernt werden.

Die Planungen der Variante A „Öffnung zur Aue“ würden den Aufbau und den Zugang zu einer für die Bergkirchweih aufzustellenden mobilen Toilettenanlage verhindern. Diese Toilettenanlage (erstmalig in 2016, zuvor standen im Bereich bis zu 7 Geschäfte) hat sich hervorragend bewährt und effizient zum Schutz der Altstadt vor Verunreinigungen beigetragen. Für die kommenden Jahre ist beabsichtigt, dass das Konzept mit einer „großen mobilen Toilettenanlage“ an gleicher Stelle aus gesamtstädtischem Interesse weiterverfolgt und umgesetzt wird. Bei der Variante B „Bestand weiterentwickeln“ scheinen die Belange für die Bergkirchweih nicht beeinträchtigt. Auch kann das Gelände insgesamt, wie bisher, durch wirksame Maßnahmen während der Bergkirchweih vor Verunreinigung und Beschädigungen geschützt werden.

Das WC soll erhalten bleiben, da dieses besonders während der Bergkirchweih eine wichtige Funktion hat. Im Bereich der Grünfläche verlaufen diverse Leitungen.

2.1.2 Platz westlich der Essenbacher Brücke (Anlage 1 Seiten 8 – 9)

Variante A „Zugang zum Fluss“ und Variante B „Treppe zum Fluss“

Der Platz westlich der Essenbacher Brücke oder auch Platz an der Eisdiele wird in der Variante A „Zugang zum Fluss“ grundlegend umgestaltet und durch eine großzügige Sitzstufenanlage ersetzt. Hierfür müsste der vorhandene Baum gefällt werden.

In der Variante B „Treppe zum Fluss“ wird der Platz in seiner Grundanlage, einschließlich des Baums, erhalten. Zur Schwabach führt eine ca. 3 m breite Treppe.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Die Fläche liegt im Geltungsbereich der BaumSchV. Solange es die Verkehrssicherheit des in der Sommerzeit beliebten Aufenthaltsortes zulässt, ist der Baumbestand aus naturschutzfachlicher Sicht zu erhalten. Aktuell befindet sich der Baum in erhaltenswertem Zustand, prägt das Stadt- und Straßenbild und beeinflusst die Aufenthaltsqualität des Platzes sehr positiv. Es ist vorgesehen, den Baumstandort im Rahmen der Entsiegelungsmaßnahmen zu verbessern. Mit der Variante A „Zugang zum Fluss“ besteht daher aus Sicht der Grünflächenplanung kein Einverständnis. Die Pflanzung eines neuen Baumes ist auf etliche Jahre hinaus kein adäquater Ersatz. Die Aufenthaltsqualität am Wasser hinsichtlich der Blickbeziehung auf die gegenüber liegende Ufermauer und auf die Unterseite der Brücke wird hinterfragt. Gegen die Variante B „Treppe zum Fluss“, die den Erhalt des Baumes vorsieht, bestehen keine Einwände. Es kann geprüft werden, die Treppe außerhalb des Wurzelbereiches nach unten hin zu verbreitern und so mehr Sitzmöglichkeiten zum Verweilen zu schaffen.

Aus stadtplanerischer Sicht ist die Variante A „Zugang zum Fluss“ zu favorisieren: Im Gegensatz zur landschaftlich gestalteten Grünanlage kann über die Sitzstufenanlage ein baulich-urbaner Charakter herausgestellt werden. Mit der großzügigen, nach Süden orientierten Freitreppe kann ein attraktiver Aufenthaltsbereich und ein im Stadtgebiet so bisher nicht angebotener städtischer Uferzugang geschaffen werden. Der Blick richtet sich auf den Turm der Altstädter Kirche, die gegenüberliegende Ufermauer soll ebenfalls im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen gestalterisch aufgewertet werden. Für die entfallende Esche wird eine Ersatzpflanzung erforderlich. Die Variante B „Treppe zum Fluss“ führt dagegen zu keiner wahrnehmbaren Verbesserung der Situation. Die randlich angeordnete schmale Treppe bleibt bestenfalls ein Durchgangsraum, der zur Vermüllung etc. einlädt. Die Aufenthaltsfläche würde sich wie bisher auf den Bereich um die Esche beschränken. Dieser Platz wird schon heute gut angenommen, bleibt aber aufgrund seiner Lage hoch über dem Gewässer hinter dem Potenzial des Ortes zurück.

2.1.3 Uferweg (Anlage 1 Seite 10)

Planung

Entlang des Uferwegs ist für den Hochwasserschutz anstelle des derzeitigen Holzzauns eine 80 cm hohe Mauer notwendig. Am Weg sollen kleine platzartige Aufweitungen und Auslichtungen den Blick in den Talraum ermöglichen.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Es besteht das Risiko, dass der wertvolle Gehölzbestand (vor allem Schwarzerlen) am Südufer der Schwabach beim Einbau der Mauer geschädigt wird. Durch entsprechend sorgsame Punktfundamentierung ist dies zu verhindern.

Den Gestaltungsmaßnahmen wird zugestimmt, da mit ihnen die Aufenthaltsqualität entlang der Wegeverbindung aufgewertet werden kann.

Auf den unter dem Weg verlaufenden öffentlichen Abwasserkanal mit entsprechenden Schachtbauwerken, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind, wird hingewiesen.

2.1.4 Grünfläche Haagstraße (Anlage 1 Seite 11)

Planung

Entlang der Ausgleichsfläche der Deutschen Bahn wird eine 1,80 m hohe Hochwasserschutzwand errichtet. Gegenüber der städtischen Fläche an der Haagstraße soll diese landschaftlich eingebunden werden. Entlang des Grundstücks wird in Verlängerung der Jahnstraße ein

Fuß-/Radweg nach Norden über die Schwabach geführt. Er schließt an den dort bereits bestehenden Weg auf dem Hochwasserdamm in Richtung Bayreuther Straße und Regnitzgrund an.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Für den Rad- und Fußgängerverkehr ergibt sich mit der geplanten Brücke eine sichere, attraktive und komfortable Möglichkeit, die stark befahrene Hauptverkehrsstraße Bayreuther Straße zu umfahren. Die Hauptroute 8 sowie die Grünroute 2 des städtischen Radwegenetzes könnten von der Bayreuther Straße auf die neue Verbindung verlegt werden. Der bislang wegetechnisch schlecht erschlossene westliche Schwabachgrund würde auch für Fußgänger eine deutliche Attraktivitätssteigerung erfahren. Besuchern der Bergkirchweih würde eine zusätzliche Möglichkeit geboten, das Festgelände zu erreichen bzw. zu verlassen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Planung unterstützt, die vor der Hochwasserschutzmauer eine begrünte Böschung mit ansprechender neuer öffentlicher Grünanlage vorsieht.

Aufgrund der angespannten Wohnungssituation in Erlangen und der Lage und Zuschnitts des Grundstücks sollte aber auch geprüft werden, ob eine Teilfläche dem Erlanger Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP 2003) als Grünland dargestellt. Im Bebauungsplan Nr. 310 wird dort eine Fläche für Kleingartenanlagen festgesetzt. Bei einer möglichen Bebauung sind insbesondere die Erschließung sowie die Immissionssituation an der Bahnstrecke zu prüfen. Eine Bebauung kommt erst nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen in Frage.

Im Norden der Fläche liegen ein städtisches Regenüberlaufbecken, eine Pumpstation sowie zugehörige Kanäle und Leitungen. Diese Anlagen müssen erhalten und zugänglich bleiben. Für eine Bebauung oder Baumpflanzungen sind entsprechende Abstände einzuhalten.

2.1.5 Naturnaher Flussraum westliche Schwabach (Anlage 1 Seite 12)

Planung

Die neue Wegeverbindung bietet die Chance, den Flussraum für Erholungssuchende zu erschließen. Hierzu wird vorgeschlagen, entlang der Schwabach einen „einfachen“ Weg mit mehreren Sitzmöglichkeiten sowie eine Spielwiese anzulegen.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Wegebaumaßnahmen am unmittelbaren Flusssufer werden aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Der Bereich wurde im Oktober 2001 im Rahmen der naturnahen Umgestaltung der Schwabach als Retentionsfläche geöffnet und wird seither vom Wasserwirtschaftsamt extensiv gepflegt. Die unmittelbaren Randflächen zum neuen Radweg können als neue öffentliche Grünanlage nach einem noch zu erstellenden Detailplan umgestaltet werden.

Ohne genauere Bestandserhebungen ist nicht zu beurteilen, inwieweit durch die Spielwiese und die Uferzone erhaltenswerte Baum- und Gehölzbestände tangiert werden.

Mit der Wegeerschließung rückt die westliche Schwabachau stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung und wird absehbar auch stärker frequentiert. Im FNP 2003 ist für die nördliche Fläche eine Freizeitanlage dargestellt. Im BP 344 ist der gesamte Bereich als Öffentliche Grünfläche festgesetzt, im Nordwesten ist ein Symbol „Ballspiele“ eingetragen (vgl. Anlage 4). Angesichts des Nutzungsdrucks auf vorhandene öffentliche Grünflächen in der Innenstadt stellt eine angelagerte Spielwiese – bereits ohne weitere Möblierung – ein attraktives Angebot dar. Damit können sensiblere Bereiche entlastet werden.

Aus verkehrlicher Sicht kann auf einen zusätzlichen uferbegleitenden Weg verzichtet werden, da die Verbindung über die neue Brücke und den bestehenden Radweg ins Regnitztal ausreichend ist. Dieser Weg hätte lediglich eine Funktion als Spazierweg und für den Aufenthalt. Die Annahme eines Raumes für die „stille Erholung“ erscheint jedoch aufgrund von Bahn und Autobahn ausgehenden Immissionsbelastung nicht realistisch.

2.2 Wegeverbindung (Anlagen 2 bis 5)

Die Herstellung des erforderlichen Hochwasserschutzes steht in Konflikt mit den Festsetzungen im BP 344 aus dem Jahr 1992 zu einer Wegeverbindung entlang der Schwabach. Daher ist für das anstehende Planfeststellungsverfahren zu klären, ob im Rahmen der Planung ein geänderter Fuß-/Radweg berücksichtigt oder auf den Weg verzichtet („0“-Variante) werden soll.

Der UVPA hat am 20.01.2015 beschlossen, dass im Rahmen des geplanten Hochwasserschutzes beide im Bebauungsplan festgesetzten Brücken realisiert werden sollen.

Allgemein gilt für die Varianten A – C, dass die jeweiligen Straßen- und Wegebaukosten als gleichwertig einzustufen sind und deshalb nachfolgend nur die Bauwerkskosten für Ingenieurbauwerke und Stützkonstruktionen betrachtet werden. Auch das geplante westliche Bauwerk über die Schwabach in Verlängerung der Haagstraße wird bei diesem Vergleich nicht mit eingerechnet.

2.2.1 Variante A „Bebauungsplanvariante“

Variante A „Bebauungsplanvariante“ entspricht dem Wegeverlauf, wie er im BP 344 festgesetzt ist. Bedingt durch die Änderung der anzunehmenden Hochwasserpegelhöhe ist das geplante Bauwerk um ca. 1,50 m höher einzuplanen als zum damaligen Zeitpunkt im Bebauungsplan. Durch diese Anpassung vergrößern sich die anschließenden Rampen. Insbesondere vor den südlich der Schwabach gelegenen Grundstücken am Ende der Stichstraße müsste eine 1,0 – 1,5 m hohe Rampe zur Überwindung des Höhenniveaus hergestellt werden. Diese Rampe würde die Nutzbarkeit des letzten Baugrundstücks an der Stichstraße insbesondere im nördlichen Grundstücksbereich einschränken und die Erschließung des anschließenden Flurstückes von der Bayreuther Str. ausschließen. Für Letzteres besteht im BP 344 ein Baurecht.

Technisch lässt sich die Variante A „Bebauungsplanvariante“ mit einem sehr hohen aber voraussichtlich vertretbaren Aufwand realisieren. In den jeweiligen Uferbereichen, insbesondere im Bereich des Südufers, sind technische Lösungen zu entwickeln, welche die planerische Aufgabenstellung beider Projekte berücksichtigen. Dies müsste im weiteren Planungsprozess untersucht werden. Die Verfügbarkeit der Grundstücke wäre über den Bebauungsplan BP 344 gesichert. Auf Basis der vorhandenen Skizzen wird von Investitionskosten für das Bauwerk in Höhe von 530.000,- € ausgegangen.

2.2.2 Variante B „Wegeführung über die Schwabach“

Grundgedanke der Variante B „Wegeführung über die Schwabach“ ist die Verlagerung des Fuß- und Radweges über die Schwabach, um Eingriffe und Veränderungen der anschließenden Grundstücke zu vermeiden. Beginnend ab der Brücke Essenbacher Straße soll der Verkehrsweg, gestützt durch eine Auskragung, unmittelbar über dem Flusslauf am südlichen Ufer geführt werden. Die Querung der Schwabach erfolgt über ein Brückenbauwerk welches gegenüber dem Bebauungsplan auf der Nordseite weiter westlich angeschlossen wird. Somit werden auch auf der Nordseite Eingriffe in vorhandene Grundstücke reduziert.

Aus technischer Sicht stellt die Variante B „Wegeführung über die Schwabach“ die aufwendigste und komplexeste Lösung dar. Weiterhin ist diese Lösung bautechnisch oder konstruktiv noch nicht hinterlegt. Die tatsächliche Machbarkeit kann auf Grund der Komplexität erst im Rahmen von weitergehenden Planungen und Untersuchungen bestätigt werden. Diese Variante bedingt darüber hinaus auf Grund der Wegeführung auch zusätzliche Einbauten für das Brückenbauwerk in die Schwabach. Dies müsste bei der Planung des Hochwasserschutzes noch berücksichtigt werden. Auch lässt sich diese Lösung vermutlich nur durch eine Kombination der Bauwerksteile des Hochwasserschutzes (Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) und Bauwerksteile Fuß- und Radweg erreichen. Diese Kombination ist in der laufenden Verwaltungspraxis mit einem entsprechenden Regelungsbedarf und zusätzlichem Verwaltungsaufwand zwischen den beiden Baulasträgern verbunden. Bei dieser Variante müssen Fremdgrundstücke dauerhaft weitestgehend nicht in Anspruch genommen werden. Im Rahmen einer groben Kostenabschätzung wurden Herstellungskosten für die Auskragung und die Querung der Schwabach in Höhe von rd. 2.650.000,- € ermittelt.

2.2.3 Variante C „Weg am Südufer“

Bei Variante C „Weg am Südufer“ wurde versucht, die Durchgängigkeit eines Geh- und Radweges ohne zweite Querung der Schwabach zu erreichen. Hierzu wurde der geplante Fuß- und Radweg entlang des Südufers bis zur westlichen Brücke geführt, um an dieser Stelle die Schwabach zu queren. Auf Grund der Trassierung unmittelbar am Ufer und der damit verbundenen Höhenlage ist dieser Weg nicht hochwasserfrei.

Technisch ist diese Lösung mit dem geringsten Aufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass in Teilbereichen Stützwände errichtet werden sowie mobile Hochwassersperrungen installiert werden müssen. Die Verfügbarkeit der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksteile ist bei dieser Variante nicht gegeben und auch nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplanes BP 344 gesichert. Hinsichtlich der Investitionskosten für zusätzliche Bauwerke wird davon ausgegangen, dass diese Variante mit ca. 100.000,- € für Bauwerke die günstigste Variante ist.

2.2.4 Nullvariante

In einer *Variante „0“* würde der Bau eines direkt entlang an der Schwabach verlaufenden Weges in diesem Abschnitt nicht weiterverfolgt. Der Radverkehr in Ost-West-Richtung nutzt die Haagstraße und dann die geplante westliche Brücke (siehe unter 2.1.4) um an den Weg ins Regnitztal anzubinden. Mit dieser Lösung sind keine Eingriffe in die Grundstücksverhältnisse und kein zusätzlicher Brückenbau verbunden.

2.2.5 Ergebnis der Ämterbeteiligung

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ist im Interesse der Förderung des Radverkehrs an einer Radwegeverbindung entlang der Schwabach unbedingt festzuhalten. Mit Realisierung des Abschnittes könnte die derzeit bestehende Lücke der Hauptfahrradroute 8 (Bubenreuth/Baiersdorf) sowie die Grünroute 2 vervollständigt werden. Die Verkehrssituation für den Radfahrer im Verlauf der Bayreuther Straße stellt sich derzeit, insbesondere zwischen

Einmündung Haagstraße bis zur Fußgängerschutzanlage Bayreuther Straße in Höhe Quality-Hotel, problematisch dar. Aufgrund der beengten Fahrbahnverhältnisse in der Bayreuther Straße sind dort Verbesserungen für den Radverkehr nicht möglich. Für die Anlage von Radstreifen oder Angebotsstreifen auf der Fahrbahn fehlt der Verkehrsraum. Wegen des dort sehr hohen Verkehrsaufkommens in beide Richtungen benutzen Radfahrer dort häufig die ohnehin sehr schmalen Gehwege, was wiederum zu Behinderung des Fußgängerverkehrs führt. Vor den vorgelegten Geh-/Radwegvarianten werden seitens der Verkehrsbehörde Variante A „Bebauungsplanvariante“ und Variante B „Wegeführung über die Schwabach“ favorisiert. Variante C „Weg am Südufer“ ist für den Radfahrer unattraktiv, da er erst durch Schleifenfahrt über die neue Schwabachbrücke gelangt.

Im Rahmen einer stadt- und verkehrsplanerischen Abwägung hinsichtlich der verkehrlichen Bedeutung der beiden im BP 344 festgesetzten Wegeverbindungen (siehe Anlage 4) wird der westliche Lückenschluss in Nord-Süd-Richtung als vorrangig angesehen. Dieser kann vollständig auf städtischen Flächen errichtet werden. Mit einer Führung der Radfahrer über die gering befahrene Haagstraße ist gegenüber dem Uferweg nur ein unwesentlicher Umweg von ca. 140 m verbunden. Eine erhebliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr auf der Bayreuther Straße kann bereits mit dieser Maßnahme erreicht werden. Sofern die Realisierung beider Wegeführungen mit dem Bau der jeweiligen Brücken über die Schwabach weiterverfolgt werden soll, wird aus verkehrlicher Sicht angemerkt, dass die Wege für eine gemeinsame Nutzung für Rad- und Fußverkehr ausreichende Breiten von mindestens drei Meter und möglichst geradlinige Führungen aufweisen sollten. Vor diesem Hintergrund würde die vorgelegte Variante A „Bebauungsplanvariante“ aus verkehrlicher Sicht am geeignetsten bewertet.

Der Naturschutzbeirat sprach sich am 30.05.2016 aus Gründen des Vogelschutzes gegen den zweiten neuen Radweg entlang der Schwabach aus. Der geplante Radweg am Westrand der Bebauung (in Nord-Südrichtung) bringt eine ausreichende Wegeoptimierung, so dass weitere Wege direkt am Ufer unverhältnismäßig sind. Allerdings ist zu erwarten, dass die vorhandenen Biotopstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz ohnehin überwiegend nicht zu halten sein werden.

Bei der Schwabach handelt es sich um ein Anliegergewässer, Eigentümer sind die Eigentümer der Ufergrundstücke des angrenzenden Bereichs. Im Bereich der Varianten A, B und C befinden sich die Anliegergrundstücke bzw. die angrenzenden Uferbereiche nicht durchgehend im Eigentum der Stadt Erlangen. Bei den bereits geführten Gesprächen zu Grundabtretungen für den Hochwasserschutz ist deutlicher Widerstand spürbar. Ein freihändiger, kurzfristiger Grunderwerb wird sehr kritisch gesehen.

Auf die unter der Stichstraße und unter dem nördlichen Dammweg verlaufenden öffentlichen Abwasserkanäle mit entsprechenden Schachtbauwerken, die bei der weiteren Planung ggf. zu berücksichtigen sind, wird hingewiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Beschluss vom 24.09.2009 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem WWA die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach einzuleiten.

Die Schwabach ist als Gewässer II. Ordnung vom Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA zu unterhalten und ggf. auszubauen. Die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen stellt einen Gewässerausbau dar. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des WWA, Die Stadt Erlangen als Untere Wasserrechtsbehörde ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Ferner hat sich die Stadt Erlangen als Gemeinde nach den Vorgaben des „Hochwasserschutz – Aktionsprogramms 2020“ des Freistaates Bayern an den Kosten der Maßnahmen in Höhe von 50 % zu beteiligen. Mit Beschluss vom 24.09.2009 hat der Stadtrat hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000,-- € bereitgestellt.

Die zum Beschluss vorlegte Planung stellt die Grundlage für die Ausarbeitung des Antrags auf Planfeststellung dar. Im Planfeststellungsverfahren erfolgen die formale Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Fachstellen. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden in einem Landespflegerischen Begleitplan behandelt.

Der weitere Zeitplan des WWA für das Projekt sieht nach der Entscheidung über die zugrunde zu legenden Freiraumplanung vor:

Arbeitsschritt	Dauer ca.
Erstellung der Genehmigungsunterlagen	1 Monat
Durchführung des Wasserrechtsverfahrens	6 – 12 Monate
Ausführungsplanung	2 – 3 Monate
Ausschreibung und Vergabe	2 – 3 Monate
Vorbereitende Maßnahmen	3 Monate
Umsetzung	12 Monate

Die weitere Planung und Realisierung der zusätzlichen Radwegeverbindung an der Schwabach wäre ggf. von der Stadt Erlangen in eigener Regie weiterzuverfolgen und mit entsprechenden Haushaltsmitteln zu hinterlegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.055.118,23 €	bei IPNr.: 552.510
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 552.510
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Dr. Marenbach soll dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt und in den Juli-Stadtrat verwiesen werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach bittet um Skizzen bezüglich der Variante 3 und der Radwegeführung an der Schwabach entlang im Juli-Stadtrat. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

TOP 37

611/131/2016

Räumliche Ausweitung der Bebauungspläne H 461 und H 221 (Hüttendorf) nach Osten zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen; Fraktionsantrag 048/2016 der CSU vom 09.05.2016

Sachbericht:

Mit dem o. a. Fraktionsantrag (Anlage 1) wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob im Sinne der Wohnbauflächenförderung die Bebauungspläne H 461 und H 221 nach Osten erweitert werden können.

1. Darstellung der Situation und Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt im Osten Hüttendorfs eine Eingrünung von Bauflächen, Streuobstwiesen und Ackerflächen dar (s. Anlage 2). Wohnbauflächen sind nicht vorgesehen, so dass bei einer baulichen Entwicklung der FNP geändert werden müsste. Der Ortsrand ist aktuell, zumindest in Teilen - wie im FNP vorgesehen - gut eingegrünt.

Im Flächennutzungsplan 2003 ist im Nord-Westen von Hüttendorf eine Reservefläche für Wohnbebauung dargestellt. In der 10. Änderung wurde eine zusätzliche Wohnbaufläche im Norden von Hüttendorf dargestellt und durch Bebauungsplan H 387 im Jahr 2008 entwickelt. Von diesen Baugrundstücken ist mehr als die Hälfte noch nicht bebaut.

Die Bebauungspläne H 461 und H 221 sehen im Osten Hüttendorfs eine Kreisstraße vor, von der die Wohnbebauung durch eine anbaufreie Zone 15 m Abstand zu nehmen hat. Die Kreisstraße ist aktuell kein Planungsziel der Stadt Erlangen, Baurecht müsste durch die Änderung der beiden Bebauungspläne jedoch erst geschaffen werden und könnte dementsprechend erst mittelfristig ermöglicht werden.

Aktuelle Bauanträge, die eine Bebauung im Bereich der anbaufreien Zone zur Kreisstraße vorsahen, wurden vor kurzem noch negativ beurteilt.

Im Norden Hüttendorfs bestehen seit Jahren zahlreiche Baulücken, die Potenzial für die Schaffung von Wohnraum bieten (s. Anlage 3). Die Innenentwicklung sollte hier vor einer Außenentwicklung erfolgen, auch um die Erschließungs-Infrastruktur in diesem Bereich auszulasten. Der Ortsteil sollte zudem kompakt bleiben und eine klare Abgrenzung zum Landschaftsraum aufweisen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass in Hüttendorf keine weitere Infrastruktur wie Nahversorgung und Kindertagesstätten besteht. Die Hüttendorfer Bewohner sind auf Einrichtungen in anderen Bereichen der Stadt angewiesen. Im ÖPNV wird Hüttendorf nur mit einem Basisangebot versorgt (40-Minuten-Takt). Bei einer größeren Ausweitung von Wohnbauflächen müsste eventuell die Taktung des ÖPNV verkürzt werden.

2. Empfehlung der Verwaltung

Das bereits bestehende Potenzial im Ortsteil gewährleistet die natürliche Entwicklung von Hüttendorf, was gegen die Darstellung von Hüttendorf Ost als Wohnbaufläche spricht.

Außerdem wäre erst ein planerisches Konzept, einschließlich einer Berücksichtigung der Folgewirkungen für den Ortsteil Hüttendorf erforderlich.

Aus genannten Gründen spricht sich die Verwaltung derzeit gegen eine Wohnbauflächenentwicklung im Osten Hüttendorfs aus.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag der CSU-Fraktion soll dieser Tagesordnungspunkt in den September-UVPA vertagt werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

TOP 38

611/132/2016

**Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau der Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen sowie Errichtung eines Bodenzwischenlagers
hier: Ergänzende Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Negative städtebauliche, verkehrliche und umweltrelevante Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sollen vermieden werden.

Für den Radverkehr soll für die Dauer der bauzeitlichen Sperrung der Schleusenstraße eine attraktive Alternativroute zwischen Kriegenbrunn - Eltersdorf bereitgestellt werden.

Der Anlass soll genutzt werden, um eine dauerhafte Verbesserung der Radwege-Verbindung Frauenaurach – Bruck zu erreichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung wurde mit Beschluss vom 21.07.2016 beauftragt im weiteren Verfahren die Interessen der Stadt Erlangen zu vertreten. Dies erfolgte durch die ergänzenden Stellungnahmen im Dezember 2015 und Juni 2016. Der Ausschuss wird über die weitere Entwicklung informiert.

Die Verwaltung führt die Planungen für eine Fahrradrampe zum Regnitzgrund weiter fort, um deren Bau vor dem Baubeginn der Schleuse Kriegenbrunn im Jahr 2018 abzuschließen. Entsprechende Haushaltsmittel sind zur Verfügung zu stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Vorhaben

Das Wasserstraßenneubauamt Aschaffenburg (WNA) plant als Vorhabenträger Ersatzneubauten für die Schleusen Erlangen (auf dem Gebiet der Gemeinde Möhrendorf) und Kriegenbrunn. Die bestehenden Schleusen sind zwischen 1966 und 1970 errichtet worden und aufgrund irreparabler Schäden zukünftig nicht mehr sicher zu betreiben. Während der Bauzeit wird eine Fläche zwischen der Schleuse und dem Ortsteil Kriegenbrunn als gemeinsames Bodenzwischenlager (trockenes Baggergut) für beide Baumaßnahmen genutzt.

Für die Maßnahme läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Eine zweite Auslegung der Planunterlagen wird in den nächsten Monaten erwartet, da sich Änderungen der Planung ergeben haben.

Der Baubeginn der Schleuse Kriegenbrunn ist aktuell für das Jahr 2018 vorgesehen. Die Bauzeit wird voraussichtlich ca. 10 Jahre (inkl. Rückbauten) betragen.

Während dieser Zeit sind die Brücke über den Main-Donau-Kanal und die Schleusenstraße für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

3.2 Verfahren

Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd – in Würzburg.

Die Auslegung der Planunterlagen fand u. a. bei der Stadt Erlangen vom 18.06.2015 bis 17.07.2015 statt.

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen wurde in der Sitzung des UVPA am 21.07.2015 beschlossen und fristgerecht am 31.07.2015 an die Planfeststellungsbehörde gesendet.

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen wurde am 01.12.2015 in Anwesenheit städtischer Vertreter behandelt. Dabei kam es nicht bei allen Einwendungen zu einer Einigung mit dem Träger des Vorhabens (TdV). Die Verwaltung hat erst während des Erörterungstermins von den Erwidernungen des TdV erfahren. Zur sachgerechten Beurteilung wurden deshalb noch im Dezember 2015 Ergänzungen und Klarstellungen zur städtischen Stellungnahme vom 30.07.2015 an den TdV und die Planfeststellungsbehörde gesendet.

Zentraler Inhalt des Schreibens war die Bedeutung der Wegverbindung der Schleusenstraße und die Notwendigkeit einer Behelfsbrücke (Wichtige Verbindungsfunktion, Schulwegesicherheit, Wegfall eines gewidmeten Weges, Dauer der Baumaßnahme). Das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (WNA) lehnte eine solche Brücke ab. Technisch sei diese nur mit sehr hohem finanziellem Aufwand und einem großen Eingriff in die Natur umzusetzen.

Während eines Ortstermins am 14.04.2016 zeigte die Verwaltung dem Vorhabensträger deshalb mögliche Alternativen für den Fuß- und Radverkehr auf. Gemäß den getroffenen

Absprachen mit dem Vorhabensträger erstellte die Verwaltung eine ergänzende Stellungnahme.

3.3 Stellungnahme der Verwaltung

Statt einer Aufrechterhaltung der ursprünglichen Wegeverbindung über die Schleusenstraße, mittels einer Behelfsbrücke, wird in der beiliegenden Stellungnahme der Stadt Erlangen eine andere Streckenführung des Radverkehrs gefordert (s. Anlage 1). Da bei dieser Lösung der Übergang in den Regnitzgrund im Osten aktuell nur durch Treppen möglich ist, soll hier eine Wegerampe gebaut werden. Zudem ist die Zuwegung zu ertüchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass die Planfeststellungsbehörde den Bau einer temporären Rampe und die ertüchtigung des Zuwegs zur Auflage im Planfeststellungsverfahren macht. Diese Kosten wären dann durch den Vorhabensträger zu tragen.

Die Verbesserung der genannten Wegebeziehung stellte bereits seit längerem ein Planungsziel der Stadt dar. Amt 66 hat bereits Vorplanungen zur Wegerampe erstellt. Deshalb wurde statt einer temporären Rampe eine dauerhafte Lösung vorgeschlagen. Die zusätzlichen Kosten für die dauerhafte Rampe wären von der Stadt Erlangen zu tragen. Dieser Vorschlag wurde nach dem Vortrag eines Vertreters des WNA, in der Sitzung des UVP/ am 26.01.2016, bereits diskutiert.

Durch die Kostenbeteiligung des WNA würden sich Synergien ergeben. Durch die Rampe lässt sich außerdem die übergeordnete Wegeverbindung zwischen Herzogenaurach und der Erlanger Innenstadt verbessern, denkbar wäre hier auch ein Radschnellweg. Die bestehenden Anschlüsse an das Wegenetz in die Innenstadt und die Erreichbarkeit des S-Bahnhaltepunktes Bruck mit dem Fahrrad von Frauenaurach und Kriegenbrunn aus, stellen weitere Vorteile dar.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 541.821
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die ergänzende Stellungnahme der Stadt Erlangen wird zur Kenntnis genommen (s. Anlage 2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung einer Rampe in den Regnitzgrund im Bereich der Fürther Straße (s. Anlage 1) so weit voranzutreiben, dass der Bau der Rampe noch vor Sperrung der Schleusenstraße abgeschlossen ist.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Verwaltung im Haushalt für das Jahr 2018 zu beantragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 39

611/133/2016

**Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen
- Hans-Geiger-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Mit dem Beschluss vom 22.07.2014 hat der UVPA die Verwaltung beauftragt, die nächsten Planungsschritte zur städtebaulichen Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur durchzuführen. Es sind Konzepte zur Nachverdichtung insbesondere für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu entwickeln und die entsprechenden Planungsverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einzuleiten.

Das Areal zwischen Nürnberger Straße und Paul-Gossen-Straße ist eine locker bebaute Zeilensiedlung mit ausgedehnten Freiräumen aus den 1950er und 1960er Jahren. Somit ist in diesem Quartier ein Potential zur maßvollen Nachverdichtung, wie es die Beschlüsse fordern, gegeben. Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb für die Quartiersentwicklung durch die Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin stattgefunden, dessen 1. Preis laut Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats sowie Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 26.01.2016 die Grundlage für die weitere Planung darstellt.

Auf der Grundlage wurde ein städtebaulicher Rahmenplan (Anlage 2) ausgearbeitet, der den aktuellen Abstimmungsstand (Juni 2016) darstellt und die Basis für den Bebauungsplan bildet. Die Rahmenplanvarianten stellen den Diskussionsstand der GBW mit ihren Mietern da, ob die Entwicklung des Bestandes oder Neubauten favorisiert werden. Der neu geschaffene Wohnraum wird sich zwischen ca. 675 und 750 Wohneinheiten bewegen, von denen 25% EOF-gefördert sein werden. Es kann im Weiteren noch durch die Berücksichtigung von naturschutz- und denkmalfachlichen Belangen zu städtebaulichen Anpassungen kommen.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 72 durch einen qualifizierten Bebauungsplan tlw. überplant werden. Gleichzeitig wird der Forderung aus dem Baugesetzbuch nach Innenentwicklung und Bodenschutz durch die Planung genüge getan.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet Flst. Nrn. 1949/ 1, 1949/ 2, 1949/ 7, 1949/ 8, 1949/ 9, 1949/ 10, 1949/ 11, 1949/ 12, 1949/ 13, 1949/ 14, 1949/ 16, 1949/ 19, 1949/ 25, 1949/ 26, 1949/ 27, 1949/ 29, 1949/ 30, 1949/ 35, 1949/ 37, 1949/ 61, 1949/ 62, 1949/ 63, 1949/ 64, 1949/ 65, 1949/ 66, 1949/ 99, 1949/ 100, 1949/ 103, 1949/ 111, 1949/ 157, 1949/ 261, 1949/ 308 und jeweils die östlichen Teilbereiche der Flurstücke 1949/ 18 und 1949/ 28 der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Planbereichs beträgt circa 14,2 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Weiter stellt der FNP entlang der Paul-Gossen-Straße dar, dass Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes getroffen werden sollen. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 72 aus dem Jahr 1954 wird durch den Bebauungsplan tlw. überplant.

1990 wurde bereits schon einmal die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 - Hans-Geiger-Straße - beschlossen, der 1994 gebilligt und öffentlich ausgelegt wurde. Das Verfahren wurde jedoch danach nicht weiter verfolgt, da die Nachverdichtung durch den VPA/UEA (1995) abgelehnt wurde. Der Geltungsbereich wird den heutigen Anforderungen entsprechend angepasst.

d) Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind u.a. zu berücksichtigen:

- Grundlage für die Gestaltung des Plangebiets bilden die Ziele des 1. Preises des Wettbewerbes
- anlagenbezogener Immissionsschutz (Sport: Siemens-Sportgelände, Gewerbe: Betriebe südl. der Paul-Gossen-Straße) und verkehrlicher Immissionsschutz (Paul-Gossen-Straße, Nürnberger Straße) erfordern tlw. besondere Vorkehrungen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten
- Natur und Landschaft (spezieller Artenschutz, Biotopschutz, Baumschutz)
- Verkehr (MIV-Leistungsnachweis, ruhender Verkehr, ÖPNV, Rad- und Fußverkehr)
- Milieuschutzsatzung für das Wohngebiet "Jaminstraße"
- Denkmalschutz (Paul-Gossen-Straße 119)

e) Städtebauliche Ziele

Die städtebaulichen Ziele wurden bereits in der Auslobung zum städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerb definiert. Die Nachverdichtung soll maßvoll durch den Bau von neuen Mehrfamilienhäusern unter teilweisem Abriss von Bestandsgebäuden erfolgen. Der Charakter des Quartieres soll dabei erhalten bleiben unter Berücksichtigung ausreichenden Schutzes der bewohnten Bereiche und des Baumbestandes. Die Freiflächen sollen grundsätzlich aufgewertet werden. Das Ergebnis des Wettbewerbs hat gezeigt, dass diese Ziele erreichbar sind.

Die Beschlüsse des Stadtrats zur Sicherung von Wohnbauflächen für den geförderten Wohnungsbau vom 23.10.2014 bzw. 27.11.2014 sollen im Gebiet umgesetzt werden. Auf diese Weise kann auf die in Erlangen vorhandene Nachfrage in allen Teilbereichen des Wohnungsmarkts bedarfsgerecht reagiert und eine ausgewogene soziale Durchmischung gewährleistet werden. Dies ist besonders vor dem Hintergrund, dass das Gebiet im Geltungsbereich der Milieuschutzsatzung für das Wohngebiet "Jaminstraße" liegt, zu sehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet nördlich der Paul-Gossen-Straße, westlich der Nürnberger Straße, südlich der Stintzingstraße und östlich der östlichen Grundstücke an der Aufseßstraße nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach bittet um folgende Ergänzung unter dem Spiegelstrich

d) Rahmenbedingungen:

- Gebäudebrüter

- aktive Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas (wie z. B. Dachbegrünung, Entsiegelungsmaßnahmen)

Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Für das Gebiet nördlich der Paul-Gossen-Straße, westlich der Nürnberger Straße, südlich der Stintzingstraße und östlich der östlichen Grundstücke an der Aufseßstraße (Anlage 1) ist ein

Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 40

611/124/2016

**Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Sitzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich der Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die mit Bekanntmachung vom 26.01.2006 rechtsverbindlich geworden ist. Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist es, aufgrund des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen neue Wohngebiete zu entwickeln. Dadurch soll insbesondere der Abwanderung von jungen Familien aus dem Stadtgebiet entgegengewirkt werden.

Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Erlangen für den Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen. Nachdem das erste Wohngebiet (Nr. 410) vollständig bebaut und die Vermarktung des zweiten Baugebiets (Nr. 411) fast abgeschlossen ist, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das nächste Baugebiet geschaffen werden.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Büchenbach Fl.-Nrn. 673 und 673/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 609, 629, 672, 674, 675, 678, 679, 682, 690, 726, 727, 728, 729, 731, 732, 733 sowie aus der Gemarkung Kosbach eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 575 und weist eine Fläche von ca. 6,9 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 412 werden Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 421 - Ringschluss Adenauerring - überplant.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 23.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 in der Fassung vom 23.02.2016 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016 öffentlich aus.

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit gingen 48 Stellungnahmen ein, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.03.2016 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 14 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.07.2016 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	9.241.000,-	bei IPNr.: verschiedene
Sachkosten:	€		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€		bei Sachkonto:
Folgekosten	€	14.000,- pro Jahr	bei Sachkonto: Grünflächenunterhalt
Korrespondierende Einnahmen	€		bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- ☒ werden bei Amt 61 nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 23.02.2016 wird entsprechend geändert.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 19.07.2016 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 10 gegen 4

TOP 41

611/134/2016

**5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217
- Nahversorgungszentrum Frauenaurach -
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der UVPA hat am 01.12.2015 beschlossen, für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 209/18, 209/8, 209/7 – Gemarkung Frauenaurach – das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 aufzustellen.

Am 08.10.2015 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung eines Ladens/Drogeriemarkts in eine Spielhalle auf dem Grundstück Sylvaniastraße 14 in Frauenaurach eingereicht. Der bisherige Bebauungsplan mit seinen Deckblättern entbehrt spezieller Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit Vergnügungsstätten.

Das Gebäude befindet sich im Nahversorgungszentrum Frauenaurach. Die angestrebte Nutzung als Spielhalle widerspricht dem vom Erlanger Stadtrat am 23.07.2015 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzept, welches Vergnügungsstätten in diesem Bereich ausschließt. Auf der Grundlage des bekanntgemachten Aufstellungsbeschlusses wurde die Entscheidung über den oben genannten Antrag auf Vorbescheid mit Schreiben vom 28.12.2015 für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt.

Die Aufstellung des Deckblatts erfolgt nun mit dem Ziel der planungsrechtlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts und der damit verbundenen Abwehrmöglichkeit des Ansiedlungsvorhabens, da dieses einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwider laufen würde.

Um weiteren potentiell nachteiligen städtebaulichen Entwicklungen im Gebiet vorzubeugen, werden im Zuge des 5. Deckblatts darüber hinaus Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, ausgeschlossen.

Beim 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 handelt es sich somit um eine Feinsteuerung innerhalb des Gebiets um möglichen Trading-Down-Effekten entgegen zu wirken, ohne aber den Gebietscharakter des Gewerbegebiets grundsätzlich zu verändern. Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unverändert, sofern sie dem 5. Deckblatt nicht widersprechen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die als Gewerbegebiete ausgewiesenen Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. F 217 südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 209/18, 209/8, 209/7 – Gemarkung Frauenaurach –. Er hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Das seit dem 29.01.2015 rechtsverbindliche 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 enthält für die Art der Nutzung die Festsetzung Gewerbegebiet. Demnach können Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden.

d) Rahmenbedingungen

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Stadt Erlangen beschlossen und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Das Nahversorgungszentrum Frauenaurach ist demnach nicht als Toleranzgebiet für Vergnügungsstätten definiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Nahversorgungszentrum Frauenaurach – der Stadt Erlangen. Mit diesem 5. Deckblatt soll das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen - Willi-Grasser-Straße Süd – ergänzt werden. Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 01.12.2015 beschlossen, für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 209/18, 209/8, 209/7 – Gemarkung Frauenaurach – das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 aufzustellen.

Durch das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Gemäß § 13 BauGB wird das vereinfachte Verfahren angewandt. Im vereinfachten Verfahren wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht durchgeführt. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

b) Städtebauliche Ziele

Ziel ist der Schutz des zentralen Versorgungsbereichs an der Sylvaniastraße und der damit verbundenen Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Frauenauracher Bürger.

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben sowie sonstigen Betrieben und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, steht einem attraktiven Nahversorgungszentrum entgegen. Einem drohenden „Trading-Down“-Effekt, Imageverlust und Verdrängung von Einzelhandelsbetrieben soll entgegengewirkt und das Vergnügungsstättenkonzept umgesetzt werden.

Die Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, zum Maß der baulichen Nutzung und zur Höhenentwicklung der Gebäude bleiben unverändert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 5. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Frauenaaurach – in der Fassung vom 19.07.2016 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 42

611/099/2016/1

Erhalt und Weiterentwicklung des Burgbergs

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Burgberg ist in seiner bestehenden Form einzigartig für die Stadt Erlangen und auch durch die bewaldete Silhouette für das Erlangener Stadtbild von großer Bedeutung. Es liegt eine hohe Regelungsdichte am Burgberg vor: baurechtliche, planungsrechtliche naturschutzrechtliche und denkmalpflegerische Belange müssen berücksichtigt werden. Das Gebiet des Burgbergs umfasst die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 191 mit 2. Deckblatt und Nr. 92 sowie des Baulinienplans Nr. 47, außerdem noch einen kleinen Bereich östlich des Staffelwegs, der nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Zudem gilt die Erhaltungssatzung Burgberg, die das Ziel

hat den Charakter des Burgbergs zu bewahren. Quartiersprägend sind die vielen großen oft parkartig ausgestalteten privaten Freiflächen, die einen großen alten Baumbestand aufweisen, der nach der Baumschutzverordnung zu beurteilen ist. Auf dem Burgberg stehen zudem viele alte Villen, die Einzeldenkmäler sind. Außerdem ist nach Denkmalschutzgesetz der südliche Hang des Burgberges als Ensemble geschützt.

Im Beschluss „Bebauungspläne Nr. 191 und Nr. 92 am Burgberg, hier: Erhalt der städtebaulichen Qualitäten des Burgbergs“ aus dem Jahr 2007 wurde die Wahrung der städtebaulichen Qualitäten am Burgberg beschlossen. Seitdem hat sich ein Wandel vollzogen, der sich durch einen starken Druck auf den Wohnungsmarkt in Erlangen und eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum aller Art auch auf dem Burgberg äußert.

Zudem bildet sich hier – wie auch in vielen anderen Stadtteilen Erlangens – ein Generationenwechsel ab, der einhergeht mit sich wandelnden Vorstellungen an den eigenen Wohn- und Lebensraum. Aus diesem und anderen Gründen mehren sich (Bauvor-)Anfragen unter der Prämisse der Innenentwicklung. Dies bedeutet in der Regel eine Veränderung des baulichen Bestandes und des unmittelbaren Umfeldes. Um zum einen den besonderen Charakter des Quartiers zu erhalten und zum anderen nötige Gestaltungs- und Abwägungsspielräume in Bezug auf Nachverdichtung einräumen zu können, ist es von Bedeutung, gemeinsame Zielrichtungen festzulegen.

Diese Tendenzen und Veränderungen waren Anlass für Referat VI einen Workshop mit neun Stadträten durchzuführen um die aktuellen Anforderungen mit der Maßgabe des Bewahrens in Einklang zu bringen. Für die Weiterentwicklung des Burgberges wurden in dem Workshop verschiedene Zielrichtungen entwickelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Burgberg soll auch in Zukunft als „hochwertiges“ Wohngebiet erhalten bleiben. Neue Gebäude sollen sich deshalb von der Lage her entlang der Erschließungsstraßen orientieren, so dass die hinteren Gartenbereiche von Bebauung freigehalten werden. Das bestehende Wege- und Erschließungsnetz soll dafür erhalten bleiben. Außerdem gilt es bestehende Qualitäten unterschiedlicher Aussichtsflächen durch gegenseitige Rücksichtnahme zu bewahren. Die bestehende sichtbare Topographie des Bergrückens ist dabei in jedem Fall zu beachten und in der Planung zu berücksichtigen. Terrassiert Abstufungen sind dabei zu verhindern. Um die Heterogenität des Burgbergs zu bewahren soll mehr Gestaltungsspielraum (Dachneigung nicht mehr als 45°) bei den Gebäuden eingeräumt werden. Zur Sicherung der Gestaltungsqualität kann der Baukunstbeirat herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandsqualität soll eine moderate Weiterentwicklung ermöglicht werden. Am Burgberg herrscht als Gebäudetyp die Villa vor. Die Bebauung in solitärer Bauweise (Einzelgebäude) soll auch weiterhin erhalten bleiben. Diese wird jedoch durch die Anpassung an aktuelle Anforderungen erweitert, so sind künftig mehrere große Wohnungen (kein Kleinwohnungsbau) pro Gebäude durchaus möglich und zeitgemäß. Die baulichen Anlagen können zudem eine größere als die bisher zulässige Höhenentwicklung aufweisen. Im Falle einer derartigen Neuentwicklung sind für die erforderlichen Stellplätze entsprechend bevorzugt Tiefgaragen bzw. Garagen vorzusehen. Hier müssen im Einzelfall diese Belange mit denen des Baumschutzes abgewogen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass das Erscheinungsbild der Straßenansichten nicht negativ beeinflusst wird.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergebnisse des Workshops am 04.08.2015 (Anlage 1) dienen der Verwaltung als ergänzende Leitlinien zum Vollzug des bestehenden Baurechts. Außerdem müssen noch die bereits aufgezählten sonstigen Belange bei der Beurteilung von Vorhaben beachtet werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt einen gemeinsamen Termin vor der Sommerpause im August vor und vertagt diesen Tagesordnungspunkt in den September UVPA. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

TOP 43

611/123/2016

Antrag Nr. 4 aus der Bürgerversammlung am 03.03.2016 für das Versammlungsgebiet "Burgberg"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bürgerversammlung „Burgberg“ hat mit Mehrheit den Antrag Nr. 4 angenommen, eine Erhaltungssatzung, eine Gestaltungssatzung sowie einen Ensembleschutzbereich für das Gebiet östlich der Atzelsberger Steige zwischen Atzelsberger Steige, Meilwald und Spardorfer Straße zu prüfen (siehe Anlage 1).

Das Gebiet des östlichen Burgbergs umfasst einen Teil der Geltungsbereiche des rechtsverbindlichen (qualifizierten) Bebauungsplans Nr. 104, sowie der Baulinienpläne Nr. 21 und Nr. 30, außerdem noch einen kleinen Bereich nördlich davon, der nach § 34 BauGB zu

beurteilen ist. Das Gebiet östlich der Atzelsberger Steige ist bebaut und weist keine Baulücken mehr auf. In letzter Zeit gab es nur wenige bauliche Veränderungen im Gebiet.

Der Antragsinhalt war bereits mehrfach Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im UVPA:

	Beschluss	Tenor
30.03.2000	Erhaltung des Siedlungscharakters im Burgberg/Meilwald Erweiterung der Erhaltungssatzung Burgberg Antrag aus der Bürgerversammlung Burgberg/Meilwald vom 02.11.1999	Dem Antrag, den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Burgberg vom 08.09.1999 über die Atzelsberger Steige hinaus zu erweitern, wird nicht gefolgt. Die Atzelsberger Steige bildet eine deutliche Zäsur zwischen den beiden Siedlungsteilen mit ganz unterschiedlicher Entwicklungsgeschichte.
11.03.2008	Prüfen einer Erhaltungssatzung für den Bereich Burgberg hier: - Fraktionsantrag Nr. 003/2008 der ÖDP-Fraktion vom 01.01.2008 (prüfen, ob die Aufstellung einer Erhaltungssatzung für den Bereich Burgberg zielführend ist) - Anfrage (Ausweitung Burgbergsatzung auf den nördlichen Meilwald) von Frau StRin Egelseer-Thurek aus der Sitzung des UVPA vom 11.12.2007	Nachdem der mit dem Fraktionsantrag beabsichtigte Erlass einer Erhaltungssatzung für den Bereich des Burgbergs bereits erledigt ist und auch ihr Geltungsbereich bereits überprüft wurde (keine Erweiterung), besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
17.11.2009	Erlass einer Gestaltungssatzung für den Burgberg, Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans für den Burgberg	Die Aufstellung einer Gestaltungssatzung sowie eines einfachen Bebauungsplans ist nicht geeignet, den Erhalt des Burgbergcharakters zu gewährleisten. Die bestehenden Rechtsinstrumente bieten ausreichende Steuerungsmöglichkeiten zum Erhalt des Burgbergcharakters. Sollte es sich auf Grund eines konkreten Baugesuches zeigen, dass diese nicht ausreichen, wird die Verwaltung entsprechende Schritte einleiten, um eine Fehlentwicklung zu unterbinden (Rückstellung des Baugesuches, Planaufstellung etc.).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

	Ziel der Satzung	Anwendbarkeit für das Gebiet
Erhaltungssatzung	Mit einer Erhaltungssatzung werden Gebiete bezeichnet, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt, zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder bei städtebaulicher	Im Jahr 2000 erfolgte entsprechend einem Antrag aus der Bürgerversammlung eine Prüfung, ob der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Burgberg auch auf andere Teile des Stadtteils Burgberg/Meilwald erweitert werden kann. Die Überprüfung hatte zum Ergebnis, dass für das Gebiet im Bereich der Straße „Am Meilwald“ und östlich der Atzelsberger Steige wegen der vom eigentlichen Burgberg abweichenden Siedlungsentwicklung dem Antrag zur

	Umstrukturierung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, ggf. auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.	Erweiterung des Geltungsbereichs, nicht gefolgt werden soll. Diese Auffassung wurde durch den UVPA mit Beschluss vom 30.03.2000 bestätigt. Diese Auffassung teilt die Verwaltung aktuell noch immer.
Gestaltungssatzung	Das Merkmal einer Gestaltungssatzung liegt darin, dass sie über Einzelregelungen zur Gestaltung eine gewünschte Vereinheitlichung der baulichen Anlagen herbeiführt.	Dies ist bei Quartieren wie der Hugenottenstadt, die als barocke Planstadt über eine weitgehende Einheitlichkeit der Baukörper verfügt, ein erstrebenswertes Ziel und kann die Qualität des Stadtbildes steigern. Beim Burgberg liegen die Verhältnisse hingegen völlig anders. Wie ein Beschluss (UVPA 13.02.2007) zur Erhaltungssatzung belegt, ist das wesentliche Merkmal des Burgbergs seine Vielfalt innerhalb des Gesamtcharakters „Villenviertel“ . Diese Vielfalt ist erhaltenswert. Dazu ist jedoch eine Gestaltungssatzung mit ihrer vereinheitlichenden Wirkung nicht geeignet . Auch bei einer kleinräumigen Abgrenzung unterschiedlicher Quartiere ändert sich das nicht, da die Hausstile typischer Villengebäude oftmals an jeder Grundstücksgrenze wechseln.
Ensembleschutz	Unter Ensembleschutz versteht das „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler“ eine Mehrheit von baulichen Anlagen, wobei nicht jede dazugehörige bauliche Anlage ein Denkmal sein muss, aber das Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt erhaltenswürdig ist.	Eine Eintragung in die Denkmalliste kann von einem Berechtigten und dem zuständigen Heimatpfleger angeregt werden und wird dann vom Landesamt für Denkmalpflege fachlich geprüft. Allerdings setzt der Ensembleschutz eine Denkmaleigenschaft voraus, die nach aktuellem Stand bisher nicht festgestellt wurde. Die Veranlassung einer Überprüfung durch das zuständige Landesamt für Denkmalpflege wird durch die Verwaltung veranlasst. Über das Ergebnis der Überprüfung wird berichtet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Erhaltungssatzung und eine Gestaltungssatzung für das Gebiet östlich der Atzelsberger Steige wurden durch die Verwaltung geprüft. Es wurde aufgezeigt, weshalb die jeweilige Art von Satzungen für das Gebiet von ihren Zielrichtungen her nicht geeignet bzw. anwendbar sind. Die Verwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass mit dem bestehenden Planungs- und Baurecht die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes östlich der Atzelsberger Steige ausreichend sichergestellt werden kann und es keiner Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung bedarf.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 4 aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Burgberg“ vom 03.03.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 44

Anfragen

Sachbericht:

1. Herr Stadtrat Pöhlmann fragt an, ob die geplante Baukontrolle in der Bismarckstraße stattgefunden hat und wie das Ergebnis war. Die Verwaltung sagt zu, die Information möglichst im nächsten Stadtrat weitergeben zu können.
2. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn fragt an, ob die Verwaltung Informationen über die Überschwemmung in der Unterführung am Brucker Bahnhof hat. Die Fraktion hat dazu von Bürgern Bildmaterial erhalten. Die Verwaltung bittet die Fraktion, die Bilder an die Verwaltung zu senden.
3. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn bittet die Verwaltung im Zuge der Regenereignisse den Holzweg und die Rampen (Gebiet Büchenbach) zu reparieren. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Sitzungsende

am 19.07.2016, 22:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Schriefer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: